

HANDBUCH

für Kinderschutz im Landkreis Leipzig



Netzwerk für Kinderschutz

LANDKREIS LEIPZIG
EINE REGION MIT ZUKUNFT ...

„Um ein Kind großzuziehen braucht es ein ganzes Dorf“
(Afrikanisches Sprichwort)

Vorwort

Der gesetzlich verankerte Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe wurde mit der Neufassung des SGB VIII im § 8a konkretisiert und das Zusammenspiel der verschiedenen Fachdisziplinen ins Blickfeld gerückt. Der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen wird als gemeinsame Aufgabe von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen sowie anderen an der Erziehung beteiligten Professionen verstanden und soll nachhaltig aufgebaut werden.

Obwohl im Landkreis Leipzig ein ausdifferenziertes System an geeigneten Hilfen vorhanden ist, beklagen Fachleute aus der Praxis oft, dass Unterstützungsangebote erst in Anspruch genommen werden, wenn sich die Probleme bereits verfestigt haben. In der Aufarbeitung wird dann deutlich, welche und wie viele Warnhinweise es in der Entwicklung bereits gegeben hat, ohne dass diese wahrgenommen wurden und ein Hilfssystem aktiv werden konnte.

Präventives Handeln ist daher ein zentrales Anliegen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Leipzig. Drohende Konflikte und Risiken erkennen, möglichst frühzeitig in diese Prozesse eingreifen und das Eintreten derartiger Entwicklungen reduzieren zu können, sind unmittelbare Ziele der sozialpädagogischen Arbeit.

Das Netzwerk für Kinderschutz im Landkreis Leipzig, konzipiert als ein regionales Informations- und Kooperationssystem zwischen unterschiedlichen Professionen und Jugendhilfe, setzt an dieser Stelle an.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedenster Fachkräfte und Institutionen soll hinsichtlich der Vorbeugung und frühen Wahrnehmung von Risiken und Gefährdungen ausgebaut und verdichtet werden.

Hierfür wurde im Bereich der Jugendhilfe in den ehemaligen Landkreisen Leipziger Land und Muldentalkreis je eine Koordinationsstelle für Kinderschutz angesiedelt. Diese schafften unter anderem die Voraussetzungen dafür, dass die im Landkreis bestehenden präventiven Angebote zur Unterstützung von Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung vernetzt und die Zugangsmöglichkeiten niedrigschwellig gestaltet werden.

Durch die Verwaltungs- und Funktionalreform in Sachsen (seit 01.08.2008) gibt es im Landkreis Leipzig nun eine gemeinsame Koordinationsstelle „Netzwerk für Kinderschutz“, deren Arbeit von verschiedenen Kooperationspartnern unterstützt wird.

Als ein wesentliches Ergebnis der Arbeit dieses „Netzwerkes für Kinderschutz“ im Landkreis Leipzig entstand nun das vorliegende **„Handbuch für Kinderschutz im Landkreis Leipzig“**.

Das Handbuch soll alle am Kinderschutz beteiligten Professionen in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und ihnen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Handlungssicherheit geben.

Dabei wurde die Form der Handreichung als Ordner gewählt, da einzelne Seiten so im Falle von Aktualisierungen und Ergänzungen ausgetauscht werden können.

Gleichzeitig ist es möglich, die einzelnen Kapitel jeweils durch Registertrennblätter zu unterteilen, um das gezielte Suchen von Informationen zu erleichtern.

Änderungen und Aktualisierungen werden den Netzwerkpartnern durch einen E-Mail-Verteiler zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird die aktuelle Fassung des Handbuches auf den Internetseiten des Landkreises Leipzig www.landkreisleipzig.de unter Jugendamt / Koordinationsstelle Netzwerk für Kinderschutz veröffentlicht.

Das „Handbuch für Kinderschutz im Landkreis Leipzig“ stellt einen Prozess dar, und ist ein Produkt aller beteiligten Professionen, eine Arbeitshilfe von der Praxis für die Praxis.

Die Koordinationsstelle „Netzwerk für Kinderschutz“ im Jugendamt des Landkreises Leipzig bietet dabei eine Plattform, wo alle notwendigen Informationen zusammenlaufen.

Ideen, Anregungen und Korrekturen zum Handbuch richten Sie bitte daher an:

Landkreis Leipzig
Jugendamt
Koordinationsstelle
Netzwerk für Kinderschutz-
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

Telefon: 03433 241 2352
Fax: 03437 984 99 2352
E-Mail: kinderschutz@lk-l.de

Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal herzlich für die Zusammenarbeit bei allen Beteiligten bedanken.

Dr. Gerhard Gey
Landrat des Landkreises Leipzig

1. Kindeswohlgefährdung

1.1 Definitionen

"Kindeswohlgefährdung" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Rechtssprechung und Fachpraxis definiert und konkretisiert wird.

Der Bundesgerichtshof hat den Begriff der "Kindeswohlgefährdung" konkretisiert und versteht darunter *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“* (Schmid/Meysen (2006) "Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff"). Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

gegenwärtig vorhandene Gefahr, Erheblichkeit der Schädigung sowie Sicherheit der Vorhersage.

Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes dienenden Erziehung

bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten (PSB) mit ihren Mitteln den Anspruch des jungen Menschen auf Erziehung nicht sicherstellen können.

Eine nicht dem Kindeswohl entsprechende Erziehung ist anzunehmen, wenn eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen eingetreten ist oder droht. Soziale, gesundheitliche, psychische oder psychosoziale Belastungen in der Familie oder deren Umfeld können zu einer drohenden Kindeswohlgefährdung führen.

Da den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung ein weiter Spielraum im Hinblick auf Methoden und Ziele der Erziehung verbleibt, sollte vor dem Hintergrund der Pluralisierung von Lebenslagen und der Individualisierung der Lebensführung ein breites Spektrum an Normalität akzeptiert werden.

Vernachlässigung

ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden Schäden oder gar zum Tode des jungen Menschen führen.

Misshandlung

körperliche M. umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Hämatomen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch

bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere oder erwachsene Person. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

1.2 Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise/Anhaltspunkte sind keine abschließende Aufzählung, sie erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen, sondern dienen der Orientierung:

1. Äußere Erscheinung des Kindes

- massive und wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursachen bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
 - Hämatome am Kopf, so sie von einem Unfall herrühren, entstehen vor allem im Stirn-, Schläfen- und Hinterkopfbereich
 - Beim Spielen oder durch Stürze entstehen Hämatome häufig an Knien und Hüftknochen
 - Dagegen sprechen Hämatome im Bereich der Ohren, am Handrücken, im Brust- und Schambereich sowie am gesamten Rücken, am Po und an der Rückseite der Oberschenkel eher für Misshandlungen
 - Bei absichtlichen Verbrühungen sind die Rötungen eher glatt und gleichmäßig, bei Unfällen eher fleckig
- starke Unterernährung
- fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

2. Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwer gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten
- Überanstrengung des Kindes / Jugendlichen durch Arbeiten, denen er körperlich nicht gewachsen ist

3. Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichend oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Zwangsweise Verheiratung einer Minderjährigen
- Geschlechtsverkehr oder sonstige sexuelle Handlungen eines Elternteils mit einem anderen Partner in Gegenwart des Kindes
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern; Vernachlässigung bei Krankheit
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

- Fortgesetztes Einschließen und Alleinlassen des Kindes in der Wohnung
- Abhalten vom Schulbesuch bzw. Verweigerung der Durchsetzung der Schulpflicht
- Vernachlässigung und Fehlleitung von Begabung und Eignung in Schule, Ausbildung oder Berufswahl
- Duldung von oder Verleitung zu Alkohol- und Rauschmittelmissbrauch oder Prostitution
- ungerechtfertigte Verweigerung von Umgangskontakten mit dem Vater / der Mutter oder den Großeltern

4. Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen belassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Betteln, Diebstahl)

5. Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauscht und / oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungs-fähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

6. Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, herumliegen von "Spritzbesteck")
- Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. jeglichem Spielzeug des Kindes

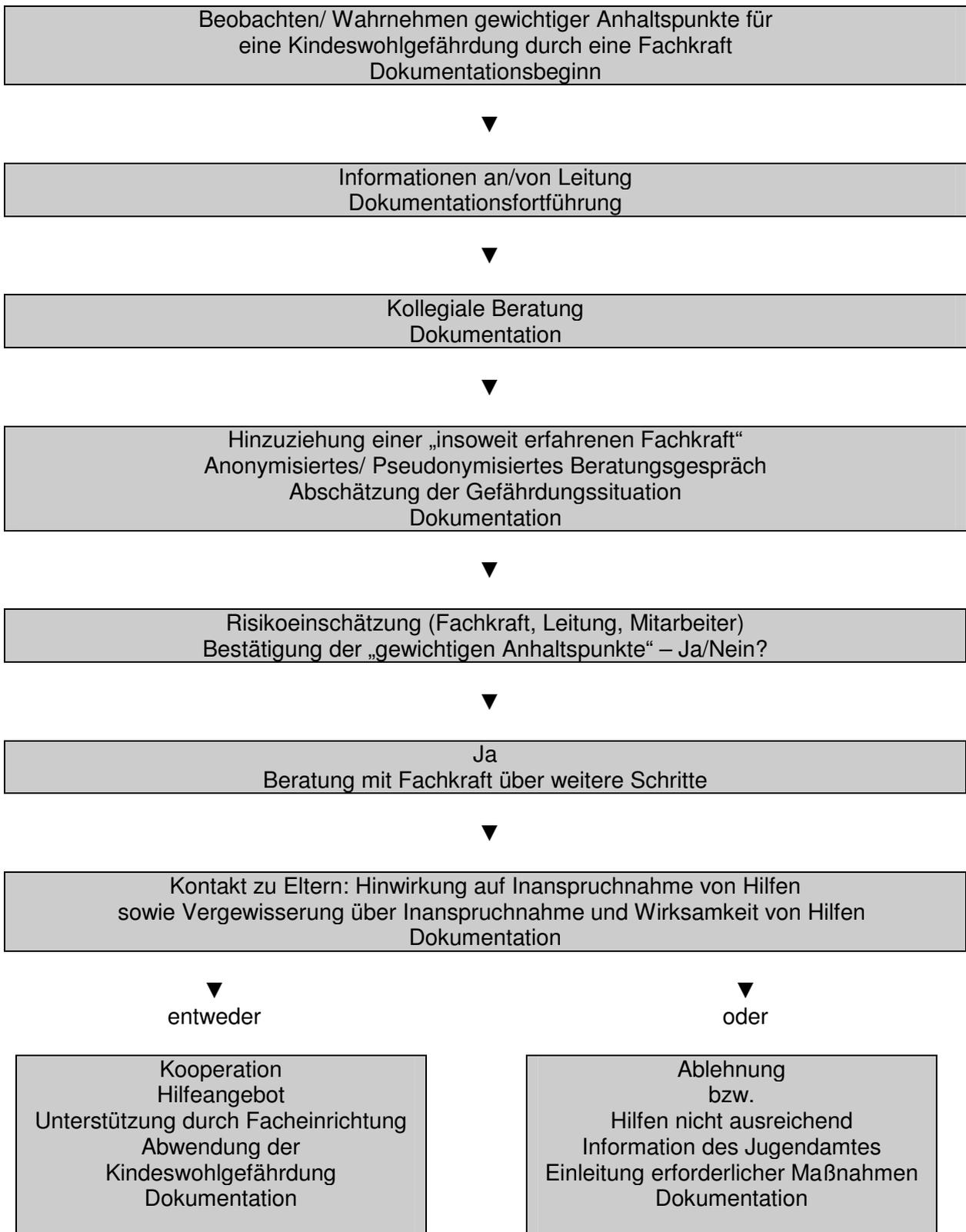
Wichtig:

Neben der direkten Gefährdungssituation sollten immer auch die drei folgenden Aspekte bei der Risikoabschätzung eine Rolle spielen:

- 1. Problemakzeptanz:** Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- 2. Problemkongruenz:** Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- 3. Hilfeakzeptanz:** Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Einen detaillierten Einschätzungsbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Kindern und Jugendlichen finden Sie im Anhang (Einschätzungsbogen des Niederschlesischen Oberlausitzkreises).

1.3 Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung im Landkreis Leipzig



Bei akuter Gefahr: Kontakt mit Jugendamt (auch ohne Einwilligung der Eltern)

1.4 Inobhutnahme

„§ 42 SGB VIII regelt die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine zeitlich befristete Krisenintervention (Inobhutnahme) durch das **Jugendamt**.

Er eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit unmittelbaren Handelns zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Eil - und Notfällen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten.“ (Kommentar zum SGB VIII, Verlag C.H.Beck München, R. Wiesner, 3.Auflage, S. 751)

Auszug aus dem SGB VIII - § 42 - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen:

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder

2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

Einrichtungen im Landkreis Leipzig, die im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII Kinder und Jugendliche aufnehmen können:

<p>Kinder- und Jugendheim „Pestalozzi“ J.-S.-Bach-Str. 10 04552 Borna</p>	<p>03433 - 90 29 67</p>
<p>HABITAT - Kinder- und Jugendhaus- Leipziger Straße 75 04552 Borna</p>	<p>03433 - 24 34 85</p>
<p>WG Leipnitz Zum Rittergut 7 04668 Thümmnitzwalde/OT Leipnitz</p>	<p>034386- 44484</p>
<p>Kinderheim "Forsthaus" Seidewitz Forstweg 3 04668 Thümmnitzwalde</p>	<p>0157 73884847</p>

2. Datenschutz

2. Datenschutz

Innerhalb der Arbeit mit Familien, Jugendlichen oder/und Kindern kann es zu Fragen zum Thema (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung und zu Unsicherheiten im eigenem Handlungs- und Verantwortungsspielraum kommen. Für alle Fachkräfte stellt der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Gradwanderung zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz dar. (Nach § 203 StGB wird die Verletzung der Schweigepflicht strafrechtlich verfolgt.) Um eine gewisse Sicherheit in der Arbeit sowie den weiteren Vertrauensschutz zu gewährleisten erhalten Sie hier wichtige Informationen zum Thema Datenschutz bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII für alle Fachkräfte verpflichtend.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

*(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige** Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

*(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.*

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung

des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Die datenrechtlichen Bestimmungen der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich aus dem § 35

SGB I Sozialgeheimnis, den §§ 67-85a SGB X und den §§ 61ff SGB VIII Schutz von Sozialdaten.

Die Datenerhebung, -nutzung und -übermittlung gemäß §§ 62 und 64 SGB VIII ist in der Regel nur mit der Einwilligung des Betroffenen zulässig. Zudem ist die genaue Aufklärung über Art und Umfang sowie die Verwendung der Sozialdaten gegenüber dem Betroffenen erforderlich.

Gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen **Sozialdaten** nur **erhoben** werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz). **Gerade im Fall der Kindeswohlgefährdung hängt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind (Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts) jedoch ihrerseits von den erhobenen Daten ab.** Grundlage für die Bestimmung des Datenbedarfs bilden daher Hypothesen über mögliche Ursachen der vorgetragenen oder wahrgenommenen Probleme über Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die kindliche Entwicklung und deren Veränderbarkeit durch pädagogische Hilfen. Hinzu kommen Fragen zur Einschätzung des Risikos für das Wohl des Kindes in der Familie.

Gemäß § 62 Abs. 2 SGB VIII dürfen Sozialdaten grundsätzlich nur mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden (Ersterhebungs- bzw. Kenntnisgrundsatz). Blicke jedoch das Jugendamt allein auf die Bereitschaft der Eltern angewiesen, die zur Aufklärung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Informationen preiszugeben, so könnten die Eltern den Weg zur Abwendung einer

Gefährdung des Wohls ihres Kindes unter Berufung auf ihr Recht zur informationellen Selbstbestimmung versperren. Sie würden damit ihr Elternrecht missbrauchen.

Deshalb gestattet § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII in Gefährdungsfällen die Datenerhebung auch ohne Einwilligung der Betroffenen.

Die Datenübermittlung innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß §§ 64 und 65 SGB VIII geregelt. Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind im Falle einer Kindeswohlgefährdung dem Familiengericht die Sozialdaten mitzuteilen.

Damit gilt: **Kinderschutz ist dem Datenschutz vorrangig!**

Demnach ist die Datenübermittlung auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig solange das Kindeswohl nach ausreichender Prüfung (§ 65 Abs. 1 Nr. 2) nur so gewährleistet werden kann. Ist im vorangehenden Prozess eine Risikoabschätzung notwendig, können unter Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Sozialdaten des Betroffenen gemäß §§ 64 Abs. 2a und 65 Abs. 4 SGB VIII weitere Fachkräfte hinzugezogen werden.

Eine Unsicherheit ergibt sich bei der Datenübermittlung der freien Jugendhilfe an das Jugendamt. Inwiefern dürfen beispielsweise Ärzte oder auch Erzieherinnen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung Informationen an das Jugendamt weitergeben ohne dabei mit der Schweigepflicht anzuecken?

In diesem Falle gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die **Datenübermittlung der Träger der freien Jugendhilfe an das Jugendamt** ist im § 15 BDSG geregelt.

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

- 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Dritten,
an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben erforderlich ist und*
- 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 14 zulassen würden.*

[...]

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 8 BDSG ist die Nutzung von Sozialdaten nur dann zulässig wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder ein akuter Eingriff in die Rechte einer anderen Person abzuwenden ist.

Da bei einer Kindeswohlgefährdung die Rechte des Kindes (auf ein gewaltfreies Leben) erhebliche Beeinträchtigung erfahren, ist demnach die Datenübermittlung der Fachkräfte auch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters an öffentliche Stellen nach § 15 BDSG rechtmäßig.

Mit der neuen Regelung zur Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung des **Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz** vom 25.05.2009 wird eine weitere Festlegung hinsichtlich des Datenschutzes im Falle einer Kindeswohlgefährdung getroffen. Gemäß § 5 SächsKiSchG haben Ärzte, Hebammen, Entbindungspfleger oder Personen, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen innerhalb von Diensten oder Einrichtung der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe betraut sind und auf gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung aufmerksam werden, auf die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters zur Abwendung der Gefahr hinzuwirken. Sollte dies nicht gewährleistet sein, ist die entsprechende Fachkraft berechtigt, die zur Abwendung der Gefahr nötigen Anhaltspunkte dem Jugendamt zu übermitteln.

Weiterhin ungenau bleibt die Bezeichnung „gewichtige“ Anhaltspunkte. Dazu macht das Gesetz keine greifbaren Angaben. Somit liegt die Einschätzung, über Grad der Gefährdung, im Ermessen der jeweiligen Fachkraft.

Weitere Informationen finden Sie in einem Fachartikel im Anhang.

3. Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB

VIII

3. Insoweit erfahrene Fachkraft

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ergeben sich aus dem Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII (s. Seite 10).

Laut den Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Landkreis Leipzig haben die Träger der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass ihre Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen (können).

Der Handlungs- und Verantwortungsspielraum einer insoweit erfahrenen Fachkraft gestaltet sich dabei wie folgt:

- Sie hat eine beratende, prozessbegleitende Funktion.
- Sie trägt zu keiner Zeit die Fallverantwortung.
- Die Risikoabwägung erfolgt gegenüber der Insoweit erfahrenen Fachkraft in anonymer/ pseudonymisierter Form.

Basis für die Funktionalität des Kinderschutzes stellt dabei eine vertrauensvolle und verlässliche Kooperationsbeziehung zwischen den Beteiligten sowie die Koordinierung durch das Jugendamt dar.

Nähere Informationen zur Rolle und Aufgabe der Insoweit erfahrenen Fachkraft finden Sie in einem Fachartikel im Anhang.

4. Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG)

5. Ämter im Landkreis Leipzig

5.1 Jugendamt

5.1.1 Jugendamt / Allgemeines

Das Jugendamt ist zuständig für die folgenden Bereiche:

- Allgemeiner Sozialdienst (ASD): Hier erhalten Eltern Unterstützung und Beratung
 - In Fragen der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung sowie in Sorgerechts- und Umgangsregelungen
 - Bei persönlichen und familiären Problemen
 - In Krisen- und Notsituationen bis hin zur Vermittlung ambulanter und stationärer Angebote
- Pflegekinderdienst
- Adoptionsvermittlung
- Amtsvormundschaft
- Jugendgerichtshilfe
- Koordinationsstelle Netzwerk für Kinderschutz
- Fachberatung Kindertagesstätten (Anmeldungen für eine Kinderbetreuung richten Sie bitte an Ihre zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung)
- Kinder- und Jugendarbeit

Die MitarbeiterInnen beraten kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht.

Kontaktdaten des Jugendamtes

Umfangreiche Hinweise, Öffnungszeiten und Telefonnummern:

www.landkreisleipzig.de

Jugendamt

Hauptsitz: Stauffenbergstraße 4, Haus 6, 04552 Borna Telefon: 03433 241 2301

Außenstelle: Karl-Marx-Str. 22, Haus 2, 04668 Grimma

5.1.2 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Der ASD, bestehend aus einem Team von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen mit psychologischen Kenntnissen, ist im Jugendamt als eigenständiges Sachgebiet angegliedert und für das Territorium des Landkreises Leipzig zuständig.

Der ASD bietet:

- Information
- Beratung
- Unterstützung
- Hilfe

für Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Eltern, Kinder und Jugendliche, je nach Problem- und Notlage.

Der ASD hilft, berät und unterstützt

- in Fragen der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung sowie Sorgerechts- und Umgangsregelungen!
- bei persönlichen und familiären Problemen!
- in Krisen- und Notsituationen bis hin zur Vermittlung ambulanter und stationärer Angebote!
- Kinder und Jugendliche bei Problemen in der Familie, in Schule und Ausbildung!

Es werden Hilfsmöglichkeiten und -angebote abgesprochen sowie Hausbesuche durchgeführt!

Die Beratung des ASD erfolgt dabei **kostenlos** und unterliegt der **Schweigepflicht**.

Des Weiteren hilft und vermittelt der ASD im Umgang mit anderen Ämtern. Wenn der ASD selbst keine passgenauen Hilfen anbieten kann, vermittelt er auf Wunsch an andere Behörden, Ämter, Beratungsstellen und Dienste weiter.

Kontaktdaten des ASD im Landkreis Leipzig

ASD - Stauffenbergstr. 4, Haus 6, 04552 Borna

Sachgebietsleiterin des ASD – Frau Mergner - 03433/ 241 2310 barbara.mergner@lk-l.de		
SozialarbeiterIn/ SozialpädagogIn (Vertretung)	Städte/ Gemeinden mit Ortsteilen	
Frau Frenzel (Herr Kronberg für Naunhof) (Herr Salzman/ Frau Zimmer für Kitzscher und Espenhain) 03433/ 241 2317 martina.frenzel@lk-l.de	Kitzscher Naunhof Espenhain	Braußwig, Dittmannsdorf, Thierbach, Hainichen, Kitzscher, Trages Erdmannshain, Lindhardt, Albrechtshain, Ammelshain, Fuchshain, Eicha nur OT Mölbis, Oelzschau, Pötzschau
Frau Fischer (Frau Geuthel) 03433/ 241 2318 karla.fischer@lk-l.de	Geithain Colditz	Geithain, Niedergräfenhain, Syhra, Theusdorf, Wickershain, Nauenhain Hohnbach, Möseln, Lastau
Herr Härtling (Herr Albert) 03433/ 241 2312 danny.haertling@lk-l.de	Böhlen Rötha Neukieritzsch	Böhlen, Gaulis, Großdeuben Rötha Lobstädt, Neukieritzsch, Breunsdorf, Kieritzsch, Lippendorf
Herr Goyke (Frau Geßler) 03433/ 241 2321 norbert.goyke@lk-l.de	Markranstädt	Albersdorf, Altranstädt, Döhlen, Großlehna, Göhrenz, Kulkwitz, Markranstädt, Meyhen, Quesitz, Priesteblich, Räpitz, Schkeitbar, Schkölen, Thronitz, Frankenheim, Lindennaundorf, Gärnitz, Seebenisch

<p>Herr Albert (Herr Härtling)</p> <p>03433/ 241 2314 alexander.albert@lk-l.de</p>	<p>Elstertrebnitz</p> <p>Groitzsch</p> <p>Regis-Breitungen</p>	<p>Elstertrebnitz</p> <p>Groitzsch, Altengroitzsch, Audigast, Auligk, Berndorf, Brösen, Cöllnitz, Droßkau, Gatzen, Großprießligk, Großstolpen, Hemmendorf, Hohendorf, Kleinhermsdorf, Kleinprießligk, Kobschütz, Langenhain, Löbnitz-Bennowitz, Maltitz, Methewitz, Michelwitz, Nehmitz, Noöthnitz, Obertitz, Oellschütz, Pautzsch, Pödelwitz, Saasdorf, Schnaudertrebnitz, Wischstauden</p> <p>Ramsdorf, Hagenest, Wildenhain, Regis-Breitungen</p>
<p>Frau Geuthel (Frau Fischer)</p> <p>03433/ 241 2316 heike.geuthel@lk-l.de</p>	<p>Eulatal</p> <p>Kohren-Sahlis</p> <p>Bad-Lausick</p> <p>Narsdorf</p> <p>Frohburg</p>	<p>Altottenhain, Elbisbach, Flößberg, Frankenhain, Hopfgarten, Ottenhain, Prießnitz, Tautenhain, Trebishain</p> <p>Eckersberg, Jahnshain, Linda, Meusdorf, Kohren-Sahlis, Neuhof, Pflug, Rüdigsdorf, Terpitz, Walditz, Altmörbitz, Dolsenhain, Gnadstein, Wüstenstein</p> <p>nur Stadt</p> <p>Dölitzsch, Narsdorf, Bruchheim, Kolka, Niederpickenhain, Oberpickenhain, Ossa, Rathendorf, Wenigossa</p> <p>nur OT Frauendorf, Nenkersdorf, Roda, Schönau</p>
<p>Frau Geßler (Herr Goyke)</p> <p>03433/ 241 2313 siegrid.gessler@lk-l.de</p>	<p>Pegau</p> <p>Kitzen</p> <p>Zwenkau</p>	<p>Großstorkwitz, Pegau, Weideroda</p> <p>Eisdorf, Großschkorlopp, Kitzen, Kleinschkorlopp, Löben, Peißen, Scheidens, Seegel, Sittel, Thesau, Werben</p> <p>Großdalzig, Kleindalzig, Löbschütz, Tellschütz, Zitzschen, Rüssen-Kleinstorkwitz, Zwenkau</p>

<p>Frau Hamerla (Frau Nehring) 03433/ 241 2320 carolin.hamerla@lk-l.de</p>	<p>Markkleeberg Großpösna</p>	<p>Auenhain, Gaschwitz, Großstädteln, Wachau Markkleeberg – Ost, Großpösna, Güldengossa, Gruna, Seifertshain, Störmthal, Dreiskau-Muckern</p>
<p>Frau Nehring (Frau Hamerla) 03433/ 241 2319 kerstin.nehring@lk-l.de</p>	<p>Markkleeberg</p>	<p>Markkleeberg – West, - Mitte, Zöbiger (Grenze ist entlang Bahntrasse)</p>
<p>Frau Zimmer (Herr Salzmann) 03433/ 241 2311 anke.zimmer@lk-l.de</p>	<p>Borna Frohburg Frohburg Espenhain</p>	<p>Eula, Gestewitz, Kesselshain, Borna – Borna Grenzverlauf Wyhra Rtg. Borna- Ost, Frohburg – Stadt OT Benndorf, Bubendorf, Eschefeld, Greifenhain, Streitwald nur Ort Espenhain (Ortsteile durch Frau Frenzel)</p>
<p>Herr Salzmann (Frau Zimmer) 03433/ 241 2315 michael.salzmann@lk-l.de</p>	<p>Borna Deutzen</p>	<p>Wyhratal Borna – Grenzverlauf Wyhra Rtg. Borna-West Deutzen</p>

ASD - Außenstelle 04668 Grimma, Karl-Marx-Str. 22,

SozialarbeiterIn/ SozialpädagogIn (Vertretung)	Städte/ Gemeinden mit Ortsteilen	
<p>Herr Hillert (Frau Köhler)</p> <p>03437/ 984 2327 daniel.hillert@lk-l.de</p>	<p>Wurzen</p>	<p>ohne Wurzen – Nord mit Dehnitz, Nemt, Roitzsch</p>
<p>Frau Köhler (Herr Hillert)</p> <p>03437/984 2324 julia.koehler@lk-l.de</p>	<p>Wurzen -Nord</p> <p>Thallwitz</p> <p>Hohburg</p> <p>Kühren- Burkartshain</p> <p>Falkenhain</p>	<p>Nord(Gebiet einschl. Körner-bis Lüptitzerstr. Südl. Grenze Lessing-,Fr.-Ebert-Str. bis Bgmstr.-Schmidt- Platz</p> <p>Canitz, Kollau, Lossa, Nischwitz, Wasewitz, Röcknitz, Böhlitz, Zwochau</p> <p>Großzscheпа, Kleinzscheпа, Lüptitz, Müglenz, Waschwitz</p> <p>Kornhain, Mühlbach, Pyrna, Nitzschka Oelschütz, Sachsendorf, Trebelshain</p> <p>Frauwalde, Heyda, Kühnitzsch, Körlitz, Dornreichenbach,Meltewitz, Mark Schönstadt, Thammenhain, Voigshain</p>
<p>Frau Naake (Herr Dünger)</p> <p>03437/ 984 2325 peggy.naake@lk-l.de</p>	<p>Mutzschen</p> <p>Nerchau</p> <p>Trebsen</p> <p>Bennewitz</p>	<p>Göttwitz, Roda, Wetteritz, Prösitz, Gastewitz, Jeesewitz,Köllmichen, Wagelwitz</p> <p>Gornewitz, Grottewitz, Schmorditz, Würschwitz Bahren, Deditz, Cannewitz, Löbschütz, Serka, Denkwitz, Fremdiswalde, Golzern, Thümmnitz</p> <p>Seelingstädt, Neichen, Altenhain</p> <p>Altenbach, Deuben, Grubnitz, Leulitz, Nepperwitz, Weißenborn, Zeititz, Schmölen, Rothersdorf, Pausitz, Neuweißenborn, Bach</p>

<p>Herr Kronberg (Frau Funke- Gradulewski)</p> <p>03437/ 984 2329 thomas.kronberg@lk-l.de</p>	<p>Machern</p> <p>Brandis</p>	<p>Gerichshain, Dögnitz, Püchau, Lübschütz, Plagwitz Posthausen</p> <p>Polenz, Waldsteinberg, Beucha</p>
<p>Frau Funke-Gradulewski</p> <p>(Herr Kronberg)</p> <p>03437/ 984 2328 anna.funke-gradulewski@lk-l.de</p>	<p>Borsdorf</p>	<p>Panitzsch, Cunnersdorf, Zweenfurth</p>
<p>Herr Böhland (Herr Siegel)</p> <p>03437/ 984 2323 detlef.boehland@lk-l.de</p>	<p>Parthenstein</p> <p>Großbardau</p> <p>Grimma</p> <p>Otterwisch</p> <p>Belgershain</p>	<p>Großsteinberg, Pomßen, Klinga, Grethen</p> <p>Bernbruch, Kleinbardau, Waldbardau</p> <p>ab Südstrasse, Grechwitz, Neunitz</p> <p>Großbuch</p> <p>einschließlich Ortsteile</p>
<p>Herr Siegel (Herr Böhland)</p> <p>03437/ 984 2326 andreas.siegel@lk-l.de</p>	<p>Grimma</p>	<p>ohne Süd und OT Schkortitz, Höfgen, Beiersdorf, Dorna, Döben, Naundorf, Kaditzsch</p>
<p>Herr Dünger (Frau Naake)</p> <p>03437/ 984 2322 uwe.duenger@lk-l.de</p>	<p>Bad-Lausick</p> <p>Zschadraß</p> <p>Großbothen</p> <p>Thümmnitzwalde</p>	<p>nur OT Ballendorf, Beucha, Buchheim, Ebersbach, Ezoldshain, Glasten, Kleinbeucha, Lauterbach, Steinbach, Stockheim</p> <p>Bockwitz, Commichau, Meusekwitz, Skoplau, Collmen, Erlbach, Raschütz, Hausdorf, Kaltenborn, Terpitzsch, Koltzschen, Zollwitz, Zschira, Tannendorf, Erlin, Maaschwitz, Podelwitz</p> <p>Förtgen, Kleinbothen, Kössern, Leisenau, Schaddel, Schönbach, Sermuth, Zschetzsch</p> <p>Dürrweitzschen, Böhlen, Leipnitz, Ragewitz, Bröhsen, Zschoppach, Seidewitz, Muschau, Motterwitz, Pöhsig, Zeunitz, Frauendorf, Keiselwitz, Kuckland, Haubitz, Ostrau, Zасhwitz, Nauberg, Poischwitz, Papsdorf, Drасhwitz</p>

5.1.3 Familienbegleitung

Die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes wurde im April 2009 um die Familienbegleitung erweitert.

Das Angebot richtet sich an alle (werdenden) Mütter und Väter im Landkreis Leipzig, beruht auf **Freiwilligkeit** und ist **kostenlos**.

Zu den Aufgaben der Familienbegleitung zählen:

- Informierung und Unterstützung schwangerer Frauen oder (werdender) Eltern, die sich in einer persönlich oder finanziell schwierigen Lebenslage befinden
- frühzeitige (präventive), Unterstützung bereits vor der Geburt des Kindes
- Hausbesuche und Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung des Kindes
- Themen und Inhalte der Beratungen richten sich nach individuellen Bedarfen
- auf Wunsch, Weitervermittlung an bestehende Hilfsangebote

Ziele:

- Vorbereitung werdender Mütter und Väter auf die Schwangerschaft und das Zusammenleben mit Kindern
- frühzeitige Förderung der gesunden körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes
- Unterstützung der Eltern in besonderen Belastungssituationen und Stärkung der Elternkompetenzen
- Förderung sozialer Kontakte und Aktivierung von Selbsthilfepotentiale

Kontaktdaten der Familienbegleiterinnen im Landkreis Leipzig

Frau Handke Telefon: 03437 984 2347 E-Mail: nicole.handke@lk-l.de	Frau Haase Telefon. 03437 984 2348 E-Mail: jana.haase@lk-l.de
---	---

5.2 Amt für Familienförderung

Aufgabenbereiche

Das Amt für Familienförderung ist zuständig für die folgenden Bereiche:

- Ausreichung Begrüßungsgeld
- Elterngeld / Landeserziehungsgeld
- Unterhaltsangelegenheiten / Vaterschaftsanerkennungen / Beurkundung Sorgerecht
- Unterhaltsvorschuss
- Elternbeiträge und Ermäßigungen für Kindertageseinrichtungen
- Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder bis 18 Jahre
- Amt für Ausbildungsförderung (BAföG)
- Koordinierung der Familienbildungsangebote im Landkreis Leipzig

Kontaktdaten des Amtes für Familienförderung

Umfangreiche Hinweise, Öffnungszeiten und Telefonnummern:

www.landkreisleipzig.de

Amt für Familienförderung

Hauptsitz: Karl-Marx-Str. 22, Haus 2, 04668 Grimma Telefon: 03437 984 2201

Außenstelle: Stauffenbergstr. 4, Haus 5, 04552 Borna

5.3 Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt, bestehend aus den Sachgebieten Amtsärztlicher Beratungsdienst, Hygiene, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst und Psychosozialer Dienst, betreut folgende Aufgabenbereiche:

- Amtsärztliche Begutachtungen/Tuberkulosebetreuung
- Impfstelle
- Schwangerschaft/Mutterschaft
- Behindertenberatung/Onkologie/AIDS-Beratung
- Infektionsschutz
- Umwelthygiene
- Krankenhaushygiene
- Jugendärztlicher Dienst
- Jugendzahnärztlicher Dienst
- Prävention/Gesundheitsförderung
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Suchtberatungs- und Behandlungsstelle
- Kontakt-Beratungsstelle

Kontaktdaten des Gesundheitsamtes

Umfangreiche Hinweise, Öffnungszeiten und Telefonnummern:

www.landkreisleipzig.de

Hauptsitz: Leipziger Straße 42, Haus 5, 04668 Grimma Telefon: 03437 984 2401

Karl-Marx-Straße 17, Haus 5a, 04668 Grimma Mail: gesundheitsamt@lk-l.de

Außenstelle: Stauffenbergstr. 4, Haus 6, 04552 Borna

6. Netzwerkpartner im Landkreis Leipzig

6.1 Beratungsstellen

6.1.1 Schwangerschaftsberatung und Schwangerschafts-, Familien-, Ehe- und Lebensberatung

Die Beratungsstellen sind **staatlich anerkannt und bieten kostenlos und auf Wunsch anonym** Beratung zu allen Fragen bezüglich der Schwangerschaft, Familien- und Lebensplanung an.

Ziel ist es, gemeinsam eine Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebenssituation zu erreichen.

Zielgruppe:

Schwangere, Familien, Paare und einzelne Ratsuchende

Angebote:

Die einzelnen Beratungsstellen haben unterschiedliche Angebote, die bei Bedarf erfragt werden können.

- Beratung Hilfe und Begleitung im Schwangerschaftskonflikt (§§ 218, 219)
- Vermittlung finanzieller Hilfen:
Antragsbearbeitung der Bundes- und Landesstiftung
 - Hilfen für Mutter und Kind
 - Hilfen für Familien in Not
 - Zuschuss zu Familienferien
 - Stiftung „Otto Perl“ (Behindertenhilfe)
- Beratung zu Fragen des Mutterschutzes, Elterngeldes und Elternzeit, Arbeitslosengeld II, Kindergeld und weiteren Beratungs- und Betreuungsangeboten
- Informationen zu rechtlichen Bestimmungen, finanziellen Hilfen, Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche
- Beratung zu Verhütungsmöglichkeiten und Familienplanung
- Beratung zu Pränataldiagnostik
- Beratung zu Mutter/Vater-Kind-Kuren
- Individuelle Elternberatung nach der Geburt
- Beratung zu Problemen in der Familie, Ehe, Partnerschaft und in Lebenskrisen
- Sexualpädagogische Gruppenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Multiplikatoren

Besonderheiten:

Termin nach Vereinbarung!

Hausbesuche bei Bedarf möglich.

Beratungsstellen im Landkreis Leipzig:

Zwenkau

DRK KV Leipzig-Land e.V.
Schwangerschafts-, Familien-, Ehe- und Lebensberatung
Schulstr. 15
04442 Zwenkau
Tel: 034203/49240, Fax: 034203/49103
schwangerenberatung@drk-leipzig-land.de
www.drk-leipzig-land.de

Ansprechpartnerinnen:

Frau Butzmann
Frau Dix

Außenstellen in:
Markkleeberg
Markranstädt
Tel: 034203/49240

Borna

Landratsamt Landkreis Leipzig
Gesundheitsamt – Schwangerenberatung
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna
Tel: 03433/2412465, Fax: 03437/984992465
Hannelore.doege@lk-l.de

Ansprechpartnerin:

Frau Döge

Außenstelle in:
Geithain
Tel: 034341/60213

Grimma

Landratsamt Landkreis Leipzig
Gesundheitsamt- Schwangerenberatungsstelle
Leipziger Str. 42
04668 Grimma
Tel: 03437/9842415; Fax: 03437 984 99 2415
Ute.boehme@lk-l.de

Ansprechpartnerin:

Frau Böhme

Wurzen

pro familia
Landesverband Sachsen e.V.
Beratungsstelle Wurzen
Friedrich-Ebert-Str. 2
04808 Wurzen
Tel: 03425/984308, Fax: 03425/984292
wurzen@profamilia.de
www.profamilia-sachsen.de

Ansprechpartnerin:

Frau Zwietz

6.1.2 Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Erziehungs- und Familienberatung ist ein komplexes Hilfsangebot für Kinder, Jugendliche, Eltern und an der Erziehung beteiligte Personen. Sie verbindet individuelle Hilfen mit präventiven Aktivitäten. Gemäß §28 KJHG besteht ein Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung, wenn eine entsprechende Beratung hilfreich und notwendig ist.

In den Beratungsstellen arbeiten multiprofessionelle Fachteams, bestehend aus Diplom-PsychologInnen und Diplom- SozialpädagogInnen und / oder ErziehungswissenschaftlerInnen.

Die Beratungsstellen bieten Beratung bei:

- Erziehungsfragen und Familienproblemen,
- Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen,
- Schulproblemen und Entwicklungsstörungen,
- Trennung und Scheidung der Eltern,
- Gewalterfahrungen in der Familie oder in der Schule
- sowie in Lebenskrisen.

Es sind Einzel-, Paar- und Familienberatung möglich. Je nach Anliegen und Problem werden

- Systemische Familientherapie,
- Krisenberatung,
- Diagnostik,
- Mediation,
- Einzel- und Gruppentrainings
- sowie Elternabende und Fachberatungen angeboten.

Die MitarbeiterInnen stehen unter Schweigepflicht und die Beratungen sind kostenfrei.

Beratungsstellen im Landkreis Leipzig:

Böhlen	Leipziger Str. 87 04564 Böhlen	☎ 034206 / 53756 Mail: beratungsstelle@wegweiser-boehlen.de	Wegweiser e.V.
Borna	Kirchstr. 20 04552 Borna	☎ 03433 / 803165 Mail: AWO-beratungsstelle_borna@t-online.de	AWO Kita und ambulante Dienstleistungen GmbH
Geithain (Außenstelle)	Bahnhofstr. 15 04643 Geithain	☎ 034341 / 44090 Mail: AWO-beratungsstelle_borna@t-online.de	AWO Kita und ambulante Dienstleistungen GmbH
Grimma	Schulstr. 26 04668 Grimma	☎ 03437 / 918096 Mail: ErzBSt-Grimma@internationaler-bund.de	Internationaler Bund für Sozialarbeit e.V.
Groitzsch	Bornaer Str. 8 04539 Groitzsch	☎ 034296 / 43424 Mail: kjf@dikonie-borna.de	Diakonisches Werk im KBZ Borna e.V.
Markkleeberg (Außenstelle)	Hauptstr. 15 04416 Markkleeberg	☎ 0341 / 3587188 Mail: beratungsstelle@wegweiser-boehlen.de	Wegweiser e.V.
Markranstädt (Außenstelle)	Schulstr. 9 04420 Markranstädt	☎ 034205 / 83252 Mail: kjf@diakonie-borna.de	Diakonisches Werk im KBZ Borna e.V.
Wurzen (Außenstelle)	Schweizergartenstr. 2 04808 Wurzen	☎ 03425 / 920382 Mail: ErzBSt-Grimma@internationaler-bund.de	Internationaler Bund für Sozialarbeit e.V.
Wurzen	Crostigall 14 04808 Wurzen	☎ 03425 / 920187 Mail: steffi.ferl@volkssolidaritaet.de	Volkssolidarität Wurzen e.V.

6.1.3 Frauenschutzhaus und Koordinierungs- und Interventionsstelle des Wegweiser e.V.:

Wir bieten bei Gewalterfahrung im häuslichen Bereich in Konflikt-, Krisen- und Gewaltsituationen:

- Beratung:
 - an einem sicheren Ort, zeitnah und aufsuchend
 - im Zusammenhang mit erfolgten polizeilichen Maßnahmen und/ oder einer Wohnungswegweisung des Täters/ der Täterin bei häuslicher Gewalt

- Unterstützung:
 - bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen bei Antragstellungen und bei Behördengängen im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz, Begleitung zu Gerichtsterminen

- Vermittlung an weitere professionelle und ehrenamtliche Beratungsangebote, z.B.
 - Anwältinnen/ Anwälte
 - Täterorientierte Anti- Gewaltberatung
 - Opferschutzorganisation
 - psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
 - Institutionen und Behörden

- Schutz von Frauen und deren Kindern
 - vor Gewaltsituationen im häuslichen Bereich durch Unterbringungsmöglichkeiten in einem Frauenschutzhaus.

Aufnahmen sind rund um die Uhr möglich. Sollte unsere Einrichtung belegt sein, helfen wir bei der Vermittlung in ein anderes Frauenhaus. Junge Frauen müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Adresse des Frauenschutzhauses ist anonym.

Das Frauen- und Kinderschutzhaus bietet 12 Frauen und deren Kindern eine Unterkunft. Jede Frau erhält mit ihren Kindern mindestens ein Zimmer. Das Zimmer gilt als Privatsphäre. Die Bewohnerinnen organisieren sich ihren Alltag selbst und können weiterhin ihre Unternehmungen und Treffen mit Freunden und Bekannten außerhalb des Frauenhauses planen und gestalten. Den Bewohnerinnen steht eine Gemeinschaftsküche, ein Aufenthaltsraum mit Fernseher, ein Waschraum mit 2 Vollwaschautomaten und Trockner und ein kleiner Garten zur Verfügung. Für Bewohnerinnen mit Kindern haben wir auch ein Spielzimmer.

Kontakt Daten:

Frauenschutzhaus

Telefon: 034 33 – 90 38 28

E-Mail: gewaltschutz@wegweiser-boehlen.de

Notruf rund um die Uhr: 0177 – 303 92 19

**Koordinierungs- und Interventionsstelle
gegen häusliche Gewalt**

Lange Str. 50 – 04668 Grimma

Telefon: 034 37 – 70 84 78

Fax: 034 37 – 70 84 77

E-Mail: interventionsstelle@wegweiser-boehlen.de

6.1.4 Beratungsstelle zur täterorientierten Anti-Gewaltarbeit

Wir beraten Männer und Frauen, die körperliche Gewalt (schlagen, treten usw.) und / oder seelische Gewalt (beleidigen, drohen, terrorisieren) und / oder sexuelle Gewalt im häuslichen Kontext ausüb(t)en.

Zur Beratung können die Männer und Frauen aus eigener Motivation kommen oder wenn sie dies als Auflage vom Gericht, dem Jugendamt oder anderen Institutionen bekommen.

Wir unterstützen in Einzelberatungen, Paarberatungen und / oder Gruppensitzungen dabei,

- die Ausgangssituationen zu betrachten und auslösende Momente zu erkennen.
- Ihr bisheriges Leben zu reflektieren und wie Sie bisher mit Gewalt umgegangen sind.
- zu erkennen, welche Auswirkungen ihr Handeln auf (ihre) Kinder hat.
- Verantwortung für Ihr Handeln zu übernehmen.
- andere Möglichkeiten im Umgang miteinander zu erkennen und zu leben.

Grundsätze unserer Arbeit

- Wir bearbeiten nicht nur die offene Eskalation physischer Gewalt, sondern auch deren Vorstadien, in denen psychisch Gewalt ausgeübt, verbal und emotional erniedrigt, verletzt und gedemütigt wird, wir versuchen auslösende Situationen und Muster mit den Tätern zu erkennen und zu beeinflussen.
Wir arbeiten mit Männer und Frauen, die physische und/oder psychische Gewalt auf andere ausüben.
- Wir gehen davon aus, dass Männer und Frauen in Gewaltsituationen zusammenwirken (wenn auch meistens in einer männlicher Täter- weibliches Opfer-Dynamik). Bei der täterorientierten Arbeit arbeiten wir sowohl mit gewaltausübenden Männern als auch mit gewaltausübenden Frauen und versuchen die Eingebundenheit der Gewalttätigkeit in die Familiendynamik zu entschlüsseln und zu verändern.

Neben der individuell- biographischen Perspektive ist uns eine familiensystemische Sichtweise, aber auch der Blick auf strukturelle Rahmenbedingungen wichtig um den individuellen, psychologischen und therapeutisch beeinflussbaren Anteil herausarbeiten zu können. Akzeptanz und Wertschätzung der Person und Verständnis ihres Handelns im Rahmen einer biographischen und familiendynamischen Perspektive müssen einhergehen mit einer klaren Haltung gegenüber dem gewalttätigen Handeln. Es geht uns

- darum, dass die TäterInnen auch in schwierigen Lebenssituationen Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und andere Handlungsmöglichkeiten erkennen.
- Unser Herangehen ist lösungs- und ressourcenorientiert, uns geht es nicht nur um das Vermeiden von Gewalt, sondern um neue Lösungen im Rahmen der Möglichkeiten eines gewaltausübenden Täters/Täterin, um den Erwerb von anderen Konfliktlösungsstrategien, um die Stärkung positiver Aspekte der Familiendynamik bzw. soweit notwendig und möglich um die Veränderung unbefriedigender Lebenssituationen.

Uns ist wichtig:

- Täterarbeit ist für uns aktiver Opferschutz
- Der Schutz des Opfers geht vor, das heißt, dass wir nur dann Paare beraten, wenn es für das Opfer in Ordnung ist, es in momentaner Sicherheit ist.
- Wir arbeiten eng mit Interventionsstellen, Polizei und Justiz zusammen.
- Neben unserer Beratungstätigkeit gehören Vernetzung/ Öffentlichkeitsarbeit und Prävention zu unseren Schwerpunkten
- Wir unterstehen der Schweigepflicht.

Erreichbarkeit

Unsere Beratungsstelle befindet sich in 04416 Markkleeberg, August –Bebel – Straße 35. Dadurch ist eine gute Erreichbarkeit für die Klienten aus Leipzig und dem Landkreis Leipzig gegeben.

Wir sind erreichbar :

* per Tel. 0341/3502133

* per Fax 0341/3502134

* per E-Mail beratungsstelle-le@triade-le.de

www.triade-le.de



finanziert mit Mitteln des
Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales

6.2 Gesundheitswesen

6.2.1 Helios-Klinik Borna

Die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der Helios Kliniken Leipziger Land, Borna, engagiert sich schon seit mehreren Jahren in enger Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Kinderärzten, Hebammen, Mitarbeitern des Jugendamtes und des Allgemeinen Sozialdienstes sowie anderer Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen verschiedener Träger im Kinderschutz des Landkreises. Die Kinderklinik **betreut Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren**, einschl. frühgeborener Kinder, auf zwei Stationen. Auf einer allgemeinpädiatrischen Station können Kinder vom Säuglings- bis zum Jugendalter betreut werden. Auf Wunsch wird ein **Elternteil stationär mit aufgenommen**, um den Aufenthalt für das Kind so angenehm wie möglich zu gestalten. Zur Betreuung steht uns ein Team von z. T. hoch spezialisierten Kinderärzten und engagierten Kinderkrankenschwestern sowie Fachkollegen anderer Disziplinen des Hauses zur Verfügung. Folgende ärztliche Spezialisierungen sind vorhanden: **Neonatologie (Neugeborenenmedizin), Kinderkardiologie, Neuropädiatrie, Kinderintensivmedizin, Kinderchirurgie, Kinderradiologie, Kinder- und Jugendpsychologie.**

Eine **Kindernotfallambulanz ist rund um die Uhr ärztlich besetzt**. Der diensthabende Arzt kann ggf. in Absprache mit anderen Ärzten entscheiden, ob eine weitere Behandlung notwendig ist, ob eine Behandlung ambulant oder stationär anzuraten ist oder ob in seltenen Fällen ein Intensivtransport in ein Zentrum (Universität Leipzig) erfolgen muss. Zur Akutversorgung unserer Patienten stehen **Intensivüberwachungsbehandlungsplätze zur Verfügung**. Die Klinik verfügt über einen ausgebildeten Kinderchirurgen. Ein weiterer hoch spezialisierter Kinderchirurg, der wöchentlich Kinder mit betreut, kann im Notfall außerplanmäßig hinzugezogen werden.

Alle modernen diagnostischen Untersuchungen sind in der Klinik möglich. Zum Ärzteteam gehören ein ausgebildeter **Kinderradiologe** sowie weitere Radiologen mit

langjähriger kinderradiologischer Erfahrung. Durchgeführt werden CT-Untersuchungen, MRT-Untersuchungen – auch in Narkose, Durchleuchtungen, spezielle Untersuchungen des Darmes und Harntraktes, Endoskopien des oberen und unteren Verdauungstraktes sowie Szintigraphien.

Zu unserem Team gehören zwei Kinderärzte mit **Subspezialisierung für Neuropädiatrie**, die sich u. a. mit **Entwicklungsverzögerungen und Entwicklungsstörungen** von Kindern und Jugendlichen befassen können. Bei entsprechender Indikation kann eine **Humangenetikerin** zur Klärung von vererbaren Erkrankungen hinzugezogen werden.

Ebenfalls zu unserem Behandlungsteam zählt eine ausgebildete **Kinder- und Jugendlichenpsychologin und –psychotherapeutin**. Dadurch können differenzierte Entwicklungstests und die Diagnostik von Leistungsstörungen bzw. Teilleistungsstörungen geboten werden. Bei Verdacht auf **Kindeswohlgefährdung** stellt eine **psychologische Diagnostik** einen ganz wichtigen Baustein zur diagnostischen Abklärung und der Beginn einer Psychotherapie eine wichtige therapeutische Intervention dar. In vielen Fällen können Wege, die die Entlassung des Kindes begleiten, durch die **Sozialarbeiterinnen** des Hauses mit gebahnt werden.

Gemeinsam mit der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe bildet die Neugeborenenmedizin der Kinderklinik ein **Perinatalzentrum der Stufe 2**. Es werden Risikoschwangerschaften, Kinder mit angeborenen Fehlbildungen, Neugeborene mit Anpassungsstörungen und Frühgeborene betreut.

Besonderer Wert wird auf eine sehr enge Mutter-Kind-Bindung während des gesamten stationären Aufenthaltes gelegt. Die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin und für Gynäkologie, Geburtshilfe stehen im Zertifizierungsprozess der UNICEF für die Initiative „**Babyfreundliches Krankenhaus**“.

Gemeinsam mit niedergelassenen Kinderärzten, Hebammen, Mitarbeitern des Jugendamtes wird allen Müttern ein **Unterstützungsprogramm für Neugeborene** angeboten. Besonders kommt dieses Programm der ersten kleinen Schritte Müttern und Familien zugute, deren Kinder Risikofaktoren für eine frühzeitige Kindeswohlgefährdung aufweisen.

Ebenso wird allen Eltern neugeborener Kinder nach der Entlassung aus der Geburtsklinik die Teilnahme und Mitwirkung an der **Helios-Elternschule** mit vielfältigen Programmen angeboten.

Kontaktdaten:

Kindernotfallambulanz (24 Stunden besetzt) 0 34 33 / 21 – 16 15

Neonatologie (Perinatalzentrum, Level 2) 0 34 33 / 21 – 16 20

Kreißsaal 0 34 33 / 21 – 14 30

Planung für ambulante Untersuchungen 0 34 33 / 21 – 16 18

Chefarztsekretariat, Koordination (Frau Grunert) 0 34 33 / 21 – 16 01

6.2.2 Hebammen

Hebammen sind die Fachkräfte in der Betreuung und Beratung rund um die Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Ein Ziel der Hebammenhilfe ist die gezielte Unterstützung der werdenden Mütter in den verschiedenen Alltagssituationen. Die Hebammenhilfe ist eine Dienstleistung die in der Regel während der Schwangerschaft bis acht Wochen nach der Geburt durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen wird. Für genauere Informationen können sich die Familien beziehungsweise die werdenden Mütter mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen. Im Falle einer Privatversicherung müsste eine Abklärung über die Angebote der Versicherung erfolgen.

Zu den Angeboten einer Hebamme gehören u. a.:

- Vorsorgeuntersuchungen
- Geburtsvorbereitung
- Betreuung während der Geburt
- Stillberatung
- Hinweise zur Pflege des Babys
- Nachsorge
- Wochenbett

Des Weiteren ist es den einzelnen Hebammen möglich zusätzliche Angebote (Kurse) zu initiieren. Die Hebammen können auf direktem Wege (telefonisch) kontaktiert werden.

Kontaktdaten der Hebammen im Landkreis Leipzig

Die Kontaktdaten der Hebammen sind alphabetisch nach Ortsnamen geordnet. Sie erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Bad Lausick

Lehmann, Rita	034345 23264
Bornaer Str. 29a	0172 9047341
04651 Bad Lausick	

Beucha

Lehmann, Kathleen	034292 76209
Lindenring 7	0177 5893665
04824 Beucha (Brandis)	Kathleen.Lehmann@gmx.de
(oder Südstr. 9 04827 Machern)	

Borna

Bundesmann, Grit	03433 207113
Grüne Harfe 33	0163 6826432
04552 Borna	grit.bundesmann@arcor.de

Rothe, J.	03433 54067
Grubenstraße 2	Jeanett65@t-online.de
04552 Borna	

Böhlen

Dölle, Kerstin	034299 76561
Mittelstr. 8	
04564 Böhlen	

Colditz

Zoher, Nicole	034381 459977
Luisastraße 13	
04680 Colditz	

Grechwitz

03437 913763

Hahn, Marion
Am Sägewerk 4a
04668 Grechwitz

Grimma

Kahl, Uta
Robert-Koch-Straße 11
04668 Grimma

03437 911911
0177 3912912
uta.kahl@web.de

Täubert

0173 4292728

Am Wall 3
04668 Grimma

hebammeanjat@googlemail.com

Großbothen

Zschoche, Peggy
Dorfstraße 5
04668 Großbothen

034384 71129
Zschochepeggy@aol.com

Kitzscher

Grziwnatzki-Seidel, Beate
Trageser Straße 45
04567 Kitzscher

0177 4799889
hebamme-beate@freenet.de

Kühren – Burkartshain

Zimmermann, Marina
Am Mühlteich 5
04808 Kühren-Burkartshain

034261 81436
0171 3726013
gerd.marina@gmx.de

Markkleeberg

Dahnke, Katrin
Südstraße 14
04416 Markkleeberg

0341 3588684
0172 3404497
Christoph0502@aol.com

Meißner, Kerstin

0341 3582058

Sonnenweg 33
04416 Markkleeberg

Hebamme-KMeissner@arcor.de

Neumann, Carola

0341 3586404

Rathausstraße 2
04416 Markkleeberg

01733756152
ole.neu@t-online.de

Ostermann, Anke 0341 4807158
Koburger Straße 100 0179 1124479
04416 Markkleeberg ostein@web.de

Seumel, B. 034299 75922
Platanenweg 40 0177 3248796
04564 Böhlen

Markranstädt

Kobrinski, S. 034205 87644
Marienstraße 20
04420 Markranstädt

Koppe, Janina 0341 9413554
Fasanenweg 6 ja.kop@web.de
04420 Markranstädt

Lorenz, Marlen 034205/18361
Neumarkt 2 ribalo1@yahoo.de
OT Altranstädt
04420 Markranstädt

Naunhof

Bán, Miriam 034293 45477
Dieselstr.1b
04683 Naunhof

Possienke, Peggy 034293 45477
Waldstr. 44a 0177 4544304
04683 Naunhof

Neukieritzsch

Roefke, Annett 034342 51410
Straße des Friedens 3 0177 4307874
04575 Neukieritzsch annett.roefke@freenet.de

Neukirchen

Stötzner, Christiane 03433 902585
Alte Straße 28 0174 7846820
04552 Neukirchen

Otterwisch

Müller, Rita 034345 92105
Hintere Dorfstraße 13a 01727861327
04668 Otterwisch uwe-otterwisch@web.de

Pegau

Fehr, Melanie 034296 49640
Zum Köhler 21
04523 Pegau

Regis-Breitungen

Sadowski, Angela 034343 53132
Gartenweg 2a 0162 6967767
04565 Regis-Breitungen

Rötha

Simon, Sylvia 034206 32358
Julius-Meißner-Straße 4
04571 Rötha

Schmölen

Gramer, Heike 03425 816068
Am Berg 14 0178 5876202
04828 Schmölen Hebamme_gramer@gmx.de

Wurzen

Schräpler, Synke 03425 852478
Rosa-Luxemburg-Str. 11
04808 Wurzen

Zwenkau

Berger, Dorothee-Ilana 034203 62101
Pfarrwinkel 4 01520 1586975
04442 Zwenkau dorothee@hebammedaehn.de

Quander, Guisette	034203 44816
Pegauer Straße 40a	0160 96638834
04442 Zwenkau	guisette@freenet.de

Römer, Heike	034203 32097
Goethestraße 35	0151 10307633
04442 Zwenkau	

Leipzig

Ebner, Dora	0341 301 3090
Leopoldstr. 14	0172 345 6308
04277 Leipzig	Praxis: 301 9382



6.2.3 Park-Krankenhaus Leipzig: Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

In unserer Klinik behandeln wir Kinder und Jugendliche im Alter von 0 - 18 Jahren im ambulanten, tagesklinischen oder vollstationären Setting zur Krisenintervention, Diagnostik und Therapie. Die Behandlung orientiert sich an den therapeutischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Es stehen multiprofessionelle und multimodale Methoden zur Verfügung.

Unser Leistungsspektrum:

- Entwicklungs- und Verhaltensstörungen
- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Anpassungsstörungen
- Psychosen
- psychosomatische Störungen
- Ess-Störungen
- Drogenabhängigkeit
- ADHS
- Depressive Störungen
- Angststörungen
- Zwangsstörungen
- Frühe Interaktionsstörungen
- Persönlichkeitsstörungen

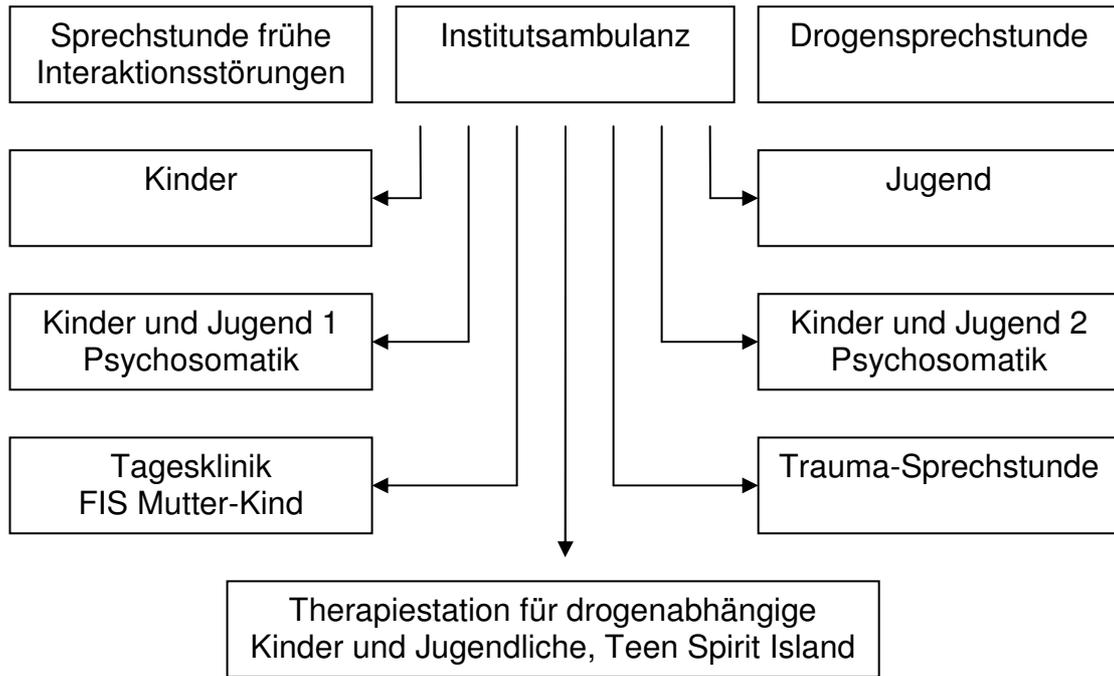
Behandlungsmethoden:

- psychodynamische Einzel- und Gruppentherapie
- Traumatherapie
- systemische Familienberatung und -therapie
- pädagogisch-therapeutische Elternarbeit
- verhaltenstherapeutisches Training
- Ergotherapie
- Bewegungstherapie
- Akupunktur
- Entspannungsverfahren
- soziales Kompetenztraining
- aktive Freizeitgestaltung

Zugangswege:

Patienten, die kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik, Begutachtung und Therapie benötigen, können sich in der Ambulanz des Park-Krankenhauses Leipzig bzw. in den Außenstellen in Borna, Grimma, Wurzen bzw. Torgau melden.

Es erfolgt ein ambulantes Gespräch zur Klärung der weiteren Vorgehensweise und Zuweisung zum passenden Behandlungssetting.



Kontakt:

Park-Krankenhaus Leipzig
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
Morawitzstraße 2, 04289 Leipzig
Chefarzt: Dr. med. Edelhard Thoms

Institutsambulanz Leipzig:
E-Mail: info@parkkrankenhaus-leipzig.de
www.parkkrankenhaus-leipzig.de

Tel: 0341 / 864 1301

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten melden Sie sich bitte unter folgender
Telefonnummer: 0341 / 864 1000

Satelliten-Tagesklinik Borna, Institutsambulanz
Haus H
Rudolf-Virchow-Str. 2
04552 Borna

Tel: 03433 / 77 888 0

Satelliten-Tagesklinik Wurzen, Institutsambulanz
Haus 6
Kutusowstr. 70
04808 Wurzen

Tel: 03425 / 856 59 10

Außensprechstunde
im Gesundheitsamt Grimma

Tel: 03425 / 856 59 10

Satelliten-Tagesklinik Torgau, Institutsambulanz
Husarenpark 10 b
04860 Torgau

Tel: 03421 / 77 307 30

7. Kontaktdaten außerhalb des Landkreises Leipzig

Kopiervorlagen

Meldebogen an den ASD: Hinweis auf Kindeswohlgefährdung

Träger: _____

Einrichtung: _____ Name: _____ Tel.: _____

Datum: _____

**An Jugendamt/
Allgemeinen Sozialdienst**

per Fax : 03433 241 2399

Für das Kind /die Kinder

Name, Vorname	Geburtsdatum	wohnhaft (Straße/ bei ...)
---------------	--------------	----------------------------

Name, Vorname	Geburtsdatum	wohnhaft (Straße/ bei ...)
---------------	--------------	----------------------------

Name, Vorname	Geburtsdatum	wohnhaft (Straße/ bei ...)
---------------	--------------	----------------------------

kann die Gefährdung des Kindeswohls nicht ausgeschlossen werden. Es wird um eine Prüfung des Kindeswohles gebeten.

Sorgeberechtigte:

Name, Vorname	wohnhaft (Straße/ bei ...)
---------------	----------------------------

Name, Vorname	wohnhaft (Straße/ bei ...)
---------------	----------------------------

Kurzschilderung des Sachverhaltes/ des Vorkommnisses/ der Problemstellung:
(Evtl. ergänzende Informationen sind umseitig vorzunehmen)

Unterschrift: _____

Schweigepflichtentbindung

Hiermit entbinde ich,die Mitarbeiter der
Einrichtung gegenüber:

1.
2.
3.

zu folgenden Themenbereichen:

.....

von der Schweigepflicht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Dokumentation Fallgespräch im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl

Kind/Jugendlicher (Name, Vorname – Geb.-Datum)

Anschrift

Sorgeberechtigte

Telefon-Nr.

„Gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt durch:

Name, Vorname

Funktion/Aufgabe

Träger / Einrichtung

Telefon - Nr.

Nachstehend „gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt und in dem Fallgespräch vorgetragen:

Am Fallgespräch haben neben o.G. folgende Personen teilgenommen:

Name, Vorname

Funktion/Aufgabe

Name, Vorname

Funktion/Aufgabe

☞ bitte wenden:

Folgende Ergebnisse / Festlegungen erfolgen:

- Gespräch mit _____
Mutter/Vater/Vormund am: _____ Ort: _____
- weitere Hilfen werden auf Grund des Gespräches vom _____ nicht für
erforderlich gehalten
- ein Schutzplan wurde erstellt
- Information des Jugendamtes (schriftlich an zuständigen ASD, siehe Meldebogen an
den ASD)
- ...
- ...
- ...
- ...

Es werden nachstehende Hilfen, Unterstützungen angeboten:

Datum / Unterschrift

Anhang

Indikatorenkatalog

ORIENTIERUNGSKATALOG KINDESWOHL

Grundversorgung und Schutz des Kindes / 0 bis 3Jährige

Bedeutung der Markierungen:

Kindeswohlgefährdung	Aufklärungsbedarf	Alles im grünen Bereich

Dieser Katalog kann zur Unterstützung der Arbeit verwendet werden. Jeder Einzelfall muss jedoch individuell betrachtet werden, so dass auch Abweichungen entstehen können.

Grundversorgung und Schutz des Kindes 0-3 Jährige

Ernährung 0-1 jährige (im U-Heft Gewichtskurve anschauen, dem Arzt überlassen)

Zusammenarbeit mit Hebamme

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Nahrungsgabe: Essen	Flaschenmahlzeiten: Kuhvollmilch, H-Milch oder Magermilch <u>vor</u> dem 5. Lebensmonat	Flaschenmahlzeiten: Kuhvollmilch, H-Milch oder Magermilch <u>vor</u> dem 10. Lebensmonat	Flaschenmahlzeiten: Die Folgemilch (Milch 2) wird <u>vor</u> dem 4. Monat eingesetzt. <i>Ist sättigender, jedoch nicht gut verträglich für das Darmsystem des Babys.</i>	Baby wird voll gestillt oder erhält volladaptierte Pulvermilch (Milch 1) <u>bis</u> zum 5. Monat.
Beikost (ab 4. Monat)	Beikost enthält Stückchen, ist zu wenig breiig. Joghurt, Fruchtzwerg, Milchschnitten <u>vor dem</u> <u>ersten Jahr.</u> <i>„alternative“ Nahrungsmittel wie Mandelmilch, vegane Kost. - Bei veganer Ernährung der Mutter erhält das Kind über das Stillen kein Vitamin B Komplex, dieser wird jedoch für den Nervenaufbau gebraucht.</i>	Als Beikost wird Fisch, Ei, Gebratenes, Frittiertes vor dem 10. Monat gegeben.	Altersgemäße Beikost wird zu zeitig eingeführt	Maximal alle 1-2 Wochen wird eine neue alters- gemäße Beikost eingeführt.
Menge	<u>Bis 5. Lebensmonat:</u> Weniger als 4 Flaschen- mahlzeiten. <i>Jede Beikost ersetzt 1 Flaschenmahlzeit!</i>	<u>Bis 5. Lebensmonat:</u> Ab 4 Flaschenmahlzeiten. (200 ml pro Flasche) <i>Jede Beikost ersetzt 1 Flaschenmahlzeit!</i>	<u>Bis 5. Lebensmonat:</u> 5 Flaschenmahlzeiten <i>Jede Beikost ersetzt 1 Flaschenmahlzeit!</i>	<u>Bis 5. Lebensmonat:</u> 6-8 Flaschenmahlzeiten. <i>Jede Beikost ersetzt 1 Flaschenmahlzeit!</i>

Kursiv: = kinderärztliche Hinweise

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Nahrungsqualität	4.-9. Monat: Beikost mit Stückchen, zu wenig breiig	Pulvermilch wird nicht im richtigen Mengenverhältnis von Pulver und abgekochtem Wasser hergestellt.	/	Pulvermilch wird im richtigen Mengenverhältnis von Pulver und abgekochtem Wasser hergestellt.
Trinken	<u>Unbeaufsichtigtes Einflößen</u> (Fläschchen wird durch ein Kissen fixiert)	Soft oder gesüßter Tee aus der Nuckelflasche schlecht, aber keine KWG	nicht abgekochtes Wasser oder ungesüßter Tee <u>vor</u> dem 6. Lebensmonat.	nicht abgekochtes Wasser <u>ab</u> dem 6. Lebensmonat.
Hygiene	Stinkende, dreckige nicht ausgekochte Nuckel zu große und zudem selbst vergrößerte Sauger	Fläschchen und Nuckel werden ohne Ausspülen mehrmals benutzt.	Fläschchen und Nuckel werden in den ersten 4 Monaten nach jeder Benutzung zumindest heiß ausgewaschen.	Fläschchen und Nuckel werden in den ersten 4 Monaten nach jeder Benutzung ausgekocht

Ernährung 1 bis 3jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Nahrungsgabe	Kein regelmäßiges Angebot an Nahrung, Kein regelmäßiges Angebot an Flüssigkeit <i>Auch bei 0-1Jährigen</i>	Phasenweise wenig oder kein Angebot an Nahrung z.B. am Ende des Monats Phasenweise wenig oder keine Angebot an Flüssigkeit <i>Auch bei 0-1Jährigen</i>	Einzelne Mahlzeiten fallen ab und zu aus, aber regelmäßig Flüssigkeit <i>Auch bei 0-1Jährigen</i>	Regelmäßiges Angebot an Nahrung (vgl. Gewichtskurve in U-Heft) Regelmäßiges Angebot an ungesüßter Flüssigkeit (Tee, Wasser, Säfte) <i>Auch bei 0-1Jährigen</i>

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Menge	Nur 1-2 Mahlzeiten pro Tag, häufiger Wechsel zwischen Überfütterung und Mangelernährung, kein Frühstück <i>Nur bei 1-3 Jährigen</i>	Keine festen Mahlzeiten oder ständiges essen (zum Ruhig stellen) <i>Auch bei 0-1Jährigen</i>	Regelmäßig 3 Mahlzeiten pro Tag. Frühstück, Mittag, Abend <i>Auch bei 0-1Jährigen</i>	Regelmäßig werden 5 Mahlzeiten pro Tag angeboten, davon eine warme: Frühstück, Mittagessen, Abendessen, 2 Zwischenmahlzeiten mit Obst, Joghurt, Quark. <i>Nur bei 1-3 Jährigen</i>
Nahrungsqualität	Verdorbene Nahrung. Keine Möglichkeit für Kochen und Kühlen	Chips, Cola oder Süßigkeiten als Hauptnahrungsmittel <i>ungünstig</i> Einseitige, nährstoffarme Nahrung	Chips, Cola oder Süßigkeiten ausschließlich als Zwischenmahlzeiten	Nährstoff-, vitamin-, ballaststoffreiche Nahrungsmittel: frisch zubereitete warme Mahlzeiten mehrmals pro Woche.

Wohnungssituation

Schlafplatz 0-3 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Qualität des Schlafplatzes 0-1 Jährige	Kein Schlafplatz dreckig, Ungeziefer, feucht, Schimmel, kein Bettzeug	Unsicherer Schlafplatz, Sofa wird als Schlafplatz genutzt, Keine Matratze oder Bett, unsicherer, nicht altersentsprechender Schlafplatz kein oder „schmuddeliges“ Bettzeug	Schlafen in Kinder- oder Stubenwagen Abgegrenzter Schlafplatz Schlafsofa mit Sicherung gegen rausfallen, Bettzeug einigermaßen sauber	Eigenes Bett mit flacher und fester Unterlage Möglichst im Schlafsack Matratze oder Bett entsprechend der Körpergröße, Sicherung gegen rausfallen, Eigenes, sauberes Bettzeug, trockener und sauberer Schlafplatz

Qualität des Schlafplatzes 1-3 Jährige	dreckig, Ungeziefer, feucht, Schimmel, kein Bettzeug	Sofa wird als Schlafplatz genutzt, Keine Matratze oder Bett, unsicherer, nicht altersentsprechender Schlafplatz kein Bettzeug oder schmutziges Bettzeug	Schlafsofa mit Sicherung gegen rausfallen, Bettzeug einigermaßen sauber	Matratze oder Bett entsprechend der Körpergröße, Sicherung gegen rausfallen, Eigenes, sauberes Bettzeug, trockener und sauberer Schlafplatz.
Ort	kein eigener, ständig wechselnder Schlafplatz verraucht, laut, Zugluft, Raum nicht beheizt, Tiere im Bett	Fester Schlafplatz, TV läuft ständig, verraucht, laut, Zugluft, Raum beheizt, Tiere halten sich im Raum auf -> jedoch nicht im Bett	Fester Schlafplatz, rauchfrei, ohne Zugluft, mit Frischluft, Raum beheizt, keine frei laufenden Haustiere im Schlafbereich	Fester, eigener Schlafplatz, rauchfrei, ohne Zugluft, ruhig, mit Frischluft, Raum beheizt keine frei laufenden Haustiere im Schlafbereich
Schlafmenge	Kind hat dunkle Augenringe, ist nicht nur morgens müde, sondern den ganzen Tag <i>Sensibilisierung, „Was ist hier los?“ Kind wirkt: apathisch, quengelig, eingefallen, hat eine fade/graue Hautfarbe</i>	/	Kind hat keine dunklen Augenringe, macht einenmunteren Eindruck	/

Wohnsituation/ Hygiene 0- 3 Jahre

Woran zu erkennen	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Gesamte Wohnraum	Mietwidriges Verhalten: Fehlen von Strom, Wasser, Sitzmöglichkeiten; Unbehandelter Schimmel; Müll stapelt sich in unzumutbaren Mengen - wird nicht	*Mietgemäßes Wohnen, jedoch starke Wohneinschränkungen vorhanden: Müll wird nicht regelmäßig entsorgt; es existieren keine Sitzmöglichkeiten; Böden	*Mietgemäßes Wohnen: Müll wird in regelmäßigen Abständen vorschriftsmäßig entsorgt, Wohnung erhält in regelmäßigen Abständen eine Grundreinigung;	*Mietgemäßes Wohnen; Müll wird vorschriftsmäßig entsorgt; Wohnung ist „kreativitätsfördernd und fantasiestiftend“; Es existiert Raum und Platz für das Kind, um

	entsorgt; Tierkot wird nicht entfernt <u>und</u> Böden/ Auflagen kleben, sind stark verschmutzt	und Auflagen kleben und/ oder sind verschmutzt	es existiert eine Spielecke, Stauraum für Sachen, welcher auch genutzt wird	sich zu entfalten; Es existiert: eine Spielecke; Stauraum für Sachen, welcher auch genutzt wird
--	---	--	---	---

* Mietgemäßes Wohnen: Strom; Wasser; Schimmel wird behandelt

Finanzielle Absicherung 0- 3 Jahre

Woran zu erkennen	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Beantragung/ Versorgung	Durchgängig keine Versorgungsmöglichkeit der Kinder (Essen, Wohnung, Schule Kinder); keine Sicherung der existenziellen Grundsicherung;	Gelder für die Kinder werden nicht als solche genutzt werden; zur Verfügung stehende Gelder reichen nicht aus; Schulden werden gemacht	Jegliche Zuwendungen zugunsten des Kindes werden beantragt	Jegliche Zuwendungen wurden beantragt/ bzw. jede Ressource wird genutzt; es wird eine Geldeinteilung und Planung geführt; es wird vorausschauend mit Geld umgegangen; Gelder, welche den Kinder zustehen, werden als solche genutzt

Kleidung 0-3 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Bekleidung als Schutz	Kleider bieten keinen witterungsgemäßen Schutz, sind hautreizend Kind trägt immer die gleichen verdreckten, verpinkelten oder stinkenden Kleider	Phasenweise hat Kind verdreckte, verpinkelte, stinkende Kleider an Kaputte Kleidung, phasenweise witterungsangemessene Kleidung, keine altersentsprechende Kleidung	Nur zeitweise witterungsgemäße Kleidung Ab und zu verdreckte Kleider Bei Bedarf – nässeabweisende Kleidung	Kleider bieten witterungsgemäßen Schutz, sind trocken, nicht hautreizend Kind trägt saubere und hygienische Kleidung Kopfbedeckung

Kleidergröße	Zu enge, abschnürende Bekleidung	Zu kleine Bekleidung	Der Körpergröße entsprechende Kleidung	
Schuhe (1-3 Jährige)	Keine Schuhe oder keine passenden Schuhe, nicht witterungsgemäß Im Freien	Schuhe mit Löchern, extrem ausgetreten, nicht witterungsgemäß z.B. Sandalen im Winter	Schuhe nur bedingt witterungsgemäß, z.B. Gummistiefel oder dicke Turnschuhe im Sommer, abgelatscht	Passende witterungsgemäße Schuhe, z.B. Sandalen im Sommer

Nicht witterungsgemäß: zu dünne oder zu dicke Kleidung (Kind darf nicht frieren oder schwitzen)

Körperpflege 0-3 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Wickelkind...	Ständig extrem wund und keine medizinische Behandlung	Volle Windel, die nicht gleich gewechselt wird, ständig unangenehmer Geruch, Hautreizungen In den Hautfalten (Hals, hinter den Ohren, Leisten), zwischen den Zehen gerötet, schmierige Ablagerungen	Volle Windel, die nicht immer gleich gewechselt wird, aber noch keine Hautreizungen	Volle Windel wird gleich gewechselt, keine Hautreizungen durch Pflegefehler
Körperpflege	Kind wird nicht gewaschen Kind hat ständig üblen Körpergeruch und/oder auffälliges Hautbild	Unzureichend gewaschen z.B. nur sichtbare Stellen Kind riecht oft schlecht	Kind wird mehrmals pro Woche gewaschen und mind. einmal pro Woche gebadet/geduscht Ausreichende Haarpflege	Kind wird tägl. gewaschen und mind. einmal pro Woche gebadet/geduscht, Hände und Gesicht sind gepflegt, Nägel und Haare sind gepflegt Altersentspr. Anleitung
Ungeziefer	Dauerhafter, unbehandelter Ungezieferbefall	Immer wiederkehrender Ungezieferbefall, Behandlung wird nicht vollständig durchgeführt	Immer wiederkehrender Ungezieferbefall, der sofort behandelt wird	Wenn Ungezieferbefall auftritt, wird er sofort und konsequent behandelt

Zahnpflege	Keine Zahnpflege durch die Eltern, kein Zahnarztbesuch bei Zahnproblemen, keine Zahnbürste im Haushalt, braune Stummel statt Zähne	nur sporadische Zahnpflege durch die Eltern, kein Zahnarztbesuch bei Zahnproblemen, keine eigene Zahnbürste, Kariöse Zähne, sichtbare Essensreste	nur sporadische Zahnpflege durch die Eltern, Zahnarztbesuch nur bei Zahnproblemen, eigene Zahnbürste	regelmäßige Zahnpflege durch die Eltern, regelmäßiger Zahnarztbesuch; eigene immer wieder ausgewechselte Zahnbürste, normaler Zahnwuchs
-------------------	--	---	--	---

Schutz vor Gefahren und Aufsicht des Kindes 0-3 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Gefahrenquellen im Innen- und Außenbereich z.B. Scherben, Müll, Kippen am Boden, offene Steckdosen, offene/kaputte Fenster, angeschalteter Herd, ungesicherte Treppe, Giftstoffe, Reinigungsmittel, Tiere, einsturzfähige Gebäude...	Eltern erkennen Gefahrenquellen nicht	Eltern erkennen Gefahrenquellen, verharmlosen sie jedoch und sichern diese nur unzureichend ab	Eltern erkennen Gefahrenquellen und sichern diese überwiegend oder provisorisch ab	Eltern erkennen Gefahrenquellen und sichern diese dauerhaft ab und schützen Kinder präventiv
Gefährdende Umgebung	Kind wird gefährdender Umgebung ausgesetzt, z.B. Bierzelt, verrauchte Kneipe...	Garten oder Spielplatz ohne Zaun und Begrenzung Kind wird ab und zu gefährdender Umgebung ausgesetzt wie Bierzelt, verrauchte Kneipe...	Garten oder Spielplatz ist begrenzt, Kind wird ganz selten gefährdender Umgebung ausgesetzt wie Bierzelt, verrauchte Kneipe,...	Kind wird nie gefährdender Umgebung ausgesetzt.
Aufsicht	<u>Keine Aufsicht</u> Kind wird alleine Gefahren ausgesetzt	<u>Mangelnde Aufsicht</u> Kind wird zwar ermahnt, aber nicht nachhaltig vor Gefahren geschützt	<u>Ausreichende Aufsicht</u> Kind wird über Gefahren angemessen aufgeklärt, aber nicht immer davor geschützt	<u>Gute Aufsicht</u> Kind wird angemessen über Gefahren aufgeklärt und davor geschützt z.B. Treppe, Herdplatte, Steckdose

Alleine lassen	Kind wird immer wieder alleine gelassen (länger als 10 Minuten und ohne Kontrolle)	Kind wird alleine gelassen, solange es schläft Bezugspersonen verlassen die Wohnung ohne Kontrollmöglichkeit	Wenn das Kind schläft und allein gelassen wird, wird Babyphon benutzt. Eltern oder Aufsichtsperson ist innerhalb von 5 Min. vor Ort	Kind wird nicht alleine gelassen, Eltern gewährleisten oder organisieren Aufsicht oder benutzen Babyphon, das sofort gehört wird
Aufsichtsperson Einschließlich der Eltern	Gefährdende Aufsichtsperson, z.B. Betrunkene, Gewalttätige, unter Drogeneinfluss Stehende	Aufsichtsperson ist überfordert und kann kindliche Bedürfnisse nicht erkennen z.B. Schütteln der Kinder	Aufsichtsperson erkennt kindliche Bedürfnisse, aber kann nicht immer angemessen damit umgehen	Aufsichtsperson geht angemessen mit den kindlichen Bedürfnissen um, kann Grenzen setzen
Sicherheit im Auto/ auf Fahrrad (kein Transport des Kindes mit dem Fahrrad bis es sitzen kann)	Kein Kindersitz, keine Kindersicherung, auf dem Schoß transportieren, Sitz im Auto nicht angeschnallt! Achtung: seit dem 08.04.2008 sind Kindersitze, deren Prüfnummer mit „01“ oder „02“ beginnen, verboten	zu kleiner/ großer Kindersitz, keine Kindersicherung, Sitz im Auto nicht angeschnallt, Kind hat keinen Fahrradhelm, kein altersentsprechender Kindersitz auf dem Fahrrad!	Altersgerechter Kindersitz, keine Kindersicherung	altersgerechter Kindersitz und Kindersicherung Kind ist angeschnallt, Kind trägt eine Fahrradhelm
Medien, TV, Video, PC-Spiele, Geräuschkulisse, Zeitschriften, CD`s	Filme/ Zeitschriften sind nicht kindgerecht (Pornos, Horrorfilme, Gewaltfilme) es ist zu laut, Kind kann sich dem nicht entziehen es werden unkontrolliert PC- und Videospiele gespielt; das Kind wird mit rechtsextremer oder jeglicher anderer verbotener oder/ und aggressiver Musik konfrontiert	TV und oder PC läuft ständig; das Kind erhält keine altersgerechten Zeitschriften (Kinder-TV läuft wahllos den ganzen Tag, z.B. Super RTL)	Kind darf mehrere ausgewählte Kindersendungen pro Tag schauen	Eltern wählen bewusst pro Tag nur 1-2 TV-Sendungen aus oder Kind sieht nicht TV oder Video; Musik und Zeitschriften sind altersentsprechend

Sicherung der medizinischen Versorgung 0-3 Jährige

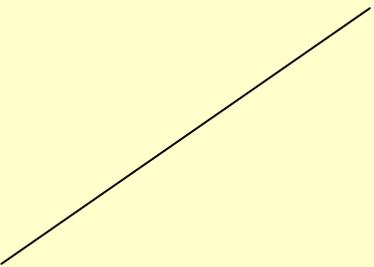
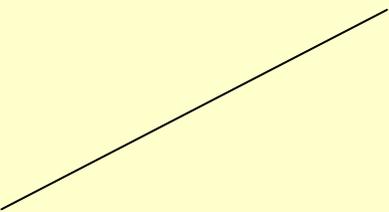
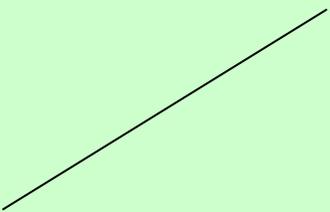
Woran zu erkennen?	-2(sehr schlecht)	-1(schlecht)	+1(ausreichend)	+2(gut)
Vorsorgeunter- suchungen (U-Heft)	Es wurden keinerlei Vorsorgeunter- suchungen gemacht, Keine U nach der U3. Es ist kein U- Heft vorhanden, obwohl das Kind in der BRD geboren wurde!	Unregelmäßige Vorsorgeuntersuchungen	Regelmäßige Vorsorge- untersuchungen mit 1 bis höchstens 2 nachvoll- ziehbaren Ausnahmen, z.B. längere Erkrankung des Säuglings	Es wurden alle Vorsorgeuntersuchungen gemacht.
Impfschutz	Keinerlei Impfungen	Impfungen unvollständig	Nicht durchgeführte Impfungen, aufgrund von Erkrankungen, werden nachgeholt	Alle Impfungen vollständig
Arztbesuche	Bei Erkrankung und in lebensbedrohlichen Notsituationen des Kindes erfolgen keine Arztbesuche Kind kommt immer als Notfall zum Kinderarzt oder Hausarzt	Bei Erkrankung des Kindes und in Notsituationen erfolgen Arztbesuche erst auf dringliches Anraten.	/	Bei Erkrankung und in Notsituationen erfolgen Arztbesuche

Medikamentengabe	Verschriebene, lebensnotwendige Medikamente werden entweder nicht besorgt oder nicht verabreicht	Verschriebene Medikamente werden sehr spät besorgt oder nicht regelmäßig verabreicht		Verschriebene Medikamente werden besorgt und regelmäßig verabreicht
Zähne	Überwiegend kaputte, schwarze Zähne, eventuell Schmerzzustände, Mundgeruch.	Vereinzelt kaputte Zähne, ungepflegt, Mundgeruch.	Überwiegend gesunde Zähne trotz unregelmäßiger Pflege und Vorsorge	Gesunde Zähne mit regelmäßiger Pflege und Vorsorge
Krankenversicherungsschutz	Für das Kind besteht keine Krankenversicherung. Die Eltern bemühen sich nicht darum. Kind ist nicht krank Akute Erkrankung mit zwingend notwendiger Behandlung und keine Krankenversicherung	Für das Kind besteht keine Krankenversicherung und die Eltern bemühen sich nur auf Drängen.		Für das Kind besteht eine Krankenversicherung

Emotionale Zuwendung durch die Bezugsperson 0-3 Jährige

Es muss präventiv gearbeitet werden → Vorstufe zur seelischen Gefährdung – latent

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Körperkontakt	0-3 nur der zwingend notwendige Körperkontakt ist zu beobachten ! <u>andere Bezugsperson/en</u> ... nimmt keinen Körperkontakt zum Kind auf, ruppiger Pflegeumgang!	0-3 ... nimmt das Kind ab und zu auf den Arm ! <u>andere Bezugsperson/en</u> altersentsprechend gibt es ab und zu zufällige (?) Körperkontakte	0-3 ... immer wieder gezielte Körperkontakte (z.B. Kuss, Streicheln, drücken) <u>andere Bezugsperson/en</u> umarmen, knuffen	Das Kind bekommt regelmäßig altersgemäße und liebevolle Körperkontakte

Blickkontakt	Kein Blickkontakt zum Kind!	Ab und zu wird das Kind! angeschaut	Immer wieder wird das Kind angeschaut	Im Beisein des Kindes wird ein regelmäßiger Blickkontakt gepflegt
Gefühle für das Kind	Es werden keine oder keine positiven Gefühle zum Kind verbalisiert!	Ab und zu werden positive Gefühle für das Kind angesprochen, Ambivalenz dem Kind gegenüber!	Immer wieder werden positive Gefühle für das Kind benannt	insgesamt überwiegen die positiven Gefühle auch ambivalente oder kritische Gefühle für das Kind werden angesprochen,
Beziehung mit dem Kind leben	Das Leben des Kindes ist nicht mit dem eigenen verbunden. Die Aktivitäten drehen sich zunächst nicht ums Kind!	Das Kind steht am Rand der Familie. Ab und zu ist es in Aktivitäten mit eingebunden!	Das Kind gehört dazu, steht aber nicht im Mittelpunkt. Immer wieder ist es in Aktivitäten miteinbezogen	Das Kind gehört dazu. In alle Planungen ist das Kind miteinbezogen. Es werden spezielle Aktivi- täten für das Kind entwickelt (Spielplatz, ...)
 Wertschätzung des Kindes	Es gibt nur negative Wertschätzung im Sinne von Ablehnung für das Kind (z.B. auch Sätze wie: „Ich mag dich nicht.“) oder Das Kind wird überbehütet → es wird bewusst „klein“ gehalten und in seiner Entwicklung blockiert		Überwiegend wertschätzende Haltung trotz Konflikten werden auch die Stärken des Kindes angesprochen	Trotz Konflikten gibt es eine grundlegende wertschätzende Haltung dem Kind gegenüber
 Soziale Kompetenzen	Durch die mangelnde emotionale Zuwendung können soziale Kompetenzen nicht entwickelt werden		Emotionale Zuwendung vorhanden, soziale Kompetenzen werden gefördert	

Bildung/ Förderung/ Entwicklung 0-3 Jahre

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Soziale Außenkontakte (z.B. Krippe, Kita, Krabbelgruppe, Freunde des Kindes, etc.)	Keine sozialen Außenkontakte	Keine Kontakte zu Gleichaltrigen (zu anderen Kindern) nur zu Erwachsenen	Ausreichender Kontakt zu Gleichaltrigen und anderen Personen	Regelmäßige Kontakte zu Gleichaltrigen z.B. Kita

Entwicklungsbedingte Zusatzförderung (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Frühförderstelle, Heipädagogische Tagesstätte etc.)	Notwendiger, zusätzlicher Förderbedarf des Kindes wird erkannt, und verharmlost;	Eltern erkennen den notwendigen, zusätzlichen Förderbedarf des Kindes nicht	Notwendiger, zusätzlicher Förderbedarf wird von den Eltern erkannt; jede im Rahmen der Eltern durchführbare entwicklungsbedingte Zusatzförderung wird in Anspruch genommen	Eltern erkennen den notwendigen, zusätzlichen Förderbedarf des Kindes und bleiben kontinuierlich und zudem zuverlässig an der Durchführung der Förderung
Innerfamiliär	Bedürfnisse des Kindes im Bereich der Förderung werden bewusst nicht wahrgenommen und erkannt (Elternteile reagieren bewusst nicht auf den Förderbedarf des Kindes – zeigen diesem Desinteresse)	Eltern sind nicht oder nur teilweise in der Lage, den Förderbedarf ihres Kindes zu erkennen	Bedürfnisse des Kindes werden von den Eltern erkannt und werden überwiegend und / oder provisorisch abgedeckt; Anregungen von Professionellen werden angenommen und umgesetzt	Das Kind wird in vollem Umfang gefördert, dies bedeutet: dem Kind wird ungeteilte Aufmerksamkeit gewidmet; das Kind wird als wichtig wahrgenommen; Bedürfnisse wie Neugierde oder Fragen werden von den Eltern erkannt und aufgenommen; es existiert altersentsprechendes Spielmaterial, welches erreichbar ist; dem Kind wird der Freiraum geboten, selbst Erfahrungen zu machen; zwischen Eltern und Kindern findet während des Spiels eine Interaktion statt

Gewalt gegen das Kind 0-3 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Körperliche und seelische Misshandlung (Schläge, Erniedrigung, Lächerlichmachen, Missachten Festhalten, Anschreien, Drohen, Einschüchtern, Einsperren, sexueller Missbrauch)	Wiederholte Körperliche und seelische Misshandlung Ständiger und /oder häufiger Einsatz von körperlicher und/ oder psychischer Gewalt, Schütteln, Schläge, Erniedrigung, Prügel als Erziehungsmittel, Drohung, Einschüchterung, Angst machen, Sexueller Missbrauch durch Personensorgeberechtigte/n (oder nahe stehenden Personen)	Bestrafung durch Liebesentzug und Demütigung Immer wieder Einsatz und/ oder Androhen von körperlicher und/ oder psychischer Gewalt, Drohen, Einschüchtern, Angst machen, sexueller Missbrauch und kein Schutz durch Personensorgeberechtigte/n (außerhalb der Familie) Immer wieder Festhalten, Klaps, Anschreien, Schreien lassen, „ruhig stellen“	Keine körperliche Gewalt Seltene affektive Ausrutscher, die dem Kind nicht schaden, manchmal scherzhaft über das Kind lachen	Gewaltfreier, wohlwollender, liebevoller Umgang mit dem Kind

Quelle:

Vgl: Orientierungskatalog bei einer Kindeswohlgefährdung; Jugendamt Stuttgart, 2003

Prüfbogen Kindeswohl 0-1 Jährige

**Träger:
Fachkraft:**

Datum:

Familiename des Kindes:.....	Anlass:
Familie..... der Fachkraft bekannt seit:.....	Melder:
Straße, Ort, ggf. Tel. Nr.:.....	

Grundversorgung und Schutz des Kindes	-2	-1	1	2	k.A.	Beschreibung/ Bemerkungen: Bitte die Indikatoren eintragen, durch die man zu dieser Einschätzung gekommen ist! (von wem beschrieben)
<u>Ernährung:</u>						
Nahrungsgabe Essen	<input type="checkbox"/>					
Beikost (ab 4. Monat)	<input type="checkbox"/>					
Menge	<input type="checkbox"/>					
Nahrungsqualität	<input type="checkbox"/>					
Trinken	<input type="checkbox"/>					
Hygiene	<input type="checkbox"/>					
<u>Wohnungssituation:</u>						
Schlafplatz:						
Qualität des Schlafplatzes	<input type="checkbox"/>					
Ort	<input type="checkbox"/>					
Schlafmenge	<input type="checkbox"/>					
Wohnsituation/ Hygiene:						
Gesamte Wohnraum	<input type="checkbox"/>					
<u>Finanzielle Absicherung:</u>						
Beantragung/ Versorgung	<input type="checkbox"/>					

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Prüfbogen Kindeswohl 0-1 Jährige

<u>Kleidung:</u>						
Bekleidung als Schutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kleidergröße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<u>Körperpflege:</u>						
Wickelkind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Körperpflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ungeziefer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zahnpflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<u>Schutz vor Gefahren und Aufsicht des Kindes:</u>						
Gefahrenquellen im Innen- und Außenbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefährdende Umgebung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufsicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Alleine lassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufsichtsperson Einschließlich der Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sicherheit im Auto/ auf Fahrrad	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Medien, TV, Video, PC-Spiele, CD`s, Zeitschriften, Geräuschkulisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<u>Sicherung der medizinischen Versorgung:</u>						
Vorsorgeuntersuchungen (U-Heft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Impfschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Arztbesuche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Medikamentengabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zähne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Krankenversicherungsschutz	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Skala:

+2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Prüfbogen Kindeswohl 0-1 Jährige

<u>Emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen:</u>					
Körperkontakt	<input type="checkbox"/>				
Blickkontakt	<input type="checkbox"/>				
Gefühle für das Kind	<input type="checkbox"/>				
Beziehung mit dem Kind leben	<input type="checkbox"/>				
Wertschätzung des Kindes	<input type="checkbox"/>				
Soziale Kompetenzen	<input type="checkbox"/>				
<u>Bildung/ Förderung/ Entwicklung:</u>					
Soziale Außenkontakte des Kindes:	<input type="checkbox"/>				
Entwicklungsbedingte Zusatzförderung:	<input type="checkbox"/>				
Innerfamiliär:	<input type="checkbox"/>				
<u>Gewalt gegen das Kind:</u>					
Körperliche und seelische Misshandlungen:	<input type="checkbox"/>				
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>				

Einschätzung:

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Prüfbogen Kindeswohl 1-3 Jährige

**Träger:
Fachkraft:**

Datum:

Familienname des Kindes:..... Familie..... der Fachkraft bekannt seit:..... Straße, Ort, ggf. Tel. Nr.:.....	Anlass: Melder:
--	--------------------

Grundversorgung und Schutz des Kindes	-2	-1	1	2	k.A.	Beschreibung/ Bemerkungen: Bitte die Indikatoren eintragen, durch die man zu dieser Einschätzung gekommen ist! (von wem beschrieben)
<u>Ernährung:</u>						
Nahrungsgabe	<input type="checkbox"/>					
Nahrungsmenge	<input type="checkbox"/>					
Qualität	<input type="checkbox"/>					
<u>Wohnungssituation:</u>						
Schlafplatz:						
Qualität des Schlafplatzes	<input type="checkbox"/>					
Ort	<input type="checkbox"/>					
Schlafmenge	<input type="checkbox"/>					
Wohnsituation/ Hygiene:						
Gesamte Wohnraum	<input type="checkbox"/>					
<u>Finanzielle Absicherung:</u>						
Beantragung/ Versorgung	<input type="checkbox"/>					
<u>Kleidung:</u>						
Bekleidung als Schutz	<input type="checkbox"/>					
Kleidergröße	<input type="checkbox"/>					
Schuhe	<input type="checkbox"/>					

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Prüfbogen Kindeswohl 1-3 Jährige

<u>Körperpflege:</u>					
Wickelkind	<input type="checkbox"/>				
Körperpflege	<input type="checkbox"/>				
Ungeziefer	<input type="checkbox"/>				
Zahnpflege	<input type="checkbox"/>				
<u>Schutz vor Gefahren und Aufsicht des Kindes:</u>					
Gefahrenquellen im Innen- und Außenbereich	<input type="checkbox"/>				
Gefährdende Umgebung	<input type="checkbox"/>				
Aufsicht	<input type="checkbox"/>				
Alleine lassen	<input type="checkbox"/>				
Aufsichtsperson Einschließlich der Eltern	<input type="checkbox"/>				
Sicherheit im Auto/ auf Fahrrad	<input type="checkbox"/>				
Medien, TV, Video, PC-Spiele, CD`s, Zeitschriften, Geräuschkulisse	<input type="checkbox"/>				
<u>Sicherung der medizinischen Versorgung:</u>					
Vorsorgeuntersuchungen (U-Heft)	<input type="checkbox"/>				
Impfschutz	<input type="checkbox"/>				
Arztbesuche	<input type="checkbox"/>				
Medikamentengabe	<input type="checkbox"/>				
Zähne	<input type="checkbox"/>				
Krankenversicherungsschutz	<input type="checkbox"/>				

Skala:

+2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Prüfbogen Kindeswohl 1-3 Jährige

<i>Emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen:</i>					
Körperkontakt	<input type="checkbox"/>				
Blickkontakt	<input type="checkbox"/>				
Gefühle für das Kind	<input type="checkbox"/>				
Beziehung mit dem Kind leben	<input type="checkbox"/>				
Wertschätzung des Kindes	<input type="checkbox"/>				
Soziale Kompetenzen	<input type="checkbox"/>				
<i>Bildung/ Förderung/ Entwicklung:</i>					
Soziale Außenkontakte des Kindes:	<input type="checkbox"/>				
Entwicklungsbedingte Zusatzförderung:	<input type="checkbox"/>				
Innerfamiliär:	<input type="checkbox"/>				
<i>Gewalt gegen das Kind:</i>					
Körperliche und seelische Misshandlungen:	<input type="checkbox"/>				
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>				

Einschätzung:

Skala:

+2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

ORIENTIERUNGSKATALOG KINDESWOHL

Grundversorgung und Schutz des Kindes / 4 bis 6Jährige

Bedeutung der Markierungen:

Kindeswohlgefährdung	Aufklärungsbedarf	Alles im grünen Bereich

Dieser Katalog kann zur Unterstützung der Arbeit verwendet werden. Jeder Einzelfall muss jedoch individuell betrachtet werden, so dass auch Abweichungen entstehen können.

Grundversorgung und Schutz des Kindes 4-6 Jährige

Ernährung 4-6 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Nahrungsgabe	Keine Nahrung / Keine Flüssigkeit.	Phasenweise wenig oder kein Angebot an Nahrung z.B. am Ende des Monats Phasenweise wenig oder kein Angebot an Flüssigkeit (z.B. am Ende des Monats) - Kind kann sich selber was nehmen	Einzelne Mahlzeiten fallen ab und zu aus. Ausreichendes Angebot an Flüssigkeit	Regelmäßiges Angebot an Nahrung (vgl. Gewichtskurve in U-Heft)
Menge	1-2 Mahlzeiten pro Tag, häufiger Wechsel zwischen Überfütterung und Mangelernährung. z.B. kein Frühstück	Keine festen Mahlzeiten oder ständiges essen (zum ruhigstellen)	3 Mahlzeiten pro Tag Frühstück, Mittag, Abendbrot	5 Mahlzeiten werden pro Tag angeboten, davon eine warme: Frühstück, Mittag-, Abendessen. 2 Zwischenmahlzeiten
Nahrungsqualität	Verdorbene Nahrung Keine Möglichkeit für Kochen und Kühlen	Chips, Cola oder Süßigkeiten als Hauptnahrungsmittel <i>ungünstig</i> Einseitige, nährstoffarme Nahrung	Chips, Cola oder Süßigkeiten als Zwischenmahlzeiten	Cola absolute Ausnahme Nährstoff-, vitamin-, ballaststoffreiche Nahrungsmittel: frisch zubereitete warme Mahlzeiten mehrmals pro Woche.

Wohnsituation

Schlafplatz 4-6 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Qualität des Schlafplatzes	Dreckig, Ungeziefer, Feucht, Schimmel,	Sofa wird dauerhaft als Schlafplatz genutzt, Keine Matratze oder Bett, kein Bettzeug	Schlafsofa	Matratze oder Bett entsprechend der Körpergröße Eigenes, sauberes Bettzeug, trockener und sauberer Schlafplatz.
Ort	Kein eigener, ständig wechselnder Schlafplatz, verraucht, laut, Zugluft, Raum nicht beheizt, Tiere im Bett	Fester Schlafplatz, TV läuft mit nicht kindgerechten Filmen, verraucht, Raum beheizt, Tiere halten sich im Raum auf/nicht im Bett	Fester Schlafplatz, rauchfrei, ohne Zugluft, mit Frischluft, Raum beheizt, keine freilaufenden Haustiere im Schlafbereich	Fester eigener Schlafplatz, rauchfrei, ohne Zugluft, ruhig, mit Frischluft, Raum beheizt, keine freilaufenden Tiere im Schlafbereich
Schlafmenge	Kind hat dunkle Augenringe, ist nicht nur morgens müde, sondern den ganzen Tag Sensibilisierung, „Was ist hier los?“ Kind wirkt: apathisch, quengelig, eingefallen, hat eine fade/graue Hautfarbe		Kind hat keine dunklen Augenringe, macht einen munteren Eindruck	

Wohnsituation/ Hygiene

Woran zu erkennen	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Gesamter Wohnraum	Mietwidriges Verhalten: Fehlen von Strom, Wasser, Sitzmöglichkeiten; Unbehandelter Schimmel; Müll stapelt sich in unzumutbaren Mengen - wird nicht entsorgt; Tierkot wird nicht entfernt <u>und</u> Böden und Auflagen kleben, sind stark verschmutzt	*Mietgemäßes Wohnen, jedoch starke Wohneinschränkungen vorhanden: Müll wird nicht regelmäßig runter gebracht; es existieren keine Sitzmöglichkeiten; Böden und Auflagen kleben und/ oder sind verschmutzt	*Mietgemäßes Wohnen: Müll wird in regelmäßigen Abständen vorschriftsmäßig entsorgt, Wohnung erhält in regelmäßigen Abständen eine Grundreinigung; es existiert eine Spielecke, Stauraum für Sachen, welcher auch genutzt wird	*Mietgemäßes Wohnen; Müll wird vorschriftsmäßig entsorgt; Wohnung ist „kreativitätsfördernd und phantasiestiftend“; Es existiert Raum und Platz für das Kind um sich zu entfalten; Es existiert eine Spielecke; Stauraum für Sachen, welcher auch genutzt wird

* Mietgemäßes Wohnen: Strom; Wasser; Schimmel wird behandelt

Finanzielle Absicherung

Woran zu erkennen	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Beantragung/ Versorgung	Durchgängig keine Versorgungsmöglichkeit der Kinder (Essen, Wohnung, Schule Kinder); keine Sicherung der existenziellen Grundsicherung;	Gelder für die Kinder werden nicht als solche genutzt; zur Verfügung stehende Gelder reichen nicht aus; Schulden werden gemacht	Jegliche Zuwendungen werden beantragt	Jegliche Zuwendungen wurden beantragt bzw. jede Ressource wird genutzt; es wird eine Geldeinteilung und Planung geführt; es wird vorausschauend mit Geld umgegangen

Kleidung 4-6 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Bekleidung als Schutz	<p>Kleider bieten keinen witterungsgemäßen Schutz, sind hautreizend (z.B. zuviel Waschpulver, kratzig)</p> <p>Kind trägt immer die gleichen verdreckten, verpinkelten oder stinkenden Kleider</p> <p style="text-align: center;">!</p>	<p>Phasenweise hat Kind verdreckte, verpinkelte, stinkende Kleider an</p> <p>Phasenweise keine witterungsangemessene Kleidung, keine altersentsprechende Kleidung</p>	<p>Nur zeitweise witterungsgemäße Kleidung</p> <p>Ab und zu verdreckte Kleidung</p> <p>Bei Bedarf → nässeabweisende Kleidung</p>	<p>Kleider bieten witterungsgemäßen Schutz, sind trocken, nicht hautreizend</p> <p>Kind trägt saubere Kleidung</p> <p>Kopfbedeckung</p>
Kleidergröße	Zu enge, abschnürende Bekleidung	Zu kleine Bekleidung	Der Körpergröße entsprechende Kleidung	/
Schuhe	Keine oder keine passenden Schuhe, nicht witterungsgemäß Im Freien	Schuhe mit Löchern, extrem ausgetreten, nicht witterungsgemäß, z.B. Sandalen im Winter	Schuhe nur bedingt witterungsgemäß, z.B. Gummistiefel oder dicke Turnschuhe im Sommer, abgelatscht	Passende witterungsgemäße Schuhe, z.B. Sandalen im Sommer

Körperpflege 4-6 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Waschen / Körperpflege	Das Kind ist ungewaschen und/oder hat ständig üblen Körpergeruch und/oder auffälliges Hautbild	Kind wird von Eltern aufgefordert, wäscht sich aber nicht	Kind wird von Eltern aufgefordert und wäscht sich	Das Kind wäscht sich. Eltern unterstützen, überprüfen Kind dabei und geben Tipps zur Hygiene.
Ungeziefer	Dauerhafter, unbehandelter Ungezieferbefall	Immer wiederkehrender Ungezieferbefall, Behandlung wird nicht vollständig durchgeführt	Immer wiederkehrender Ungezieferbefall, der sofort behandelt wird	Wenn Ungezieferbefall auftritt, wird er sofort und konsequent behandelt.
Zähne	Kind putzt die Zähne nicht. Zähne sind in schlechtem Zustand: kariös, gezogen, zerstört.	Zahnpflege erfolgt überwiegend außerhalb der Familie. Kind wird von Eltern aufgefordert, putzt aber nicht	Kind wird von Eltern zur Zahnpflege aufgefordert und putzt sich die Zähne	Regelmäßige Zahnpflege und Überprüfung durch die Eltern. Diese geben Tipps zur Zahnpflege
Sauberkeits-erziehung	Kind hat noch Windeln an, welche nicht gewechselt werden. Eltern bieten dem Kind den Topf nicht an	Kind nässt oder kotet gelegentlich nach einer Trockenphase tags/ nachts ein. Ursachen sind nicht ärztlich abgeklärt	Kind ist überwiegend sauber, nässt gelegentlich nachts ein. Arztbesuch erfolgt.	Kind ist „sauber“

Schutz vor Gefahren und Aufsicht des Kindes 4-6 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Gefahrenquellen im Innen- und Außenbereich z.B. Scherben, Müll, Kippen, offene Steckdosen, offene/kaputte Fenster,	Eltern erkennen Gefahrenquellen nicht Eltern haben kein	Eltern erkennen Gefahrenquellen, verharmlosen diese	Eltern erkennen Gefahrenquellen und sichern diese	Eltern erkennen Gefahrenquellen und sichern diese dauerhaft

angeschalteter Herd, ungesicherte Treppe, Giftstoffe, Reinigungsmittel, Wasserbecken, Tiere, einsturzgefährdete Gebäude...)	Gefahrenbewusstsein			ab und klären Kinder über Gefahren auf
Gefährdende Umgebung	Kind wird alleine gefährdender Umgebung ausgesetzt Kind wird ständig gefährdender Umgebung ausgesetzt (Bierzelt, verrauchte Kneipe) im Straßenverkehr			Kind hält sich in altersentsprechender Umgebung auf
Aufsicht	Keine Aufsicht: Kind wird alleine Gefahren ausgesetzt	Mangelnde Aufsicht: Kind wird zwar ermahnt, aber nicht nachhaltig vor Gefahren geschützt	Ausreichende Aufsicht: Kind wird über Gefahren angemessen aufgeklärt, aber nicht immer davor geschützt	Gute Aufsicht: Kind wird angemessen über Gefahren aufgeklärt und davor geschützt
Alleine lassen	Kind wird immer wieder 1-2 Stunden alleine gelassen, ohne Wissen, wo die Eltern sind und wann sie wieder kommen	3-4 Jährige: wenn das Kind schläft und allein gelassen wird 5-6 Jährige: wenn das Kind schläft und allein gelassen wird, aber weiß, wo die Eltern sind	wenn das Kind schläft und allein gelassen wird, wird Babyphon benutzt und sofort gehört, innerhalb von 5 Minuten sind Eltern vor Ort	Kind wird nicht alleine gelassen d.h. Eltern gewährleisten oder organisieren Aufsicht
Aufsichtsperson Einschließlich der Eltern	Gefährdende Aufsichtsperson, z.B. Betrunkene, Gewalttätige, unter Drogeneinfluss Stehende	Aufsichtsperson ist überfordert und kann kindliche Bedürfnisse nicht erkennen z.B. Schütteln der Kinder	Aufsichtsperson erkennt kindliche Bedürfnisse, aber kann nicht immer angemessen damit umgehen	Aufsichtsperson geht angemessen mit den kindlichen Bedürfnissen um, kann Grenzen setzen

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Draußen spielen (je nach Entwicklungsstand)	Kind spielt draußen ohne Aufsicht „überall und nirgends“ oder Kind darf nie raus, ist „überbehütet“		Kind spielt ohne Aufsicht, aber auf vereinbartem Gebiet. Eltern schauen teilweise nach	Kind spielt auf vereinbartem Gebiet. Eltern schauen regelmäßig oder Kind meldet sich
Verkehrserziehung	Keine Verkehrserziehung. Eltern keine Vorbilder im Straßenverkehr.	Verkehrserziehung erfolgt von außerhalb Eltern keine Vorbilder.	Eltern üben mit dem Kind Verkehrserziehung.	Kindgemäße Verkehrserziehung. Eltern sind Vorbild mit regelmäßigem Üben z.B. Strasse überqueren.
Sicherheit im Auto/ auf Fahrrad (kein Transport des Kindes mit dem Fahrrad, bis es sitzen kann)	Kein Kindersitz, keine Kindersicherung, auf dem Schoß transportieren, Sitz im Auto nicht angeschnallt! Achtung: seit dem 08.04.2008 sind Kindersitze, deren Prüfnummer mit „01“ oder „02“ beginnen, verboten	zu kleiner/ großer Kindersitz, keine Kindersicherung, Sitz im Auto nicht angeschnallt, Kind hat keinen Fahrradhelm, kein altersentsprechender Kindersitz auf dem Fahrrad!	Altersgerechter Kindersitz, keine Kindersicherung	altersgerechter Kindersitz und Kindersicherung Kind ist angeschnallt, Kind trägt einen Fahrradhelm
Medien, TV, Video, PC-Spiele, Geräuschkulisse, Zeitschriften, CD`s	Filme/ Zeitschriften sind nicht kindgerecht (Pornos, Horrorfilme, Gewaltfilme) es ist zu laut. Kind kann sich dem nicht entziehen es werden unkontrolliert PC- und Videospiele	TV und oder PC läuft ständig; das Kind erhält keine altersgerechten Zeitschriften (Kinder-TV läuft wahllos den ganzen Tag, z.B. Super RTL)	Kind darf mehrere ausgewählte Kindersendungen pro Tag schauen	Eltern wählen bewusst pro Tag nur 1-2 TV-Sendungen aus oder Kind sieht nicht TV oder Video; Musik und Zeitschriften sind altersentsprechend

	gespielt; das Kind wird mit rechtsextremer oder jeglicher anderer verbotener oder/ und aggressiver Musik konfrontiert			
--	---	--	--	--

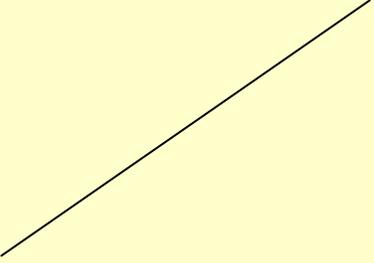
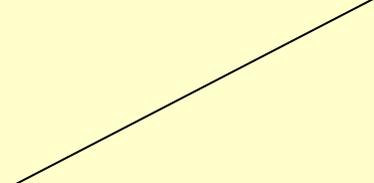
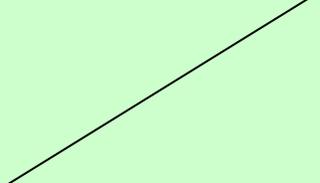
Sicherung der medizinischen Versorgung 4-6Jährige

Woran zu erkennen?	-2(sehr schlecht)	-1(schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Vorsorgeunter-suchungen (U-Heft)	Es wurden keinerlei Vorsorgeuntersuchungen gemacht. Keine U nach der U3. Es ist kein U- Heft vorhanden, obwohl Kind in der BRD geboren ist!	Unregelmäßige Vorsorgeuntersuchungen.	Regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen mit 1 bis höchstens 2 nachvollziehbaren Ausnahmen.	Es wurden alle Vorsorgeuntersuchungen gemacht.
Impfschutz	Keinerlei Impfungen	Impfungen unvollständig.	Nicht durchgeführte Impfungen, auf Grund von Erkrankungen, werden nachgeholt	Alle Impfungen vollständig
Arztbesuche	Bei Erkrankung und in lebensbedrohlichen Not-situationen des Kindes erfolgen keine Arztbesuche Kind kommt immer als Notfall zum Kinderarzt oder Hausarzt..	Bei Erkrankung des Kindes und in Notsituationen erfolgen Arztbesuche erst auf dringliches Anraten.	Bei Erkrankung des Kindes und in Notsituationen erfolgen Arztbesuche	Bei Erkrankung und in Notsituationen erfolgen unverzüglich Arztbesuche
Medikamentengabe	lebensnotwendige Medikamente werden entweder nicht besorgt oder nicht verabreicht	Verschriebene Medika-mente werden sehr spät besorgt oder nicht regelmäßig verabreicht		Verschriebene Medikamente werden besorgt und regelmäßig verabreicht
Zahnpflege	Überwiegend kaputte, schwarze Zähne, eventuell Schmerz-zustände, Mundgeruch.	Vereinzelt kaputte Zähne ungepflegt, Mundgeruch.	Überwiegend gesunde Zähne trotz unregelmäßiger Pflege und Vorsorge.	Gesunde Zähne mit regelmäßiger Pflege und Vorsorge

Krankenversicherungsschutz	Für das Kind besteht keine Krankenversicherung. Die Eltern bemühen sich nicht darum. Kind ist nicht krank Akute Erkrankung mit zwingend notwendiger Behandlung und keine KV	Für das Kind besteht keine Krankenversicherung und die Eltern bemühen sich nur auf Drängen.		Für das Kind besteht eine Krankenversicherung
-----------------------------------	--	---	--	---

Emotionale Zuwendung durch die Bezugsperson 4-6 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Körperkontakt	nimmt keinen Körperkontakt zum Kind auf, ruppiger Pflegeumgang !	nur der zwingend notwendige Körperkontakt ist zu beobachten andere: altersentsprechend gibt es ab und zu zufällige (?) Körperkontakte !	immer wieder gezielter Körperkontakt (z.B. Kuss, Streicheln, drücken) andere: umarmen, auf die Schulter klopfen, knuffen	Das Kind bekommt regelmäßig altersgemäßen und liebevollen Körperkontakt
Blickkontakt	Kein Blickkontakt zum Kind !	Ab und zu wird das Kind angeschaut !	Immer wieder wird das Kind angeschaut	Im Beisein des Kindes wird ein regelmäßiger Blickkontakt gepflegt
Gefühle für das Kind	Es werden keine oder keine positiven Gefühle zum Kind verbalisiert !	Ab und zu werden positive Gefühle für das Kind angesprochen !	Immer wieder werden positive Gefühle für das Kind benannt	Auch ambivalente oder kritische Gefühle für das Kind werden angesprochen, insgesamt überwiegen die positiven Gefühle
Beziehung mit dem Kind leben	Das Leben des Kindes ist nicht mit dem eigenen verbunden. Die Aktivitäten drehen sich zunächst nicht ums Kind !	Das Kind steht am Rand der Familie. Ab und zu ist es in Aktivitäten mit eingebunden !	Das Kind gehört dazu, steht aber nicht im Mittelpunkt. Immer wieder ist es in Aktivitäten miteinbezogen	Das Kind gehört dazu. In alle Planungen ist das Kind miteinbezogen. Es werden spezielle Aktivitäten für das Kind entwickelt (Spielplatz, Schwimmen, ...)

 Wertschätzung des Kindes	Es gibt nur negative Wertschätzung im Sinne von Ablehnung für das Kind (z.B. auch Sätze wie: „Ich mag dich nicht.“) oder Das Kind wird überbehütet → es wird bewusst „klein“ gehalten und in seiner Entwicklung blockiert		Überwiegend wertschätzende Haltung trotz Konflikten werden auch die Stärken der/des Kindes angesprochen	Trotz Konflikten gibt es eine grundlegende wertschätzende Haltung dem Kind gegenüber
 Soziale Kompetenzen	Durch die mangelnde emotionale Zuwendung können soziale Kompetenzen nicht entwickelt werden		Emotionale Zuwendung vorhanden, soziale Kompetenzen werden gefördert	

Bildung/ Förderung/ Entwicklung

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Soziale Außenkontakte (Kita, Freunde des Kindes etc.)	Keine sozialen Außenkontakte	Keine Kontakte zu Gleichaltrigen (zu anderen Kindern) nur zu Erwachsenen	Ausreichender Kontakt zu Gleichaltrigen und anderen Personen	Regelmäßige Kontakte zu Gleichaltrigen z.B. Kita

Entwicklungsbedingte Zusatzförderung (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Frühförderstelle, Heipädagogische Tagesstätte etc.)	Notwendiger, zusätzlicher Förderbedarf des Kindes wird erkannt, und verharmlost	Eltern erkennen den notwendigen, zusätzlichen Förderbedarf der Kinder nicht	Notwendiger, zusätzlicher Förderbedarf wird von den Eltern erkannt; jede im Rahmen der Eltern durchführbare entwicklungsbedingte Zusatzförderung wird in Anspruch genommen	Eltern erkennen den notwendigen, zusätzlichen Förderbedarf der Kinder und bleiben kontinuierlich und zudem zuverlässig an der Durchführung der Förderung
innerfamiliär	Bedürfnisse der Kinder im Bereich der Förderung werden bewusst nicht wahrgenommen und erkannt (Elternteile reagieren bewusst nicht auf den Förderbedarf des Kindes – zeigen diesem Desinteresse)	Eltern sind nicht, oder nur teilweise, in der Lage, den Förderbedarf ihrer Kinder zu erkennen	Bedürfnisse der Kinder werden von den Eltern erkannt und werden überwiegend und / oder provisorisch abgedeckt; Anregungen von Professionellen werden angenommen und umgesetzt	Das Kind wird in vollem Umfang gefördert, dies bedeutet: dem Kind wird ungeteilte Aufmerksamkeit gewidmet; das Kind wird als wichtig wahrgenommen; Bedürfnisse wie Neugierde oder Fragen werden von den Eltern erkannt und aufgenommen; es existiert altersentsprechendes Spielmaterial, welches erreichbar ist; dem Kind wird der Freiraum geboten, selbst Erfahrungen zu machen; zwischen Eltern und Kindern findet während des Spiels eine Interaktion statt

Gewalt gegen das Kind 4-6 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Körperliche und seelische Misshandlung (Schläge, Erniedrigung, Lächerlichmachen, Missachten Festhalten, Anschreien, Drohen, Einschüchtern, Einsperren, sexueller Missbrauch)	Wiederholte Körperliche und seelische Misshandlung Ständiger und /oder häufiger Einsatz von körperlicher und/ oder psychischer Gewalt, Schütteln, Schläge, Erniedrigung, Prügel als Erziehungsmittel, Drohung, Einschüchterung, Angst machen, Sexueller Missbrauch durch Personensorgeberechtigte/n (oder nahe stehenden Personen)	Bestrafung durch Liebesentzug und Demütigung Immer wieder Einsatz und/ oder Androhen von körperlicher und/ oder psychischer Gewalt , Drohen, Einschüchtern, Angst machen, sexueller Missbrauch und kein Schutz durch Personensorgeberechtigte/n (außerhalb der Familie) Immer wieder Festhalten, Klaps, Anschreien, Schreien lassen, „ruhig stellen“	Keine körperliche Gewalt Seltene affektive Ausrutscher, die dem Kind nicht schaden, manchmal scherzhaft über das Kind lachen	Gewaltfreier wohlwollender, liebevoller Umgang mit dem Kind

Quelle:

Vgl: Orientierungskatalog bei einer Kindeswohlgefährdung; Jugendamt Stuttgart, 2003

Prüfbogen Kindeswohl 4-6 Jährige

**Träger:
Fachkraft:**

Datum:

Familienname des Kindes:..... Familie..... der Fachkraft bekannt seit:..... Straße, Ort, ggf. Tel. Nr.:.....	Anlass: Melder:
--	--------------------

Grundversorgung und Schutz des Kindes	-2	-1	1	2	k.A.	Beschreibung/Bemerkungen <i>Bitte die Indikatoren eintragen, durch die man zu dieser Einschätzung gekommen ist! (von wem beschrieben)</i>
<u>Ernährung:</u>						
Nahrungsgabe	<input type="checkbox"/>					
Nahrungsmenge	<input type="checkbox"/>					
Qualität	<input type="checkbox"/>					
<u>Wohnungssituation:</u>						
Schlafplatz:						
Qualität des Schlafplatzes	<input type="checkbox"/>					
Ort	<input type="checkbox"/>					
Schlafmenge	<input type="checkbox"/>					
Wohnsituation/ Hygiene:						
Gesamte Wohnraum	<input type="checkbox"/>					
<u>Finanzielle Absicherung:</u>						
Beantragung/ Versorgung	<input type="checkbox"/>					
<u>Kleidung:</u>						
Bekleidung als Schutz	<input type="checkbox"/>					
Kleidergröße	<input type="checkbox"/>					
Schuhe	<input type="checkbox"/>					

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Prüfbogen Kindeswohl 4-6 Jährige

<u>Körperpflege:</u>					
Waschen / Körperpflege	<input type="checkbox"/>				
Ungeziefer	<input type="checkbox"/>				
Zahnpflege	<input type="checkbox"/>				
Sauberkeitserziehung	<input type="checkbox"/>				
<u>Schutz vor Gefahren und Aufsicht des Kindes:</u>					
Gefahrenquellen im Innen- und Außenbereich	<input type="checkbox"/>				
Gefährdende Umgebung	<input type="checkbox"/>				
Aufsicht	<input type="checkbox"/>				
Alleine lassen	<input type="checkbox"/>				
Aufsichtsperson Einschließlich der Eltern	<input type="checkbox"/>				
Draußen spielen (je nach Entwicklungsstand)	<input type="checkbox"/>				
Verkehrserziehung	<input type="checkbox"/>				
Sicherheit im Auto/ auf Fahrrad	<input type="checkbox"/>				
Medien, TV, Video, PC-Spiele, CD`s, Zeitschriften, Geräuschkulisse	<input type="checkbox"/>				
<u>Sicherung der medizinischen Versorgung:</u>					
Vorsorgeuntersuchungen (U-Heft)	<input type="checkbox"/>				
Impfschutz	<input type="checkbox"/>				
Arztbesuche	<input type="checkbox"/>				
Medikamentengabe	<input type="checkbox"/>				
Zähne	<input type="checkbox"/>				
Krankenversicherungsschutz	<input type="checkbox"/>				

Skala:

+2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Prüfbogen Kindeswohl 4-6 Jährige

<i>Emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen:</i>					
Körperkontakt	<input type="checkbox"/>				
Blickkontakt	<input type="checkbox"/>				
Gefühle für das Kind	<input type="checkbox"/>				
Beziehung mit dem Kind leben	<input type="checkbox"/>				
Wertschätzung des Kindes	<input type="checkbox"/>				
Soziale Kompetenzen	<input type="checkbox"/>				
<i>Bildung/ Förderung/ Entwicklung:</i>					
Soziale Außenkontakte des Kindes:	<input type="checkbox"/>				
Entwicklungsbedingte Zusatzförderung	<input type="checkbox"/>				
Innerfamiliär	<input type="checkbox"/>				
<i>Gewalt gegen das Kind:</i>					
Körperliche und seelische Misshandlungen:	<input type="checkbox"/>				
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>				
					Einschätzung

Skala:

+2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

ORIENTIERUNGSKATALOG KINDESWOHL

Grundversorgung und Schutz des Kindes / **7 bis 14Jährige**

Bedeutung der Markierungen:

Kindeswohlgefährdung	Aufklärungsbedarf	Alles im grünen Bereich

Dieser Katalog kann zur Unterstützung der Arbeit verwendet werden. Jeder Einzelfall muss jedoch individuell betrachtet werden, so dass auch Abweichungen entstehen können.

Grundversorgung und Schutz des Kindes 7-14 Jährige

Ernährung 7-14 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Nahrungsangebot	Keine Nahrung / Keine Flüssigkeit.	Phasenweise wenig oder kein Angebot an Nahrung z.B. am Ende des Monats Phasenweise wenig oder kein Angebot an Flüssigkeit (z.B. am Ende des Monats) - Kind kann sich selber was nehmen	Einzelne Mahlzeiten fallen ab und zu aus. Ausreichendes Angebot an Flüssigkeit	Regelmäßiges Angebot an Nahrung Regelmäßiges Angebot an Flüssigkeit
Menge	1-2 Mahlzeiten pro Tag, häufiger Wechsel zwischen Überernährung und Mangelernährung. z.B. Kein Frühstück	Keine festen Mahlzeiten oder ständiges essen	Regelmäßig 3 Mahlzeiten pro Tag, incl. Frühstück	5 Mahlzeiten pro Tag, davon eine warme: Frühstück, Mittagessen, Abendessen. 2 Zwischenmahlzeiten
Nahrungsqualität	Verdorbene oder schimmelige Nahrung. Keine Möglichkeit für Kochen und Kühlen	Chips, Cola oder Süßigkeiten als Hauptnahrungsmittel Ungünstig: Kind isst überwiegend Fastfood; einseitige, nährstoffarme, vorgefertigte Nahrung	Chips, Cola oder Süßigkeiten als Zwischenmahlzeiten	Cola absolute Ausnahme Nährstoff-, vitamin-, ballaststoffreiche Nahrungsmittel: frisch zubereitete warme Mahlzeiten mehrmals pro Woche im Wechsel mit Fertigprodukten

Wohnsituation

Schlafplatz 7-14 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Qualität des Schlafplatzes	Ungeziefer, feucht, Schimmel, dreckig Kein Bettzeug	Sofa wird dauerhaft als Schlafplatz genutzt, Keine Matratze oder Bett, kein Bettzeug, Teilt das Bett mit einem Geschwisterkind oder Eltern	Kind hat ein eigenes Bett oder Schlafsofa	Matratze oder Bett entsprechend der Körpergröße. Eigenes, sauberes Bettzeug. Trockener und sauberer Schlafplatz.
Ort	Kein eigener, ständig wechselnder Schlafplatz, verraucht, Zugluft, Raum nicht beheizt; Tiere im Bett	Fester Schlafplatz, laut, verraucht, Raum beheizt; Tiere halten sich im Raum auf-> nicht im Bett	Fester Schlafplatz, laut, rauchfrei, Raum wird gelüftet, Raum beheizt; keine frei laufenden Haustier im Schlafbereich	Fester, eigener Schlafplatz, ruhig, rauchfrei, Raum wird gelüftet, Raum beheizt; keine frei laufenden Haustiere im Schlafbereich

Wohnsituation/ Hygiene

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Gesamter Wohnraum	Mietwidriges Verhalten: Fehlen von Strom, Wasser, Sitzmöglichkeiten; Unbehandelter Schimmel; Müll stapelt sich in unzumutbaren Mengen - wird nicht entsorgt; Tierkot wird nicht entfernt <u>und</u> Böden/ Auflagen kleben, sind	*Mietgemäßes Wohnen, jedoch starke Wohneinschränkungen vorhanden: Müll wird nicht regelmäßig entsorgt; es existieren keine Sitzmöglichkeiten; Böden und Auflagen kleben, sind verschmutzt	*Mietgemäßes Wohnen: Müll wird in regelmäßigen Abständen vorschriftsmäßig entsorgt, Wohnung erhält in regelmäßigen Abständen eine Grundreinigung; es existiert ein Rückzugsplatz für Kind	*Mietgemäßes Wohnen; Müll wird vorschriftsmäßig entsorgt, Wohnung ist „kreativitätsfördernd und phantasiestiftend“; Es existiert Raum und Platz für das Kind um sich zu entfalten; Es existiert: eine

	stark verschmutzt		Stauraum für Sachen, welcher auch genutzt wird	Spielecke; Stauraum für Sachen, welcher auch genutzt wird
--	-------------------	--	--	---

* Mietgemäße Wohnen: Strom; Wasser; Schimmel wird behandelt

Finanzielle Absicherung

Woran zu erkennen	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Beantragung/ Versorgung	Durchgängig keine Versorgungsmöglichkeit der Kinder (Essen, Wohnung, Schule); keine Sicherung der existenziellen Grundsicherung;	Gelder für die Kinder werden nicht als solche genutzt; zur Verfügung stehende Gelder reichen nicht aus; Schulden werden gemacht	Jegliche Zuwendungen werden beantragt	Jegliche Zuwendungen wurden beantragt bzw. jede Ressource wird genutzt; es wird eine Geldeinteilung und Planung geführt; es wird vorausschauend mit Geld umgegangen

Kleidung 7-14 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Bekleidung <i>Mit zunehmendem Alter nimmt der Einfluss der Peergroup auf die Bekleidung zu.</i>	Kleider bieten keinen witterungsgemäßen Schutz, sind hautreizend. Kind trägt immer die gleichen verdreckten, verpinkelten oder stinkenden Kleidern!	Phasenweise hat Kind verdreckte, verpinkelte, stinkende Kleider an	Zeitweise keine witterungsgemäße Kleidung Ab und zu verdreckte Kleidung Bei Bedarf → nässe-abweisende Kleidung	Kleider bieten witterungsgemäßen Schutz, sind trocken und sauber
Schuhe	Keine oder zu kleine Schuhe, nicht witterungsgemäß Im Freien	Schuhe mit Löchern, extrem ausgetreten, nicht witterungsgemäß	Schuhe nur bedingt witterungsgemäß, z.B. Gummistiefel oder dicke Turnschuhe im Sommer, abgelatscht	Passende witterungsgemäße Schuhe, z.B. Sandalen im Sommer

Körperpflege 7-14 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Körperpflege	<p><u>7-10 Jährige:</u> Eltern überlassen Körperpflege ihrem Kind allein, keine Anleitung und Kontrolle</p> <p><u>11-14 Jährige:</u> Kind wäscht sich nicht, wirkt verwahrlost und / oder hat ständig üblen Körpergeruch und/oder auffälliges Hautbild</p>	<p><u>7-10 Jährige:</u> Kind wird von Eltern aufgefordert, aber nicht angeleitet und nicht unterstützt.</p> <p><u>11-14 Jährige:</u> Kind wäscht sich häufig nicht</p>	<p><u>7-10 Jährige:</u> Kind wird von Eltern aufgefordert und teilweise angeleitet und unterstützt.</p> <p><u>11-14 Jährige:</u> Kind vergisst ab und zu sich zu waschen</p>	<p><u>7-10 Jährige:</u> Eltern halten Kind zum waschen an, unterstützen, überprüfen Kind dabei.</p> <p><u>11-14 Jährige:</u> Kind wäscht sich regelmäßig</p>
Ungeziefer	Dauerhafter, unbehandelter Ungezieferbefall	Immer wiederkehrender Ungezieferbefall, Behandlung wird nicht vollständig durchgeführt	Nach wiederholtem Ungezieferbefall wird dieser konsequent behandelt und tritt nicht mehr auf	Einmaliger Ungezieferbefall, der konsequent behandelt wird und nicht wieder auftritt .
Zähne/ Zahnpflege (Ernährung)	<p>Kind putzt die Zähne nicht, keine Kontrolle durch die Eltern. Zähne sind in schlechtem Zustand: kariös, gezogen, zerstört.</p> <p>ständige Süßigkeitszufuhr</p>	<p>Zahnpflege erfolgt überwiegend außerhalb der Familie. Kind wird von Eltern aufgefordert, putzt aber nicht; kein Zahnarztbesuch bei Zahnproblemen</p> <p>häufige Süßigkeitszufuhr</p>	<p>Kind wird von Eltern zur Zahnpflege aufgefordert, Zahnarztbesuch nur bei Zahnproblemen, eigene Zahnbürste, Zahnbelag</p>	<p>Kind putzt regelmäßig die Zähne, Überprüfung durch die Eltern, immer wieder ausgewechselte Zahnbürste, halbjährige Kontrollbesuche beim Zahnarzt, kein Zahnbelag</p> <p>Selten Süßigkeitszufuhr</p>

Schutz vor Gefahren & Aufsicht des Kindes 7-14 Jährige (siehe Jugendschutzgesetz)

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Gefahrenquellen im Innen- und Außenbereich (z.B. Zugriff auf Alkohol, Medikamente, Zigaretten, Drogen, Giftstoffe, Reinigungsmittel, Chemikalien, Feuer/ Zünden, einsturzgefährdete Gebäude ...)	Eltern erkennen Gefahrenquellen nicht Kind wird nicht über Gefahrenquellen aufgeklärt. Eltern verharmlosen diese und oder weigern sich diese abzusichern	Eltern erkennen Gefahrenquellen, aber verharmlosen diese Kind wird sporadisch oder zufällig über Gefahrenquellen aufgeklärt. Übertriebene Darstellung von Gefahrenquellen und dadurch Verängstigung des Kindes	Eltern erkennen Gefahrenquellen und sichern sie	Eltern erkennen Gefahrenquellen und sichern diese ab Kind wird über Gefahrenquellen aufgeklärt.
Gefährdende Umgebung (z.B. Orte für Drogen, Prostitution, Spielhallen, Kneipen, Bierzelte, ...)	Kind wird allein gefährdender Umgebung ausgesetzt	Kind wird gefährdender Umgebung ausgesetzt und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind anwesend	/	Kind hält sich in altersentsprechender Umgebung auf
Aufsicht	Kind wird alleine Gefahren ausgesetzt (die es nicht kennt und nicht bewältigen kann)	Kind wird zwar ermahnt, aber nicht vor Gefahren geschützt	/	Kind wird angemessen über Gefahren aufgeklärt und davor geschützt
Alleine lassen (auch nach Absprache mit dem Kind, inwieweit es sich in der Lage fühlt, schon alleine zu Hause zu bleiben)	Kind ist immer wieder über Nacht alleine und ist sich selbst überlassen. Ohne wissen, wo die Eltern sind und wann sie wieder kommen	Kind ist immer wieder nachts stundenweise allein, Eltern sind über eingespeicherte Telefonnummer sofort erreichbar. Kind signalisiert Angst und wird trotzdem alleine gelassen	Kind wird selten nachts stundenweise allein gelassen Eltern sind über eingespeicherte Telefonnummer sofort erreichbar, Nachbar/in ist informiert	Kind wird nicht alleine gelassen d.h. Eltern gewährleisten oder organisieren Aufsicht in der Wohnung

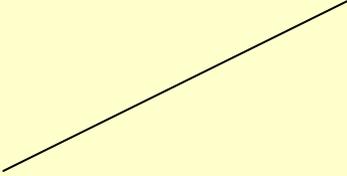
Aufsichtsperson (einschließlich der Eltern)	Gefährdende Aufsichtsperson, z.B. Fremde, Betrunkene, Gewalttätige, unter Drogeneinfluss Stehende	Aufsichtsperson ist überfordert und kann kindliche Bedürfnisse nicht erkennen	Aufsichtsperson erkennt kindliche Bedürfnisse, aber kann nicht immer angemessen damit umgehen, holt sich bei Unsicherheit Hilfe	Aufsichtsperson geht angemessen mit den kindlichen Bedürfnissen um
Draußen spielen (je nach Entwicklungsstand)	Kind spielt draußen ohne Aufsicht „überall und nirgends“ oder Kind darf nie raus, ist „überbehütet“ Es sind keine Absprachen getroffen (Wo? Mit wem? Wie lange?)	/	/	Kind spielt auf vereinbartem Gebiet. Eltern schauen regelmäßig oder Kind meldet sich Absprachen sind getroffen
Verkehrserziehung	/	Verkehrserziehung ausschließlich von außerhalb z.B. Schule. Eltern sind keine Vorbilder	/	Kindgemäße Verkehrserziehung. Eltern üben z.B. Strasse überqueren. Eltern sind Vorbilder
Sicherheit im Auto/ auf Fahrrad	Kein Kindersitz, keine Kindersicherung, auf dem Schoß transportieren, Sitz im Auto nicht angeschnallt! Achtung: seit dem 08.04.2008 sind Kindersitze, deren Prüfnummer mit „01“ oder „02“ beginnen, verboten Ist das Kind unter 12 Jahre und/ oder kleiner als 1,50 m besteht Kindersitzpflicht	Kein altersentsprechender Kindersitz, Sitz im Auto nicht angeschnallt, Kind hat keinen Fahrradhelm,	Altersgerechter Kindersitz, keine Kindersicherung	altersgerechter Kindersitz und Kindersicherung, Kind ist angeschnallt, Kind trägt einen Fahrradhelm

<p>Medien, TV, Video, PC-Spiele, CD`s, Zeitschriften, Geräuschkulisse</p>	<p>TV läuft ständig Filme/ Zeitschriften sind nicht altersgerecht (Pornos, Horrorfilme, Gewaltfilme) es werden unkontrolliert PC- und Videospiele gespielt, das Kind wird mit rechtsextremer oder jeglicher anderer verbotener oder/ und aggressiver Musik konfrontiert</p>	<p>TV und oder PC läuft ständig, das Kind beschäftigt sich mit nicht altersgerechten Zeitschriften (Kinder-TV läuft wahllos den ganzen Tag, z.B. Super RTL)</p>	<p>Kind darf mehrere ausgewählte Sendungen pro Tag schauen</p>	<p>Eltern wählen bewusst mit den Kindern Sendungen oder Videospiele aus Es gibt eine zeitliche begrenzung; Musik und Zeitschriften sind altersentsprechend und legal</p>
--	---	--	--	--

Sicherung der medizinischen Versorgung 7-14 Jährige

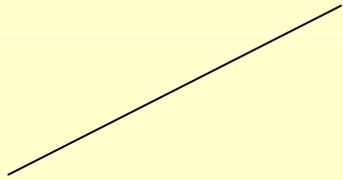
Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Arztbesuche	Bei Erkrankung und in lebensbedrohlichen Notsituationen des Kindes erfolgen keine Arztbesuche, Arztbesuch auch bei ernstesten Erkrankungen selten.	Bei Erkrankung des Kindes und in Notsituationen erfolgen Arztbesuche erst auf dringliches Anraten. häufiger Arztwechsel ! Kind kommt immer als Notfall zum Arzt.		Bei Erkrankung und in Notsituationen erfolgen unverzügliche Arztbesuche Die Impfungen sind vollständig Die Vorsorgeuntersuchung J1 wurde durchgeführt
Medikamentengabe	Lebensnotwendige Medikamente werden entweder nicht besorgt oder nicht verabreicht	Verschriebene Medikamente werden sehr spät besorgt oder nicht regelmäßig verabreicht		Verschriebene Medikamente werden besorgt und regelmäßig verabreicht
Zahnpflege	Überwiegend kaputte, schwarze Zähne, eventuell Schmerzzustände, Mundgeruch.	Vereinzelt kaputte Zähne ungepflegt, Mundgeruch.		regelmäßiger Pflege und Vorsorge
Krankenversicherungsschutz	Für das Kind besteht keine Krankenversicherung. Die Eltern bemühen sich nicht darum. Kind ist nicht krank Akute Erkrankung mit zwingend notwendiger Behandlung und keine Krankenversicherung	Für das Kind besteht keine Krankenversicherung und die Eltern bemühen sich nur auf Drängen.		Für das Kind besteht eine Krankenversicherung

Emotionale Zuwendung durch die Bezugsperson 7 – 14 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Körperkontakt	... nimmt keinen Körperkontakt zum Kind auf !	altersentsprechend gibt es ab und zu zufällige Körperkontakte !	umarmen, auf die Schulter klopfen, knuffen	...nimmt kindliche Bedürfnisse nach Körperkontakt wahr und reagiert entsprechend
Blickkontakt	Kein Blickkontakt zum Kind !	Ab und zu wird das Kind angeschaut !	Immer wieder wird das Kind angeschaut	Im Kontakt mit dem Kind wird ein regelmäßiger Blickkontakt gepflegt
Gefühle für das Kind verbalisieren	Es werden keine oder keine positiven Gefühle zum Kind verbalisiert, es überwiegen die negativen Gefühlsäußerungen !	Ab und zu werden positive Gefühle für das Kind angesprochen, es überwiegen jedoch negative Gefühlsäußerungen !	Immer wieder werden positive Gefühle für das Kind benannt....	Auch ambivalente oder kritische Gefühle werden reflektiert angesprochen, insgesamt überwiegen die positiven Gefühle für das Kind
Beziehung mit dem Kind leben	Das Leben des Kindes ist nicht mit dem eigenen verbunden. In der Alltagsplanung wird das Kind nicht beachtet. ! Elternteil lebt eine nicht kindgerechte Beziehung mit dem Kind (z.B. als Partnerersatz, Kind in Elternrolle)	Kind steht am Rand der Familie. Selten gibt es kindgerechte Aktivitäten !	Kind gehört dazu, steht aber nicht im Mittelpunkt. Ab und zu gibt es kindgerechte Aktivitäten	Kind gehört dazu. Kind ist in die Planungen miteinbezogen. Kindgerechte Aktivitäten
 Wertschätzung des Kindes	Es gibt nur negative Wertschätzung im Sinne von Ablehnung für das Kind (z.B. auch Sätze wie: „Ich mag dich nicht.“) oder Das Kind wird überbehütet → es wird bewusst „klein“		Überwiegend wertschätzende Haltung trotz Konflikten, werden auch die Stärken des Kindes angesprochen	Trotz Konflikten gibt es eine grundlegende wertschätzende Haltung dem Kind gegenüber

	gehalten und in seiner Entwicklung blockiert			
 Soziale Kompetenzen	<p>Fehlende Vermittlung von sozialen Kompetenzen durch die Bezugsperson, dies kann führen zu z.B. Bindungsstörungen, Beziehungsstörungen, Persönlichkeitsstörungen etc. Hier muss Hilfe angeboten werden!</p>	<p>Es wurden/ werden soziale Kompetenzen entwickelt, welche negative Auswirkungen haben (diese stellen ein Gefährdungspotential dar) z.B. Distanzlosigkeit, delinquentes, aggressives Verhalten etc. Kann z.B. führen zu Machtmissbrauch, kein bzw. geringes Selbstbewusstsein (Freunde werden „gekauft“) etc.</p>	<p>Soziale Kompetenzen sind vorhanden; sie können sich durch förderliche Umgebung und Unterstützung weiterentwickeln</p>	<p>Altersentsprechende Kompetenzen sind entwickelt und entwickeln sich weiter z.B. Kontaktfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Frustrationstoleranz, sicheres Auftreten, Widerstandsfähigkeit gegenüber misslichen Lagen, Problemlösungsstrategien konnten entwickelt werden, Kind besitzt empathische und autonome Fähigkeiten</p>

Sexuelle Aufklärung des Kindes

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Sexuelle Aufklärung	Es erfolgt keine sexuelle Aufklärung, trotz deutlicher Signale des Kindes (z.B. Interesse, Freund etc.);		Die Aufklärung des Kindes erfolgt nicht durch die Eltern, sondern durch Bücher, Magazine und Fernsehen	Das Kind wird durch die Eltern aufgeklärt und kann mit Fragen im Bezug Sexualität jederzeit zu den Eltern gehen

Bildung/ Förderung/ Entwicklung

Betreuung des Kindes 7-14 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Schulbesuch	Die Eltern nehmen die Schulpflicht der Kinder nicht wahr	Kind fehlt häufig (unentschuldigt) in der Schule Kind schläft in der Schule ein ! Kind kommt häufig zu spät in die Schule, wirkt oft unausgeschlafen! dem Kind wird kein entsprechendes, notwendiges Schulmaterial besorgt	Kind kommt in die Schule, - selten zu spät	Kind kommt in die Schule, Kind wirkt ausgeschlafen
Betreuung bei Berufstätigkeit	Kind ist sich nachmittags immer selbst überlassen, ohne erwachsene Bezugsperson (kein Ansprechpartner, keinen Schlüssel → kommt zu Hause nicht rein, fehlende Fürsorge und Vorsorge		Kind ist nachmittags häufig sich selbst überlassen Kind kann sich z.B. bei der Nachbarin melden wenn es Hilfe benötigt	Konstante Bezugspersonen (Oma), die das Kind betreuen, bzw. Ansprechpartner sind, Hortplatz vorhanden
Abgängigkeit bei 10-14 Jährigen	Das Kind ist über Stunden weg ohne Wissen der Eltern, wo sich das Kind aufhält			Das Kind ist nicht abgängig → wenn er/sie weg geht, wird dies mit den Eltern abgesprochen

Förderung

Entwicklungsbedingte Zusatzförderung (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Integration etc.)	Notwendiger, zusätzlicher Förderbedarf des Kindes wird erkannt, und verharmlost;	Eltern erkennen den notwendigen, zusätzlichen Förderbedarf des Kindes nicht	Notwendige, zusätzliche Förderbedarf wird von den Eltern erkannt; jede im Rahmen der Eltern durchführbare entwicklungsbedingte Zusatzförderung wird in Anspruch genommen;	Eltern erkennen den notwendigen, zusätzlichen Förderbedarf des Kindes und bleiben kontinuierlich und zudem zuverlässig an der Durchführung der Förderung; dem Kind wird die Notwendigkeit einer selbstständigen, kontinuierlichen Wahrnehmung der zusätzlichen Förderung verdeutlicht
Soziale Kontakte (außerhalb der Familie)	Es bestehen nur schädigende soziale Kontakte, es gibt keine sozialen Kontakte, soziale Kontakte werden nicht zugelassen	Soziale Kontakte bestehen nur im Rahmen der Regelinstitution Andere soziale Kontakte werden verboten	Es bestehen unregelmäßige soziale Kontakte mit Personen und/ oder Gruppen; das Kind wird bei der Wahrnehmung der sozialen Kontakte unterstützt	Es bestehen beständige soziale Kontakte zu verschiedenen Personen und/ oder Gruppen
Innerfamiliär	Bedürfnisse des Kindes im Bereich der Förderung werden bewusst nicht wahrgenommen und erkannt (Elternteile reagieren bewusst nicht auf den Förderbedarf des Kindes – zeigen diesem Desinteresse) Kind bekommt auch auf eigenes Erbeten keine Förderung; es erfolgt eine Unterforderung oder eine Überforderung des	Eltern sind nicht, oder nur teilweise, in der Lage, den Förderbedarf ihres Kindes zu erkennen	Bedürfnisse des Kindes werden von den Eltern erkannt und werden überwiegend und / oder provisorisch abgedeckt; Anregungen von Professionellen werden angenommen und umgesetzt	Das Kind wird in vollem Umfang gefördert, dies bedeutet: die Eltern verbringen mit dem Kind gemeinsame Zeit, in welcher sie ihm ungeteilte Aufmerksamkeit widmen, zudem wird dem Kind Freiraum für eigene Aktivitäten (Freunde, Freizeit) geboten; dem Kind wird eine wertschätzende Haltung entgegengebracht; die

	Kindes			Interessen des Kindes werden gefördert und unterstützt; die Eltern stellen für das Kind einen altersentsprechenden Diskussions- und Kommunikationspartner dar
--	--------	--	--	---

Gewalt gegen das Kind 7-14 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Körperliche und seelische Misshandlung (Schütteln, Schläge, Erniedrigung, Lächerlichmachen, Missachten Festhalten, Klaps, Anschreien, Drohen, Einschüchtern, Einsperren, sexueller Missbrauch)	Ständiger Einsatz von körperlicher und/ oder seelischer Gewalt. <u>Haltung</u> : Prügel, Abwertungen und Drohungen als Erziehungsmittel, Sexueller Missbrauch durch Personensorgeberichtigte/n (oder nahe stehenden Personen)	Immer wieder Einsatz und oder Androhung von körperlicher und seelischer Gewalt, wenn scheinbar Reden nicht mehr hilft. <u>Haltung</u> : Prügel, Abwertungen und Drohungen als Erziehungsmittel, sexueller Missbrauch und kein Schutz durch Personensorgeberichtigte/n (außerhalb der Familie)	Eltern bemühen sich um gewaltfreie wohlwollende liebevolle Erziehung, seltene affektive Ausrutscher (Klaps)	Gewaltfreie, wohlwollende, liebevolle Erziehung. Eltern reden mit dem Kind über die Dinge, die schief gelaufen sind.

Quelle:

Vgl: Orientierungskatalog bei einer Kindeswohlgefährdung; Jugendamt Stuttgart, 2003

Prüfbogen Kindeswohl 7-14 Jährige

**Träger:
Fachkraft:**

Datum:

Familienname des Kindes:..... Familie..... der Fachkraft bekannt seit:..... Straße, Ort, ggf. Tel. Nr.:	Anlass: Melder:
---	--------------------

Grundversorgung und Schutz des Kindes	-2	-1	1	2	k.A.	Beschreibung/Bemerkungen <i>Bitte die Indikatoren eintragen, durch die man zu dieser Einschätzung gekommen ist!</i> <small>(von wem beschrieben)</small>
<u>Ernährung:</u>						
Nahrungsgabe	<input type="checkbox"/>					
Nahrungsmenge	<input type="checkbox"/>					
Qualität	<input type="checkbox"/>					
<u>Wohnsituation:</u>						
Schlafplatz:						
Qualität des Schlafplatzes	<input type="checkbox"/>					
Ort	<input type="checkbox"/>					
Wohnsituation/ Hygiene:						
Gesamte Wohnraum:	<input type="checkbox"/>					
<u>Finanzielle Absicherung:</u>						
Beantragung/ Versorgung:	<input type="checkbox"/>					
<u>Kleidung:</u>						
Bekleidung als Schutz	<input type="checkbox"/>					
Schuhe	<input type="checkbox"/>					

Skala:

+2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Prüfbogen Kindeswohl 7-14 Jährige

<u>Körperpflege:</u>					
Waschen / Körperpflege	<input type="checkbox"/>				
Ungeziefer	<input type="checkbox"/>				
Zahnpflege	<input type="checkbox"/>				
<u>Schutz vor Gefahren und Aufsicht des Kindes:</u>					
Gefahrenquellen im Innen- und Außenbereich	<input type="checkbox"/>				
Gefährdende Umgebung	<input type="checkbox"/>				
Aufsicht	<input type="checkbox"/>				
Alleine lassen	<input type="checkbox"/>				
Aufsichtsperson Einschließlich der Eltern	<input type="checkbox"/>				
Draußen spielen (je nach Entwicklungsstand)	<input type="checkbox"/>				
Verkehrserziehung	<input type="checkbox"/>				
Sicherheit im Auto/ auf Fahrrad	<input type="checkbox"/>				
Medien, TV, Video, PC-Spiele, Geräuschkulisse	<input type="checkbox"/>				
<u>Sicherung der medizinischen Versorgung:</u>					
Arztbesuche	<input type="checkbox"/>				
Medikamentengabe	<input type="checkbox"/>				
Zähne	<input type="checkbox"/>				
Krankenversicherungsschutz	<input type="checkbox"/>				

Skala:

+2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Prüfbogen Kindeswohl 7-14 Jährige

<i>Emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen:</i>						
Körperkontakt	<input type="checkbox"/>					
Blickkontakt	<input type="checkbox"/>					
Gefühle für das Kind	<input type="checkbox"/>					
Beziehung mit dem Kind leben	<input type="checkbox"/>					
Wertschätzung des Kindes	<input type="checkbox"/>					
Soziale Kompetenzen	<input type="checkbox"/>					
<i>Sexuelle Aufklärung</i>						
Sexuelle Aufklärung	<input type="checkbox"/>					
<i>Bildung/ Förderung/ Entwicklung:</i>						
Betreuung des Kindes:						
Schulbesuch	<input type="checkbox"/>					
Betreuung bei Berufstätigkeit	<input type="checkbox"/>					
Abgängigkeit bei 10-14 Jährigen	<input type="checkbox"/>					
Förderung:						
Entwicklungsbedingte Zusatzförderung	<input type="checkbox"/>					
Innerfamiliär	<input type="checkbox"/>					
Soziale Kontakte (außerhalb der Familie)	<input type="checkbox"/>					
<i>Gewalt gegen das Kind:</i>						
Körperliche und seelische Misshandlungen:	<input type="checkbox"/>					
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>					
Einschätzung						

Skala:

+2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

ORIENTIERUNGSKATALOG KINDESWOHL

Grundversorgung und Schutz der/des Jugendlichen / **15 bis <18Jährige**

Bedeutung der Markierungen:

Kindeswohlgefährdung	Aufklärungsbedarf	Alles im grünen Bereich

Dieser Katalog kann zur Unterstützung der Arbeit verwendet werden. Jeder Einzelfall muss jedoch individuell betrachtet werden, so dass auch Abweichungen entstehen können.

Grundversorgung und Schutz der/des Jugendlichen 15- <18 Jährige

Ernährung 15-<18 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Nahrungsangebot	Kein Zugang zu Nahrung / Flüssigkeit.	Phasenweise wenig oder kein Angebot an Nahrung z.B. am Ende des Monats Phasenweise wenig Angebot an Flüssigkeit (z.B. am Ende es Monats) - Jugendlicher kümmert sich selber	Einzelne Mahlzeiten fallen ab und zu aus. Ausreichendes Angebot an Flüssigkeit	Regelmäßiges Angebot an Nahrung Regelmäßiges Angebot an Flüssigkeit
Menge	häufiger Wechsel zwischen Überernährung und Mangelernährung	Keine festen Mahlzeiten oder ständiges essen oder 1-2 Mahlzeiten pro Tag	Regelmäßig 3 Mahlzeiten pro Tag, incl. Frühstück	5 Mahlzeiten pro Tag, davon eine warme: Frühstück, Mittagessen, Abendessen. 2 Zwischenmahlzeiten
Nahrungsqualität	Verdorbene oder schimmelige Nahrung	Chips, Cola oder Süßigkeiten als Hauptnahrungsmittel ungünstig Jugendliche/r isst überwiegend Fastfood, einseitige, nährstoffarme Nahrung, Keine Möglichkeit für Kochen und Kühlen	Chips, Cola oder Süßigkeiten als Zwischenmahlzeiten	Cola absolute Ausnahme Nährstoff-, vitamin-, ballast-stoffreiche Nahrungsmittel: frisch zubereitete warme Mahlzeiten mehrmals pro Woche im Wechsel mit Fertigprodukten

Wohnsituation

Schlafplatz 15- <18 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Qualität des Schlafplatzes	Ungeziefer, feucht, Schimmel, dreckig Kein Bettzeug	Sofa wird dauerhaft als Schlafplatz genutzt, Keine Matratze oder Bett, kein Bettzeug, Teilt das Bett mit einem Geschwisterkind oder Eltern	Jugendliche/r hat ein eigenes Bett oder Schlafsofa	Matratze oder Bett entsprechend der Körpergröße. Eigenes, sauberes Bettzeug. Trockener und sauberer Schlafplatz.
Ort	Kein eigener, ständig wechselnder Schlafplatz, verraucht, Zugluft,	Schlafplatz, laut, verraucht, Raum wird schlecht oder nicht gelüftet	Fester Schlafplatz, laut, rauchfrei, Raum wird gelüftet,	Fester, eigener Schlafplatz, ruhig, rauchfrei, Raum wird gelüftet

Wohnsituation/ Hygiene

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Gesamter Wohnraum	Mietwidriges Verhalten: Fehlen von Strom, Wasser, Sitzmöglichkeiten; Unbehandelter Schimmel; Müll stapelt sich in unzumutbaren Mengen - wird nicht entsorgt; Tierkot wird nicht entfernt <u>und</u> Böden/ Auflagen kleben, sind stark verschmutzt	Mietgemäßes Wohnen, jedoch starke Wohneinschränkungen vorhanden: Müll wird nicht regelmäßig entsorgt; es existieren keine Sitzmöglichkeiten; Böden und Auflagen kleben, sind verschmutzt	Mietgemäßes Wohnen: Müll wird in regelmäßigen Abständen vorschriftsmäßig entsorgt, Wohnung erhält in regelmäßigen Abständen eine Grundreinigung; es existiert Stauraum für Sachen, welcher auch genutzt wird	Mietgemäßes Wohnen; Wohnung ist „kreativitätsfördernd und phantasiestiftend“; Es existiert Raum und Platz für den Jugendlichen um sich zu entfalten; Es existiert Stauraum für Sachen, welcher auch genutzt wird

Finanzielle Absicherung

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Beantragung/ Versorgung	Durchgängig keine Versorgungsmöglichkeit der/des Jugendlichen (Essen, Wohnung, Schule Kinder); keine Sicherung der existenziellen Grundsicherung;	Gelder für die/den Jugendliche/n werden nicht als solche genutzt werden; zur Verfügung stehende Gelder reichen nicht aus; Schulden werden gemacht	Jegliche Zuwendungen werden beantragt	Jegliche Zuwendungen wurden beantragt bzw. jede Ressource wird genutzt; es wird eine Geldeinteilung und Planung geführt; es wird vorausschauend mit Geld umgegangen

Schutz vor Gefahren der/des Jugendlichen 15- <18 Jährige (siehe Jugendschutzgesetz)

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Gefahrenquellen im Innen- und Außenbereich (z.B. Zugriff auf Alkohol, Medikamente, Zigaretten, Drogen, Giftstoffe, einsturzfähige Gebäude ...)	Uneingeschränkter (regelmäßig, dauerhaft, übersteigert) Konsum, ohne Aufklärung und ohne Reflexion	Jugendliche/r hat freien Zugriff zu Suchtmittel; ohne, dass der Konsum kontrolliert wird; über die Folgen des Konsums von Eltern nicht aufgeklärt Häufiger intensiver Genuss	Verantwortungsvoller Umgang mit Suchtmitteln, eigene Grenzen einschätzen können, keine Regelmäßigkeit	Kein Konsum
Zugang zu illegalen Suchtmitteln	Zugang zu Suchtmitteln und bewusster Konsum mit Aufklärung, aber ohne Reflexion	Zugang zu Suchtmitteln und Konsum ohne Reflexion		Kein Konsum (illegale Suchtmittel sind verboten)
Kontakt zu ungeeigneten Peer-Groups	Wenn delinquentes Verhalten ausgelöst wird → z.B. Gewaltbereitschaft wird gestärkt, Alkohol und Drogen werden konsumiert			Angemessener Freundeskreis ohne schädigende Einflüsse

Zugang zu Waffen	Bewusstes Nutzen von Waffen jeglicher Art mit dem Ziel, sie gegen Lebewesen einzusetzen			Es werden keine Waffen benutzt
Gefährdende Umgebung	Orte, die eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl bedeuten (z.B. Orte für Drogen, Prostitution, Spielhallen) (§ 8 JuSchuG)			Orte, an denen keine Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl besteht
Medien, TV, Video, PC-Spiele, CD`s, Zeitschriften, Geräuschkulisse	TV läuft ständig Filme nicht jugendfrei (Pornos, Horrorfilme, Gewaltfilmen) Jugendliche/r hat Zugriff auf PC- und Videospiele welche nicht für ihr/sein Alter frei gegeben sind (siehe § 11 JuSchG und Liste jugendgefährdender Medien [einzusehen im Jugendamt/ FB J/A/S]) Mitführen und Hören von illegaler Musik			TV läuft mit altersentsprechenden Filmen und Programmen, legale Musik wird gehört

Sicherung der medizinischen Versorgung 15- <18 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Arztbesuche	Bei Erkrankung und in lebensbedrohlichen Notsituationen der/des Jugendlichen erfolgen keine Arztbesuche, Arztbesuch auch bei ernstesten Erkrankungen selten. -Notarzt. Jugendliche/r kommt immer als Notfall zum Arzt.	Bei Erkrankung der/des Jugendlichen und in Notsituationen erfolgen Arztbesuche erst auf dringliches Anraten, häufiger Arztwechsel Tipp: Impfungen unter 18 Jahren sind noch kostenlos	Bei Erkrankung der/des Jugendlichen und in Notsituationen erfolgen Arztbesuche	Bei Erkrankung und in Notsituationen erfolgen unverzügliche Arztbesuche Impfungen sind vollständig
Medikamentengabe	Lebensnotwendige, verschriebene Medikamente werden entweder nicht besorgt oder nicht verabreicht	Verschriebene Medikamente werden sehr spät besorgt oder nicht regelmäßig verabreicht		Verschriebene Medikamente werden sofort besorgt und regelmäßig verabreicht
Zahnpflege	Überwiegend kaputte, schwarze Zähne, eventuell Schmerzzustände, Mundgeruch.	Vereinzelt kaputte Zähne ungepflegt, Mundgeruch.		regelmäßige Pflege und Vorsorge
Krankenversicherungsschutz	Für die/den Jugendliche/n besteht keine Krankenversicherung. Die Eltern bemühen sich nicht darum. Jugendliche/r ist nicht krank Akute Erkrankung mit zwingend notwendiger Behandlung und keine Krankenversicherung	Für die/den Jugendliche/n besteht keine Krankenversicherung und die Eltern bemühen sich nur auf Drängen.		Für die/den Jugendliche/n besteht eine Krankenversicherung

Legale Suchtmittel (stoffgebundene und nicht stoffgebundene siehe Anhang)	Abhängigkeit, schädlicher Gebrauch, lebensbedrohlicher Zustand durch Konsum oder Verhaltensweisen (Essstörungen)	Missbrauch	Verantwortungsvoller Umgang	Verzicht
---	--	------------	-----------------------------	----------

Gewalt gegen die/den Jugendlichen 15- <18 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Körperliche und seelische Misshandlung (Schläge, Erniedrigung, Lächerlichmachen, Missachten Festhalten, Anschreien, Drohen, Einschüchtern, Einsperren, sexueller Missbrauch)	Ständiger Einsatz von körperlicher und/ oder seelischer Gewalt. <u>Haltung</u> : Prügel, Abwertungen und Drohungen als Erziehungsmittel. Sexueller Missbrauch durch Personensorgeberichtigte/n (nahe stehender Person)	Immer wieder Einsatz von körperlicher und seelischer Gewalt, wenn scheinbar Reden nicht mehr hilft. <u>Haltung</u> : Prügel, Abwertungen und Drohungen als Erziehungsmittel, sexueller Missbrauch und kein Schutz durch Personensorgeberechtigte/n (außerhalb der Familie)	Eltern bemühen sich um gewaltfreie wohlwollende liebevolle Erziehung, seltene affektive Ausrutscher	Gewaltfreie, wohlwollende, liebevolle Erziehung. Eltern reden mit der/dem Jugendlichen über die Dinge, die schief gelaufen sind.

Emotionale Zuwendung durch die Bezugsperson 15- <18 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Körperkontakt	übertriebener, auffälliger Körperkontakt! (Kontrolle, ob ein Missbrauch vorliegen könnte)			Körperkontakt erfolgt den Bedürfnissen der/des Jugendlichen entsprechend
Gefühle für die/den Jugendliche/n verbalisieren	Es werden keine oder keine positiven Gefühle zur/zum Jugendlichen verbalisiert, es überwiegen die negativen Gefühlsäußerungen!	Ab und zu werden positive Gefühle für Jugendliche/n angesprochen, es überwiegen jedoch negative Gefühlsäußerungen	Immer wieder werden positive Gefühle für Jugendliche/n benannt....	Auch ambivalente oder kritische Gefühle werden reflektiert angesprochen, insgesamt überwiegen die positiven Gefühle für Jugendliche/n
Zuwendung	Dauerhafte Ignoranz - kein Blickkontakt - kein Körperkontakt - keine direkten Gespräche !		Kurzzeitige Ignoranz → aber dennoch auf die Bedürfnisse angepasste Zuwendung	
 Wertschätzung der/des Jugendlichen	Es gibt nur negative Wertschätzung im Sinne von Ablehnung für die/den Jugendliche/n (z.B. auch Sätze wie: „Ich mag dich nicht.“) Der/die Jugendliche wird überbehütet → er/sie wird bewusst „klein“ gehalten und in seiner/ihrer Entwicklung blockiert		Überwiegend wertschätzende Haltung trotz Konflikten werden auch die Stärken der/des Jugendlichen angesprochen	Trotz Konflikten gibt es eine grundlegende wertschätzende Haltung der/dem Jugendlichen gegenüber
 Soziale Kompetenzen	Fehlende soziale Kompetenzen führen zu nicht altersgemäßen Verhaltensweisen z.B. dissoziativem Verhalten, fehlender Impulskontrolle, fehlender Steuerung der eigenen Gefühlslage etc.	Unzureichende soziale Kompetenzen führen zu: delinquentem, gewaltbereitem, respektlosem, regelwidrigen... Verhalten	Soziale Kompetenzen sind vorhanden	Soziale Kompetenzen sind vorhanden; die/der Jugendliche ist motiviert, engagiert diese Kompetenzen weiterzuentwickeln, auszubauen und anzuwenden

Bildung/ Förderung/ Entwicklung

Betreuung/Aufsicht der/des Jugendlichen 15- <18 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Schulbesuch	Dauerhaftes Schwänzen	Jugendliche/r kommt häufig zu spät in die Schule und / oder Fehlt häufig, wirkt oft unausgeschlafen	Jugendliche/r kommt in die Schule, selten zu spät	Jugendliche/r kommt in die Schule, Jugendlicher wirkt ausgeschlafen
Abgängigkeit	Wenn Eltern sich nicht darum kümmern; Verletzung der Aufsichtspflicht→ es erfolgt keine Anzeige und der /die Jugendliche ist länger als zwei Nächte weg	Abgängigkeit über längere Zeit → Eltern haben sich an eine entsprechende Stelle gewandt, sodass die Situation bekannt ist	/	Der/die Jugendliche ist nicht abgängig → wenn er/sie weg geht, wird dies mit den Eltern abgesprochen

Handlungsempfehlung: mit der Schule absprechen, dass eine Meldung bei längerer Krankheit des /der Jugendlichen erfolgt

Förderung

Entwicklungsbedingte Zusatzförderung (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Integrativeinrichtungen etc.)	Notwendiger, zusätzlicher Förderbedarf des Jugendlichen wird vom Jugendlichen und den Eltern/Personen-sorgeberechtigten nicht erkannt und verharmlost;	Der Jugendliche und die Eltern erkennen den notwendigen, zusätzlichen Förderbedarf nicht	Notwendige, zusätzliche Förderbedarf wird vom Jugendlichen und den Eltern erkannt; jede im Rahmen der Eltern und des Jugendlichen durchführbare entwicklungsbedingte Zusatzförderung wird in Anspruch genommen	Jugendliche/r erkennt den eigenen notwendigen, zusätzlichen Förderbedarf und bleibt kontinuierlich und zudem zuverlässig an der Durchführung der Förderung; die Eltern unterstützen den Jugendlichen bei Bedarf bei dieser Durchführung
--	--	--	--	---

Soziale Kontakte (außerhalb der Familie)	Es bestehen nur schädigende soziale Kontakte, es gibt keine sozialen Kontakte, soziale Kontakte werden nicht zugelassen	Soziale Kontakte bestehen nur im Rahmen der Regelinstitution, an anderen sozialen Kontakten besteht kein Interesse Andere soziale Kontakte werden verboten	Es bestehen unregelmäßige soziale Kontakte mit Personen und/ oder Gruppen; Jugendliche/r wird bei der Wahrnehmung der sozialen Kontakte unterstützt	Es bestehen beständige soziale Kontakte zu verschiedenen Personen und/ oder Gruppen, bei Bedarf wird dieser Erhalt des sozialen Kontaktes unterstützt
innerfamiliär	Bedürfnisse der/des Jugendlichen im Bereich der Förderung werden bewusst nicht wahrgenommen und erkannt (Elternteile reagieren bewusst nicht auf den Förderbedarf der/des Jugendlichen – zeigen diesem Desinteresse) Jugendliche/r bekommt auch auf eigenes Erbeten keine Förderung; es erfolgt eine Unterforderung oder eine Überforderung der/des Jugendlichen	Eltern sind nicht, oder nur teilweise, in der Lage, den Förderbedarf des Jugendlichen zu erkennen	Bedürfnisse der/des Jugendlichen werden von den Eltern erkannt und werden überwiegend und/ oder provisorisch abgedeckt; Anregungen von Professionellen werden angenommen und umgesetzt	Jugendliche/r wird in vollem Umfang gefördert, dies bedeutet: die Eltern verbringen mit der/dem Jugendlichen (wenn er/ sie es wünscht) gemeinsame Zeit, in welcher sie ihr/ihm ungeteilte Aufmerksamkeit widmen; zudem wird Jugendlicher/m Freiraum für eigene Aktivitäten (Freunde, Freizeit) geboten; Jugendlicher/n wird eine wertschätzende Haltung entgegengebracht; die Interessen der/des Jugendlichen werden gefördert und unterstützt; Eltern stellen für Jugendliche/n einen altersentsprechenden Diskussions- und Kommunikationspartner dar

Prüfbogen Kindeswohl 15- <18 Jährige

**Träger:
Fachkraft:**

Datum:

Familienname des Kindes:..... Familie..... der Fachkraft bekannt seit:..... Straße, Ort, ggf. Tel. Nr.:.....	Anlass: Melder:
--	--------------------

Grundversorgung und Schutz des/der Jugendlichen	-2	-1	1	2	k.A.	Beschreibung/ Bemerkungen: <i>Bitte die Indikatoren eintragen, durch die man zu dieser Einschätzung gekommen ist!</i> (von wem beschrieben)
<u>Ernährung:</u>						
Nahrungsgabe	<input type="checkbox"/>					
Nahrungsmenge	<input type="checkbox"/>					
Qualität	<input type="checkbox"/>					
<u>Wohnsituation:</u>						
Schlafplatz:						
Qualität des Schlafplatzes	<input type="checkbox"/>					
Ort	<input type="checkbox"/>					
Wohnsituation/ Hygiene:						
Gesamte Wohnraum:	<input type="checkbox"/>					
<u>Finanzielle Absicherung:</u>						
Beantragung/ Versorgung	<input type="checkbox"/>					
Kontakt zu ungeeigneten Peer-Groups	<input type="checkbox"/>					
Zugang zu Waffen	<input type="checkbox"/>					
Gefährdende Umgebung	<input type="checkbox"/>					
Medien, TV, Video, PC-Spiele, CD's, Zeitschriften, Geräuschkulisse	<input type="checkbox"/>					

Skala:

+2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Prüfbogen Kindeswohl 15- <18 Jährige

<i>Sicherung der medizinischen Versorgung:</i>					
Arztbesuche	<input type="checkbox"/>				
Medikamentengabe	<input type="checkbox"/>				
Zähne	<input type="checkbox"/>				
Krankenversicherungsschutz	<input type="checkbox"/>				
Suchtmittel	<input type="checkbox"/>				
<i>Gewalt gegen den/ die Jugendliche/n:</i>					
Körperliche und seelische Mishandlungen:	<input type="checkbox"/>				
<i>Emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen:</i>					
Körperkontakt	<input type="checkbox"/>				
Gefühle für den/die Jugendliche/n verbalisieren	<input type="checkbox"/>				
Zuwendung	<input type="checkbox"/>				
Wertschätzung des Jugendlichen	<input type="checkbox"/>				
Soziale Kompetenzen	<input type="checkbox"/>				
<i>Bildung/ Förderung/ Entwicklung</i>					
Betreuung/Aufsicht des/der Jugendlichen:					
Abhängigkeit	<input type="checkbox"/>				
Schulbesuch	<input type="checkbox"/>				
Förderung:					
Entwicklungsbedingte Zusatzförderung	<input type="checkbox"/>				
Soziale Kontakte (außerhalb der Familie)	<input type="checkbox"/>				
Innerfamiliär	<input type="checkbox"/>				
Sonstiges	<input type="checkbox"/>				
					Einschätzung:

Skala:

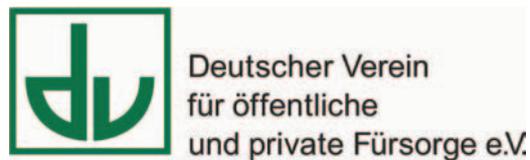
+2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Artikel zum Datenschutz



Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls

**mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
und des
Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.**





Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls¹

1. Vorbemerkungen

Bereits im Jahr 1999 hatte die Konferenz der Großstadtjugendämter beim Deutschen Städtetag in einer Arbeitsgruppe aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine "Standortbestimmung der Jugendämter zur Qualitätssicherung erzieherischer Hilfen insbesondere bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch" vorgenommen. Ziel dieser Standortbestimmung war es, über den rechtlichen und fachlichen Rahmen der Arbeit von Jugendämtern zu informieren und Aussagen zur Qualitätsentwicklung zu machen.

Angesichts der immer wieder stattfindenden Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern in Fällen der Kindesvernachlässigung, der Kindesmisshandlung oder des Kindestodes wurde im Jahre 2002 wiederum eine Arbeitsgruppe einberufen, die erste Empfehlungen zur Festlegung von fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls formuliert hat, die 2003 im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetages beschlossen worden sind.

Diese Empfehlungen haben maßgeblichen Einfluss auf die Formulierung und Anwendung des § 8 a SGB VIII gefunden. Mit Blick auf die Praxiserfahrungen bei der Anwendung des § 8 a SGB VIII sind diese Empfehlungen nunmehr in einer aus der Konferenz der Großstadtjugendämter des Deutschen Städtetages hervorgegangenen

¹ Unter Federführung des Deutschen Städtetags wurden die Empfehlungen zur Festlegung von fachlichen Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls aus dem Jahre 2003 überarbeitet. Die nun vorliegenden aktualisierten Empfehlungen werden vom Deutschen Landkreistag und Deutschen Städte- und Gemeindebund als Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mitgetragen und von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. unterstützt.

Arbeitsgruppe aktualisiert worden. Dabei wurden weitergehende Gesetzesänderungen (Datenschutzbestimmungen, § 1666 BGB, § 50 FGG, KiföG) berücksichtigt. Die vorliegenden Empfehlungen werden gemeinsam durch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände getragen und durch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. unterstützt.

Mit ihrer Anwendung ist gewährleistet, dass der Kinderschutz in den Jugendämtern einen entsprechend hohen Standard bei drohender Kindeswohlgefährdung bietet und effektiv wirksam ist. Angesichts nicht bis ins letzte vorher kalkulierbarer Entwicklungen wird es trotz fachlicher Intervention im Einzelfall nicht immer möglich sein, Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen zu verhindern. Hier gilt es, eine genaue Analyse zu betreiben, ob dafür Organisationsversagen die Ursache war und welche notwendigen Korrekturen zukünftig nötig sind.

Sollten sich aus diesen Erkenntnissen Konsequenzen für die hier vorliegenden Empfehlungen ergeben, werden diese entsprechend weiterentwickelt.

2. Zielsetzung der Empfehlungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe sowie ein Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 und § 8 a SGB VIII). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung hat eine doppelte Aufgabenstellung:

- a) Zum einen geht es darum, Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden (Hilfe durch Unterstützung). Die Erziehungsverantwortung bleibt bei den Eltern.
- b) Daneben sichert die Jugendhilfe anstelle der Eltern, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes. Dies geschieht durch Anrufung des Familiengerichtes, welches die entsprechenden Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung zu treffen hat (siehe Gesetz zur Erleichterung

familiengerichtlicher Maßnahmen). Das Gericht kann bestimmte Ge- und Verbote aussprechen oder den Eltern ganz oder teilweise die elterliche Sorge entziehen mit dem Ziel einer anschließenden Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie durch den Pfleger oder Vormund nach §§ 27, 33, 34 SGB VIII oder in akuten Notfällen durch Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Hilfe durch Intervention).

Insofern ist das staatliche Wächteramt in dieser Doppelfunktion zu sehen: Das staatliche Wächteramt beinhaltet

- Hilfe für das Kind durch Unterstützung der Eltern und
- Hilfe für das Kind durch Intervention,

wobei für die Wahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich ist. Die sachgerechte Erledigung dieser Pflichtaufgaben erfordert die Einhaltung fachlicher Bearbeitungs- und Verfahrensstandards.

Eine Entscheidung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt zunächst eine Einschätzung der Art und Schwere der Beeinträchtigung des Kindeswohls voraus. Bereits diese erste Risikoabschätzung soll „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ erfolgen. Dabei ist zwischen Fällen mit einer weniger intensiven bis geringfügigen oder nicht akut drohenden Gefährdung des Kindeswohls unterhalb der Eingriffsschwelle nach §§ 1666, 1666 a BGB (Hilfe durch Unterstützung) und Fällen akuter Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung oder akuter Wiederholungsgefahr bei bereits eingetretenen Kindesmisshandlungen (Hilfe durch Intervention) zu unterscheiden.

Die Empfehlungen konzentrieren sich auf den Bereich der Hilfe durch Intervention.

Für diesen Bereich werden Verfahrensstandards mit dem Ziel beschrieben, in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern und gleichzeitig das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung für die Fachkraft zu minimieren.

3. Die Empfehlungen im Einzelnen

3.1 Behandlung von Mitteilungen der Kindeswohlgefährdung

3.11 Erste Sofortreaktionen

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Jugendamtes ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr.3 und § 8 a SGB VIII, der wiederum seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 GG hat. Der § 8 a SGB VIII gibt der Praxis für die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung bestimmte Handlungsverfahren vor. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regelungen des § 86 SGB VIII. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit sofortigen Handelns ist auf § 86 d SGB VIII hinzuweisen, der den örtlichen Träger zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich das Kind sich tatsächlich aufhält.

Jede Erstmitteilung beim ASD/Bezirkssozialdienst o.a. dafür zuständigen Stelle wie beispielsweise einer für derartige Fälle eingerichteten zentralen Stelle – schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch, auch anonym –, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Fachkraft schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben. Durch konkrete Nachfragen bei der Aufnahme der Erstmitteilung trägt sie zur möglichst weitgehenden Aufklärung des vorgetragenen Sachverhaltes bei.

Mit der Aufnahme der Mitteilung oder mit der Wiedervorlage eines bestehenden Hilfefalles entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist, und zwar

- in eigener Zuständigkeit oder
- durch sofortige persönliche Weiterleitung an die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung. Ist die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung nicht erreichbar oder kommt die Abgabe des Falles aus anderen Gründen nicht zustande, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig (amtsinterne Eilzuständigkeit).

Die/der nächste Vorgesetzte wird über die Mitteilung der Kindeswohlgefährdung informiert und zeichnet diese gegen.

Es ist sofort im Rahmen einer kollegialen Kurzberatung eine Abschätzung des möglichen Gefährdungspotenzials für das Kind dahingehend vorzunehmen, ob

- a) eine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden,
- b) eine Gefährdung vorliegt, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lässt,
- c) Anhaltspunkte für Gefährdungen vorliegen, die ein Handeln nach a) oder b) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen, oder
- d) eine Gefährdung des Kindeswohls nicht gegeben ist.

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie – in altersgerechter Form – das Kind/der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei Kindern und Familien mit Migrationshintergrund ist hierbei das Hinzuziehen eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin zu prüfen, um eine ausreichende Verständigung für die Beteiligten sicherzustellen. Damit wird auch gewährleistet, dass zu treffende Absprachen klar verstanden werden und eine Kindeswohlsicherung nicht durch mangelnde Verständigung gefährdet wird.

Sollte aufgrund der vorliegenden Informationen eine Zuordnung in a, b, c oder d nicht möglich sein, ist unverzüglich ein Hausbesuch durchzuführen. Die unverzügliche Durchführung eines Hausbesuches im Rahmen der Krisenintervention ist auch dann angezeigt, um sich bei vorliegenden Hinweisen auf eine akute Kindeswohlgefährdung einen Eindruck über die für die Abwendung der Gefahr notwendigen Maßnahmen zu verschaffen.

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht im ASD/der Bezirkssozialarbeit oder dem Fachdienst, sondern an anderer und damit in der Sache unzuständiger Stelle im Jugendamt eingehen, ist zur Einschätzung des Sachverhaltes bzw. der Beobachtung der/die Vorgesetzte dieser Stelle/dieser Einrichtung in jedem Fall hinzuzuziehen. Diese/r ist in den Prozess der (Erst-)Bewertung einzubinden.

Alle Hinweise und/oder der begründete Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation beinhaltet neben den formalen Angaben zur Feststellung der Personalien, Angaben über Zeit, Ort und Inhalte der Beobachtung sowie eine Bewertung zur Gefährdungseinstufung. Die im jeweils vorliegenden Fall den Personensorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen angebotene Hilfe/Unterstützung ggf. selbst eingeleitete Maßnahme ist ebenfalls auszuführen. Die schriftliche Dokumentation ist zu unterschreiben; der/die Vorgesetzte zeichnet die Dokumentation mit und leitet diese an den ASD bzw. den zuständigen Fachdienst weiter.

Soweit die besondere Dringlichkeit der Situation es erfordert, ist der ASD vorab einer schriftlichen Mitteilung unverzüglich telefonisch zu informieren.

In Fällen unaufschiebbarer Dringlichkeit mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen von Gefahr im Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zum Schutz von Leib und Leben der/des Minderjährigen in einer Einrichtung der städtischen Jugendhilfe ist jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin dazu verpflichtet, eigenständig und unabhängig von der Fallzuständigkeit des ASD die Polizei zu informieren.

3.12 Hausbesuch als erste Maßnahme

Ein Hausbesuch und damit eine Kontaktaufnahme zur Familie kann zur Einschätzung und Bewertung der Bedeutung einer Mitteilung erforderlich sein. Der Hausbesuch sollte zu zweit mit dem Ziel erfolgen, eine möglichst sichere Beurteilung des Zustandes des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen.

Dies umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Bei der Gefährdungseinschätzung sind immer alle im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, so ist der Hausbesuch unverzüglich durchzuführen.

Einzubeziehen sind schon hier weitere Stellen (vgl. § 8 a Abs. 4 SGB VIII), je nach Lage des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (§§ 61 bis 65 SGB VIII – s. unten 3.9):

- Ein Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustands des Kindes – insbesondere bei kleineren Kindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die medizinische Abklärung des Gesundheitszustandes zu veranlassen.
- Die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt oder die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig wird, um gegebenenfalls die Inobhutnahme des Kindes zu erreichen.
- Fachkräfte anderer Institutionen, wie Kindergarten, Schule, Beratungsdienste, wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können. Ebenfalls ist das Hinzuziehen eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin zu prüfen.

Zu beachten ist hier, dass zunächst die Mitwirkung der Eltern erreicht werden muss. Sind hierzu die Eltern nicht bereit oder in der Lage und ist ein sofortiges Tätigwerden zum Kinderschutz notwendig, schaltet die einzelfallzuständige Fachkraft die weiteren Stellen von sich aus ein.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung durch die Eltern oder den erziehenden Elternteil verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die ersten Eindrücke außerhalb des Hauses anderenorts wie z.B. im Kindergarten oder in der Schule zu gewinnen.

Im Anschluss an den Hausbesuch werden der erste Eindruck und eine vorläufige Einschätzung mit Hinweisen zur weiteren Bearbeitung schriftlich festgehalten. Die/der nächste Vorgesetzte wird informiert, sie/er überprüft die Einhaltung der festgelegten Standards in der Bearbeitung und leistet bei Bedarf fachliche Beratung.

3.2 Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse – Risikoeinschätzung

Bei der Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse und der Risikoeinschätzung wird zwischen den Fällen, in denen das Jugendamt durch die Mitteilung mit Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung erstmals auf die Familie aufmerksam wird, und den Fällen, in denen zu der Familie bereits Kontakt besteht, zu unterscheiden sein.

3.21 Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien

Auf Seiten des Jugendamtes geht es vor der Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und erforderlich sind, um die Bewertung der Sachlage und um die Einschätzung des Hilfebedarfs. Hierzu sind in der örtlichen Praxis der Jugendämter differenzierte Bewertungsverfahren/Bewertungsraster entwickelt und eingeführt worden, die einer kontinuierlichen Weiterentwicklung bedürfen.

Die Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien durch das Jugendamt kann durch die Beantwortung folgender vier Fragen zur Einstellung und zum Verhalten der (sorgeberechtigten) Eltern und zur Position des Kindes befördert werden.

1. Gewährleistung des Kindeswohls
Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. Problemakzeptanz
Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Problemkongruenz
Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Hilfeakzeptanz
Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Die Einschätzung der Schwere des Gefährdungsrisikos ist darüber hinaus auch vom Alter des Kindes und der Art der Gefährdung abhängig.

Diese Beurteilungen können in einer Skala erfasst werden, um die Risikoeinschätzung transparent zu machen.

3.22 Risikoeinschätzung in Familien, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden

Auch in Fällen, in denen Jugendhilfe mit unterstützenden Leistungen in der Familie tätig ist, wird bei der Begleitung des Hilfeprozesses neben der Wirkungskontrolle zu den getroffenen Maßnahmen die Sicherung des Kindeswohls eigens zu beachten und zu bewerten sein.

Die Lebensbedingungen und die Entwicklung des Kindes, d.h.

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild und Verhalten des Kindes und
- das Kooperationsverhalten der Eltern/des erziehenden Elternteils

sind von den zuständigen Fachkräften, die in der Familie tätig sind, laufend dahingehend zu beurteilen, ob sich eine Gefährdung des Kindeswohls abzeichnet (vgl. 3.12).

Die Risikoeinschätzung ist nach dem vor Ort festgelegten Standard, z.B. unter den oben bereits genannten vier Fragestellungen

- Gewährleistung des Kindeswohls,
- Problemakzeptanz,
- Problemkongruenz und
- Hilfeakzeptanz

laufend vorzunehmen (vgl. 3.21).

3.3 Risikoeinschätzung im Kontext der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

Der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die beste Grundlage für eine sichere Risikoeinschätzung. Dabei arbeiten die fallverantwortlichen Fachkräfte des

Jugendamtes eng mit den leistungserbringenden Fachkräften des freien Trägers zusammen.

3.31 Handlungsoptionen bei bestehender Hilfeakzeptanz

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfen, dann kommt das Hilfeplanverfahren als Grundlage der Entscheidung für die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in Gang (Hilfe durch Unterstützung, vgl. 2 a). Der Hilfeplan beinhaltet unabhängig vom Vorliegen einer akuten Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung immer auch ein der Familie bekanntes Schutz- und Kontrollkonzept. Dieses Konzept legt insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Fachkräften – regelmäßig und in Krisensituationen – sowie deren Rolle und Aufgaben – Hilfe und Kontrolle/Sicherung des Wohls des Kindes – fest.

3.32 Handlungsoptionen bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz

Bei den Eltern wird um die Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern Beratung und Unterstützung des ASD/Bezirkssozialdienstes ab, ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung oder zur Installierung von Hilfen zur Erziehung das Familiengericht nach § 8 a Abs. 3 SGB VIII anzurufen ist. Hier ist die Beratung durch die/den nächste/n Dienstvorgesetzte/n und/oder im kollegialen Team in Anspruch zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

Wird bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung nicht festgestellt werden kann (Schnittstelle zwischen Hilfe durch Unterstützung und Hilfe durch Intervention, vgl. 2), wird ein oder werden mehrere Hausbesuche/Kontrolltermine vereinbart. In schwerwiegenden Fällen können Hausbesuche in kurzer Folge – gegebenenfalls auch

unangemeldet – angezeigt sein. Die Häufigkeit von Hausbesuchen ist insbesondere abhängig zu machen vom Alter des gefährdeten Kindes, von Art und Umfang sowie Ausprägung und möglichen Auswirkungen der Gefährdung sowie der konkreten Einbindung der gefährdeten Kinder in schützende Regelsysteme und andere psychosoziale Hilfen und/oder medizinisch-therapeutische Unterstützungs- und Kontrollsysteme, wobei durch das Jugendamt mindestens wöchentliche Hausbesuche sichergestellt werden sollen. Können in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten keine erkennbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und/oder beim Erscheinungsbild des Kindes festgestellt werden, ist der Fall in der Hilfeplankonferenz zu beraten.

Liegt eine akute Gefährdung für das Kind vor, sind die notwendigen Schritte der Herausnahme und Inobhutnahme des Kindes unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten. Erscheint die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig, ist die Polizei hinzuziehen.

3.4 Anrufung des Familiengerichtes

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist oder die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind an der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken (§ 8 a Abs. 3 SGB VIII). Die Grundlage für eine derartige Entscheidung bilden hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen Fachkraft zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes und zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils sowie die Risikoeinschätzung bezogen auf die vier Fragen „Gewährleistung des Kindeswohls, Problemazeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz“ (s. 3.2).

Die Einschaltung des Familiengerichtes ist auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen oder wenn sich die Situation der Familie und die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung als

labil darstellt und vor diesem Hintergrund eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls angenommen werden kann.

Vor einer Anrufung des Familiengerichtes hat sich die fallverantwortliche Fachkraft im kollegialen Team zu beraten und die/den nächste/n Vorgesetzte/n zu informieren.

Eil-Fälle sind unverzüglich mit einer/einem Vorgesetzten zu beraten und entsprechende Hinweise sowie Anträge sind per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln. Daneben ist zu prüfen, ob eine Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen angezeigt ist (§ 8 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

Auf die erweiterten rechtlichen Möglichkeiten der Familiengerichte entsprechend des § 1666 BGB wird ausdrücklich hingewiesen. Sie sind bei den Empfehlungen an das Gericht zu berücksichtigen.

3.5 Einschaltung anderer Institutionen

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein (siehe § 8 a Abs. 4 SGB VIII). Das gilt nicht nur für die Aufklärungsphase, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sondern für das gesamte Verfahren.

3.6 Standardisierte Dokumentation

Eine standardisierte Dokumentation

- der Einschätzung und Bewertung der Lebensbedingungen der Familie und der Entwicklung des Kindes,
- der Risikoeinschätzung zur konkreten Gefährdung des Kindes sowie
- der Beratungs- und Hilfeprozesse

dient der Überprüfbarkeit des Falles und der Einhaltung der vorgegebenen Standards durch die Leitung und ist die Grundlage für die weitere Arbeit in der Familie, insbesondere auch bei Abwesenheit der zuständigen Fachkraft für die Vertretungskraft und bei einem Zuständigkeitswechsel für die nachfolgende Fachkraft (hierzu siehe unten 3.7).

Aus der Dokumentation ergibt sich:

- Die Fallaufnahme und der Entscheidungsverlauf ab Bekanntwerden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen einer Hilfe.
- Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung.
- Die Faktenlage bei der Risikobetrachtung und die Bewertungen zur Risikoeinschätzung.
- Eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind und über die getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Darstellung konkreter Zielschritte und Zeitperspektiven.

Sofern eine Hilfe zur Erziehung für voraussichtlich längere Zeit einzuleiten ist, wird die Dokumentation Gegenstand des Hilfeplans. Sollten sich innerhalb der vereinbarten Fristen nennenswerte Abweichungen von der Hilfeplanung ergeben oder sich die Situation dramatisch verschlechtern, ist auch eine neue Bewertung des Schutzkonzeptes vorzunehmen und die hierbei gefundenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren.

3.7 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel

Die abgebende Fachkraft hat die Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft so zu gestalten, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen, insbesondere solche erhalten zu haben, die die Möglichkeit einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung nahe legen.

Vor der Abgabe des Falles, gleichgültig ob dafür eine Karteikarte, eine Erziehungshilfeakte oder eine Familien/Vormundschaftsgerichtsakte angelegt worden ist, ist deswegen ein zusammenfassender Sachstandsvermerk anzufertigen. Dieser hat

besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind.

Der zusammenfassende Sachstandsvermerk beinhaltet mindestens die

- (1.) konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen sowie
- (2.) die Risikoeinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe (siehe auch Punkt 3.2). Die Übergabe des Materials ist durch den übergebenden und übernehmenden ASD/Bezirkssozialdienst gegenzuzeichnen.

Bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung sind die entsprechenden Anhaltspunkte und Einschätzungen durch die abgebende Fachkraft besonders hervorzuheben.

Grundsätzlich muss ein persönliches Fallübergabegespräch zwischen der bisher zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft stattfinden. Die/der Dienstvorgesetzte der fallübernehmenden Fachkraft bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des zusammenfassenden Sachstandsvermerks.

Ist ein Übergabegespräch nicht möglich, weil z.B. die betreffenden Familien den Jugendamtsbezirk verlassen und ein anderes Jugendamt zuständig wird, so ist der zusammenfassende Sachstandsvermerk dem zuständigen Jugendamt umgehend in doppelter Ausfertigung zuzusenden und in einem Telefongespräch der neu zuständigen Fachkraft zu erläutern. Über dieses Gespräch ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, vom fallabgebenden Jugendamt dem nunmehr zuständigen Jugendamt zuzuleiten und vom neu zuständigen Jugendamt gegenzuzeichnen und dem abgebenden Jugendamt wieder zurückzuschicken.

3.8 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe

Wird nach Leistungsgewährung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht, setzt dies eine Trägervereinbarung nach § 8 a SGB VIII voraus, die stets auch Vereinbarungen über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes beinhaltet (siehe § 8 a

Abs. 2 SGB VIII). Unter anderem ist hier sicherzustellen, dass die Fachkräfte des freien Trägers zur Abschätzung von Gefährdungsrisiken eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen (Fachkräfteliste, Regelungen zur Kostenübernahme).

Mit der Vereinbarung über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes entsteht eine eigene Garantenstellung der leistungserbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus Pflichtenübernahme. Daneben kommt mit Beginn der Leistungserbringung eine originäre eigene Garantenstellung der die Leistung erbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus tatsächlicher Schutzübernahme hinzu. Bei der einzelfallzuständigen Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers verbleibt zwar die Garantenpflicht zum Schutz des Kindes als Aufgabe des staatlichen Wächteramtes. Sie erfährt jedoch eine wesentliche inhaltliche Veränderung. Die einzelfallzuständige Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers hat nunmehr die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkraft des freien Trägers die zu erbringende Leistung an den im Hilfeplan festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen in der Trägervereinbarung nach § 8 a SGB VIII bzw. in den Leistungsvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII und im auf den konkreten Einzelfall bezogenen Hilfeplan die beiderseitigen Verantwortlichkeiten geklärt sein. Außerdem muss sich die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamtes vergewissern, dass die Absprachen eingehalten werden. Insbesondere gilt daher: Da der Hilfeplan, der gemeinsam vom hilfegewährenden und hilfeerbringenden Träger zusammen mit den Betroffenen zu entwickeln und fortzuschreiben ist, eine verbindliche Zielsetzung beinhaltet und dabei auch das Schutzkonzept für das Kind zum Gegenstand hat, sind Abweichungen vom Schutzkonzept für das Kind und akute, schwerwiegende Gefährdungen im Sinne einer Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung der einzelfallzuständigen Fachkraft unmittelbar mitzuteilen. Daher sollten die Trägervereinbarungen sowie der Hilfeplan bezogen auf den Einzelfall die Mitteilungspflichten des leistungserbringenden Trägers der freien Jugendhilfe an den öffentlichen Träger, insbesondere bei akuten, schwerwiegenden Gefährdungen (Fälle des § 8 a Abs. 3 SGB VIII) zum Gegenstand haben. Auch sollte in den Trägervereinbarungen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Teile der

Empfehlungen sichergestellt werden, dass die Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe in den Fragen der Wahrnehmung und Risikoeinschätzung bei akut drohender Gefährdung durch Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung nach vergleichbaren Standards arbeiten wie die Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Sollte die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamtes Anhaltspunkte haben, dass der Berichts- und Meldepflicht nicht oder nicht genügend entsprochen wird, ist die oder der Dienstvorgesetzte einzuschalten, die oder der mit dem freien Träger unverzüglich ein Klärungsgespräch führt.

Sind Anhaltspunkte für eine akute, schwerwiegende Gefährdung durch eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung erkennbar, die von der leistungserbringenden Fachkraft nicht ausgeräumt werden können, gelten die Verfahrensregeln nach 3.32.

3.9 Beachtung des Datenschutzes

3.91 Allgemeine Vorbemerkung

Der Schutz personenbezogener Daten (sowohl bei der Erhebung als auch bei der Weitergabe) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit pädagogischer Hilfen und damit eine Bedingung fachlich qualifizierten Handelns. Auf der einen Seite ist das Jugendamt auf die Kenntnis persönlicher Daten angewiesen, um eine bedarfsgerechte Hilfe leisten und das Gefährdungsrisiko des Kindes möglichst gut einschätzen zu können. Auf der anderen Seite sind Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche teilweise nur bereit und in der Lage, offen über ihre Probleme und Belastungen zu sprechen, wenn sie davon ausgehen können, dass diese Daten vertraulich behandelt werden.

Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt. Als Konsequenz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe heißt dies, dass mit

Daten der jungen Menschen und ihrer Familien sehr sorgsam umgegangen werden muss und eine Übermittlung von Daten an andere Stellen nur möglich ist, wenn hierfür eine ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass es keine Auskunftspflichtung oder Verpflichtung zur Vorlage von Schriftstücken und Akten gibt, wenn keine gesetzlich normierte Übermittlungsbefugnis vorliegt.

Die Situation in Fällen der Kindeswohlgefährdung ist jedoch komplexer, weil dem Recht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl gegenübersteht und dadurch begrenzt wird. Andererseits gefährdet jeder rechtlich zulässige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten an Dritte ohne Einwilligung) wegen des Vertrauensverlustes den Zugang zu den Eltern und damit zum Kind. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird.

3.92 Datenerhebung

Gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz). Gerade im Fall der Kindeswohlgefährdung hängt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind (Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts) jedoch ihrerseits von den erhobenen Daten ab. Grundlage für die Bestimmung des Datenbedarfs bilden daher Hypothesen über mögliche Ursachen der vorgetragenen oder wahrgenommenen Probleme über Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die kindliche Entwicklung und deren Veränderbarkeit durch pädagogische Hilfen. Hinzu kommen Fragen zur Einschätzung des Risikos für das Wohl des Kindes in der Familie (siehe 3.2).

Gemäß § 62 Abs. 2 SGB VIII dürfen Sozialdaten grundsätzlich nur mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden (Ersterhebungs- bzw. Kenntnisgrundsatz). Blicke jedoch das Jugendamt allein auf die Bereitschaft der Eltern angewiesen, die zur Aufklärung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen

Informationen preiszugeben, so könnten die Eltern den Weg zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls ihres Kindes unter Berufung auf ihr Recht zur informationellen Selbstbestimmung versperren. Sie würden damit ihr Elternrecht missbrauchen.

Deshalb gestattet § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII in Gefährdungsfällen die Datenerhebung auch ohne Einwilligung der Betroffenen. Aus den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die einen Hausbesuch notwendig machen, lässt sich noch nicht ableiten, ob der Gefährdung durch Unterstützung der Eltern oder aber (nur) durch Anrufung des Familiengerichts begegnet werden kann. Verweigern Eltern die notwendigen Informationen, dann ist die Fachkraft befugt, die notwendigen Auskünfte bei Dritten (ohne Mitwirkung der Eltern) einzuholen. Voraussetzung für diesen Eingriff in die Freiheitsrechte der Eltern ist jedoch, dass „konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist zur Erlangung von Auskünften und Daten, deren der Staat bedarf, um auf hinreichend sicherer Erkenntnisgrundlage beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzung für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramts vorliegt“ (Jestaedt, Bonner Kommentar, Art. 6 GG Rdnr. 186). Dies bedeutet, dass die Erhebung von Daten bei Dritten nicht nur und nicht erst dann zulässig ist, wenn die Kenntnis der Daten erforderlich ist für eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII), sondern bereits zur Entscheidung der Vorfrage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder gegebenenfalls durch Anrufung des Familiengerichts abgewendet werden muss.

3.93 Datenübermittlung

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung spielt die Übermittlung von Daten eine zentrale Rolle, nämlich an:

- das Familiengericht;
- die Polizei;
- Einrichtungen der Gesundheitshilfe;
- andere Mitarbeiter/innen im Jugendamt im Rahmen einer Vertretung oder eines internen Zuständigkeitswechsels;

- ein anderes Jugendamt aufgrund eines externen Zuständigkeitswechsels.

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsgrundsatz § 64 Abs. 1 SGB VIII).

Im Interesse eines effektiven Kinderschutzes dürfen Sozialdaten dem Familiengericht auch dann übermittelt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung zwar Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlagen, aber noch gar nicht beurteilt werden konnte, ob deren Abwendung durch Hilfe zur Erziehung oder eine Anrufung des Gerichts erfolgen muss. Hält das Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts für erforderlich, so steht der Übermittlung der Daten § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht im Weg, da der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht durch die Übermittlung, sondern durch die Weigerung der Personensorgeberechtigten infrage gestellt wird. Aufgrund der Weitergabebefugnis nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dürfen auch anvertraute Daten an das Familiengericht weitergegeben werden.

Bedarf es zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung des Tätigwerdens der Polizei, so befugt § 64 Abs. 1 SGB VIII auch eine Weitergabe der Sozialdaten an die Polizei (etwa zur Anwendung unmittelbaren Zwangs). Wie bei der Übermittlung an das Familiengericht steht hier § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht im Weg. Vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Garantenstellung ist die Fachkraft auch befugt, anvertraute Sozialdaten an die Polizei weiterzugeben (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

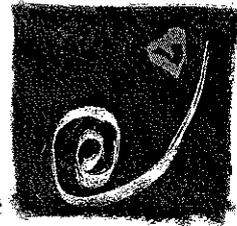
Praxisrelevant ist aber – wie die Gerichtsverfahren zeigen – nicht nur die Weitergabe von Informationen an das Familiengericht und die Polizei, sondern bereits die Weitergabe von Informationen bei internen oder externen Zuständigkeitswechsel oder zwischen Jugendamt und Leistungserbringer. Gerade in laufenden Hilfeprozessen mit Gefährdungsrisiko kann die Kenntnis anvertrauter Daten (Krankheit, Sucht, Gewaltausübung durch den Partner) für die Risikoeinschätzung und dessen Neubewertung entscheidend sein. Die Weitergabe anvertrauter Daten an andere Mitarbeiter bei Zuständigkeitswechsel für die Fallbearbeitung (auch Vertretung) oder Änderung der örtlichen Zuständigkeit oder aber die Weitergabe solcher Daten an verantwortliche Mitarbeiter in dem Dienst oder der Einrichtung, die die Leistung erbringt,

ist zulässig mit Einwilligung der betroffenen Person (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Wird sie jedoch nicht erteilt, geht der zuständig gewordenen Fachkraft eine wichtige Information für die Einschätzung bzw. Neubewertung des Gefährdungsrisikos verloren. Daher gibt § 65 Abs. 1 SGB VIII die rechtliche Grundlage für eine Weitergabe von anvertrauten Daten bei Zuständigkeitswechseln, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Kenntnis der Daten für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind. Zudem ist die Weitergabe an Fachkräfte erlaubt, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a SGB VIII hinzugezogen werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Schließlich dürfen die anvertrauten Daten auch an das Vormundschaftsgericht oder das Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 a SGB VIII weitergegeben werden, wenn angesichts der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden kann.

Die Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden ist dann zulässig, wenn damit eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamts erfüllt wird (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Damit besteht keine Pflicht des Jugendamts zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (z.B. Pflicht zur Strafanzeige). Die Anrufung steht vielmehr im fachlichen Ermessen: Die Jugendämter haben abzuwägen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mit deren Maßnahmen dem Wohl des Kindes (und nicht der Allgemeinheit oder dem öffentlichen Empfinden) am Besten gedient ist. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt. Die Entscheidung kann nur nach einer genauen Überprüfung der konkreten Situation des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden. Die Dienstvorgesetzten und/oder andere Fachkräfte im Team sind zu dieser Entscheidungsfindung hinzuzuziehen.

*Artikel zur
„Insoweit erfahrenen Fachkraft“*

Dieser Text ist erschienen in „Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11 / 2007, S. 515-520, Hg.: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.



Die
Kinderschutz-Zentren

Ralf Slüter*

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII

I. Vorbemerkung

Mit der Einführung des §8a SGB VIII wurde der Schutzauftrag für die Jugendhilfe konkretisiert und auf die Träger der freien Jugendhilfe verlängert.

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags geht es darum: Gefährdungen zu erkennen, Risiken einzuschätzen, auf Hilfen hinzuwirken, Hilfen anzubieten und die Wirksamkeit der angenommenen Hilfen zu überprüfen. Dabei sollen betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern so früh wie möglich beteiligt werden – es sei denn, der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen wäre dadurch gefährdet. Der Begriff Schutzauftrag ist daher zentral als Hilfeauftrag zu begreifen.

Schutz und Hilfe als Kontinuum entspricht dem fachlichen Grundverständnis der Kinderschutz-Zentren. Sie verfügen über langjährige Erfahrungen in der Fachberatung von Jugendhilfeeinrichtungen in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Aus dem persönlichen Erfahrungsschatz sollen die folgenden Überlegungen einen Beitrag zur Diskussion über Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII leisten.

II. Einführung

Fallbeispiel: Eine Erzieherin aus dem Kindergarten ruft im Kinderschutzzentrum an und berichtet Folgendes: Die 3-jährige N. befinde sich seit vier Wochen in einer Krise, die den Erzieher/inne/n und der Mutter große Sorgen bereite. Das Kind lasse sich kaum beruhigen, schreie, weine und suche permanent den Schutz bei der Mutter oder in deren Abwesenheit bei einer Erzieherin. Sie nehme keine altersgerechten Spielangebote mehr wahr, spreche nicht, esse kaum und verbringe viel Zeit auf der Toilette mit der Klage über Schmerzen. Alle seien in großer Sorge. Man wisse nicht, was zu tun sei und man könne auch nicht einschätzen, was zuhause wirklich passiere.

Der Kindergarten ist in großer Sorge. Fragen, die sich die Erzieher/innen stellen, sind: Wie sind die Auffälligkeiten zu bewerten? Ist dem Kind innerhalb oder außerhalb der Familie Schlimmes widerfahren? Ist das Kindeswohl gefährdet? Was soll ich in dieser Situation tun? Soll ich – darf ich – den Kinderarzt anrufen? Muss ich mich an das Jugendamt wenden? Wie soll ich den Eltern gegenüber treten? Muss das Kind aus der Familie herausgenommen werden? Kann man das den Eltern antun?

Der Schutzauftrag verpflichtet in diesem Fall die Einrichtung, gefährdungskritische Anhaltspunkte sensibel wahrzunehmen, sich um Klärung zu bemühen und, als Unterstützungs(an)gebot, eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft zu konsultieren.

Schutzauftrag heißt für Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe:

- Signale von Kindeswohlgefährdungen erkennen,

* Der Verf. ist als Diplom-Psychologe Leitung von Kinderschutzzentrum Harburg und Beratungsstelle Frühe Hilfen Harburg (DKSB Hamburg) sowie Sprecher des Fachausschusses der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren.

- Risiken für Kinder im Zusammenwirken mit anderen Fachkräfte oder mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ einschätzen,
- Kontakt aufnehmen zu Eltern und Kindern in schweren Familienkrisen, um deren Problemsicht zu erkunden,
- auf Hilfen hinwirken und anbieten,
- Jugendamt einbeziehen, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um Gefährdungen abzuwenden.

Da viele Einrichtungen nicht über die notwendige Fachkompetenz zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos verfügen (können), sieht der Gesetzgeber die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vor (§ 8 a Abs. 2 S. 1 SGB VIII).¹ Oft ist spezielles Fachwissen, beispielsweise über psychische Erkrankungen, medizinische Zusammenhänge oder über die besondere Familiendynamik in Gewaltfamilien notwendig, um Gefährdungen einschätzen zu können.

Im Gesetz nicht beschrieben sind jedoch die notwendigen Kompetenzen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und die Standards in der Fachberatungspraxis. Dies ist der fachlichen Diskussion vorbehalten.

Im Folgenden werden formuliert:

- Schwierigkeiten in der Wahrnehmung des Schutzauftrags,
- notwendige Kompetenzen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und
- einige Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII.

III. Schutzauftrag für die Kinder- und Jugendhilfe: Gefährdungen erkennen, Risiken einschätzen und auf Hilfen hinwirken

1. Ursachen von Gefährdungen

Kindesvernachlässigung, sexueller Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen sind Ursachen von Kindeswohlgefährdung.

Für die Kinderschutz-Zentren ist Gewalt gegen Kinder ein Ausdruck der Überforderung von Eltern, Alltagsprobleme, Paarkonflikte, Erziehungskonflikte oder persönliche Krisen zu bewältigen und zu lösen. Familien in Krisen sind mit den Anforderungen des alltäglichen Lebens und mit ihren Kindern überlastet. Sie stehen hilflos einer Vielzahl von Problemen gegenüber und haben meist kaum noch Zugang zu ihren Ressourcen, Probleme zu bewältigen. Sie wollen gute Eltern sein, ziehen sich aber aus Scham oder aus Angst vor Strafe und dem Verlust ihrer Kinder zurück, sie isolieren sich. Oft übernehmen diese Eltern keine Verantwortung für das, was sie tun oder nicht tun und machen die Kinder, die Gesellschaft, die Schule oder das Jugendamt für ihr Elend verantwortlich. Dennoch: Familien in Krisen wollen Hilfe – und sie haben gleichzeitig Angst davor.

Die Kinder- und Jugendhilfe kommt häufig zu einem Zeitpunkt in Kontakt mit Familien, zu dem die Konflikte bereits lange Zeit bestehen, sich zuspitzen und zu entgleisen drohen. Die Helfer sehen dann heftige, manchmal auch lebensgefährliche Bedrohungen und Verletzungen und haben selbst mit Gefühlen von Angst, Wut, Ohnmacht und Hilflosigkeit zu tun.

2. Gefährdungseinschätzung und Hilfebeziehung

Der § 8 a SGB VIII ist kein Meldeparagraf.² Er ist eine Aufforderung an Helfer/innen, die eigenen Möglichkeiten auszuschöpfen und zugleich eine Haltung einzunehmen, die einerseits Eltern ernst nimmt und einen Zugang zu ihnen ermöglicht, und die andererseits ermöglicht, den Konflikt mit ihnen zu wagen, wenn sie Probleme und Gefährdungen verharmlosen oder verleugnen und/oder eine andere Sicht der Dinge haben.

Die Kinder- und Jugendhilfe soll schützen und helfen und sich nicht auf das Helfen beschränken und den Schutz an andere (z. B. Familiengerichte, Polizei) delegieren. Dabei steht jedoch die gesetzlich formulierte Klarheit des Schutzauftrags oft im Kontrast zum Alltag der Kinder- und Jugendhilfe:

¹ Meysen/Schindler JAmt 2004, 449 (452).

² Meysen/Schindler JAmt 2004, 449 (452).

Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung geht es häufig um diffuse und chaotische Situationen. Der Grad der Gefährdung von Kindern, Gefährdungsursachen und Lösungen sind meist auf den ersten und auch auf den zweiten Blick nicht erkennbar.³ Gerade in diesen chaotischen und mehrdeutigen Situationen sind Eltern, Kinder und Jugendliche die Informationsgeber/innen, die Situationen durchschaubarer machen.

Gefährdungseinschätzungen gelingen daher am besten im Kontakt mit Eltern, Kindern und Jugendlichen. Deren Sicht auf die Probleme, ihre Fähigkeit und Bereitschaft, Gefährdungen zu sehen und Hilfen anzunehmen, sind Teile jeder umfassenden Gefährdungseinschätzung. Ziel der Kontaktaufnahme ist die Erarbeitung einer gemeinsamen Problemsicht. Vermutungen der Helfer über Gefährdungen sind meist subjektive Hypothesen. Realistische Einschätzungen entstehen, wenn Fachkräfte und Eltern zu einer gemeinsamen Problemsicht gelangen.

Die Einbeziehung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung ist vom Gesetzgeber vorgesehen und fachlich notwendig, sofern der Schutz der Kinder nicht durch die Einbeziehung der Eltern gefährdet ist. Die Bedeutung einer gelingenden Beziehung zwischen Eltern und Helfer/inne/n zeigt sich auch in den tragischen Fällen von Kindesvernachlässigung, die in der letzten Zeit die Öffentlichkeit bewegt haben. Oft bestand in diesen Fällen anfänglich ein Kontakt zum Hilfesystem. Weil das Risiko nicht angemessen und beziehungsgestützt eingeschätzt wurde, konnte später die Eskalation der familiären Situation nicht mehr wahrgenommen werden, da der Kontakt zwischen Eltern und Helfer/inne/n nicht tragfähig, sondern abgebrochen war.⁴

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags geht es nicht um einen kurzfristigen Kontakt zu Eltern zur Einschätzung der Gefährdung. Risikoeinschätzung und Hilfebeziehung sind untrennbar miteinander verbunden. Die gelungene Einbeziehung der Eltern ist der erste Schritt in die Hilfebeziehung.

3. Schutzauftrag im Beziehungsdreieck Eltern, Kinder und Helfer/innen

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags ist insbesondere für Einrichtungen, in denen Fachkräfte täglich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, umgehen und leben, eine besondere Herausforderung. Sie fühlen sich den Kindern verbunden und oft ist der Kontakt zu Eltern z. B. in Kindertageseinrichtungen freundschaftlich getönt. Die Sorge um ein in der Einrichtung betreutes Kind ist für die Fachkräfte eine Stresserfahrung: Krisen von Familien werden leicht auch zu Krisen der Helfer/innen.⁵

Der entstehende Handlungsdruck kann dabei zu einer Einengung der Aufmerksamkeit führen – Gefühle werden handlungsleitend. Die Angst um das Kind, der Ärger auf schlecht versorgende Eltern und die Angst vor Fehlern erschweren das Handeln im Beziehungsdreieck Eltern-Kind-Helfer/in und die Wahrnehmung des Schutzauftrags.

Diese Schwierigkeiten sollen exemplarisch beschrieben werden:

Überreaktionen: Die Vermutung, dass ein Kind misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wird, setzt Helfer/innen unter extremen Handlungsdruck. Sie sind mit eigenen Gefühlen von Ohnmacht, Angst und Wut auf die Eltern konfrontiert. Unreflektiert können diese Gefühle zu Überreaktionen führen: Ziel von Hilfe ist dann, die Gewalt zum Verschwinden zu bringen. Bedürfnisse, Ängste, Ressourcen und wichtige Beziehungsaspekte zwischen Kind und Eltern werden dann nicht wahrgenommen. Voreilige Interventionen (z. B. Trennungen) können die Folge sein.

Verleugnungen und Verharmlosungen: Ebenso können Überforderungsgefühle dazu führen, dass reale Gefährdungen für die Kinder verleugnet werden und gar nichts passiert.

Angst vor Konflikten: Einbeziehung von Eltern im Rahmen der Gefährdungseinschätzung bedeutet, Eltern mit Wahrnehmungen, Bewertungen und Sorgen der Helfer zu konfrontieren. Die Konfliktfähigkeit der Fachkraft hat daher Einfluss auf das Ergebnis dieser Einschätzung und auf das Gelingen des Hilfeprozesses. Vor allem in Einrichtungen, die mit den Kindern arbeiten, gibt es oft wenig Erfahrung mit der Durchführung konfrontierender Elterngespräche. Aus der Sorge vor einem Konflikt mit Eltern (die Eltern melden ihr Kind ab!) werden Gefährdungen nicht angesprochen.

³ Schrapper, in: Die Kinderschutzzentren, Fallverstehen und Diagnostik bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation Kongressbericht, 2001, S. 9 ⁽¹⁰⁾

⁴ Gerber, Von der Checkliste zur persönlichen Risikoabschätzung, Vortrag Hamburger Fachtagung Februar 2006, S. 5 (www.■■■■).

⁵ Dazu Kohaupt JAmt 2005, ■■■■.

Ablehnung von Verantwortung: Die Angst vor Fehlern kann die Vermeidung von Verantwortung zur Folge haben: Man fühlt sich nicht zuständig und verweist die Familie an andere Einrichtungen. Auch Meldungen an das Jugendamt, die ohne eine vorherige Kontaktaufnahme zu Eltern, Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden, können als Versuch gedeutet werden, Verantwortung abzuwenden.

Subjektivität und Fehleinschätzungen: Wenn Fachkräfte sich um das Wohl eines Kindes sorgen, werden Eltern zumeist zu Beschuldigten.⁶ Dies verändert die Beziehung: Aus Kooperation wird ein Konflikt zwischen Eltern und Einrichtung. Dabei ist im Rahmen der Gefährdungseinschätzung die Verarbeitung von Informationen nicht nur von fachlichen Kriterien, sondern auch von der Persönlichkeit, den Werten des Bewertenden und von der Qualität des Kontakts zwischen Eltern und Helfer/innen abhängig. Fehleinschätzungen bei der Gefährdungseinschätzung können die Folge sein.

Schuldzuschreibungen und Spaltung: Die Jugendhilfe hat oft mit Familien zu tun, in denen Kinder gefährdet sind, die Gefährdungen jedoch nicht ausreichen, um Maßnahmen gegen den Willen der Eltern einzuleiten. Fachkräfte sind identifiziert mit dem Kind, fühlen sich hilflos und leiden darunter, dass sich nichts bewegt. Diese emotionale Belastung kann zu Schuldzuschreibungen an andere Helfer/innen führen. Beispielsweise wird den Jugendämtern dann vorgeworfen, trotz massiver Gefährdungen nichts zu tun. Die Einteilung in gute und schlechte Hilfen und gute und schlechte Helfer ist Ausdruck solcher Spaltungen im Hilfesystem.

Identifikationen, Parteilichkeiten, Gefühle von Macht und Ohnmacht, Verleugnungen, Schuldzuschreibungen und Spaltungen sind Beziehungsstörungen innerhalb der Familien, die sich auch in der Beziehung zwischen Helfern und Familien wieder finden.

Die dargestellten emotionalen Verstrickungen führen zu Schwierigkeiten in der Wahrnehmung des Schutzauftrags. Sie sind in der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII zu reflektieren. Mit Hilfe der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist es notwendig, die eigene Rolle, das eigene Selbstverständnis, Gefühle den Eltern und Kindern gegenüber, die eigene Haltung und das Selbstverständnis der Einrichtung kritisch zu hinterfragen, da sie wesentlichen Einfluss auf die Gefährdungseinschätzung und das Gelingen des Hilfeprozesses haben.

IV. Kompetenzen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“⁷

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollen Gefährdungen erkennen und sie in Beziehung zu Eltern und Kindern gewichten. Ziel der Beziehungsaufnahme ist die Erarbeitung einer gemeinsamen Problemsicht, einer von den Eltern verstandenen und akzeptierten Diagnose. Dies ist auch ein wesentliches Qualitätsmerkmal von Hilfeplanung.

Die Aufgabe der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist die Begleitung von Helfer/inne/n in der Umsetzung dieses so verstandenen Schutzauftrags. Der Rahmen, den diese Begleitung braucht, ist die Fachberatung nach § 8 a Abs. 2 S. 2 SGB VIII.

Folgende Kompetenzen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erscheinen für den Prozess der Fachberatung nach §8a SGBVIII notwendig. Sie sollte:

- Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung kennen;
- Dynamiken von Gewalt gegen Kinder kennen (in Familien und zwischen Helfer/inne/n und Familien); Erziehungskompetenzen und die Veränderungsfähigkeit von Eltern einschätzen können;
- Wirksamkeit verschiedener Hilfen beurteilen können;
- über Erfahrungen in Gesprächen mit Eltern und Kindern verfügen, um andere in solchen Gesprächen anleiten zu können;
- über notwendige Spezialkenntnisse verfügen;

⁶ Kohaupt, Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren, S. 4 (www.kindeschutz.de/■■■■).

⁷ Die Ausführungen über Kompetenzen und Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ knüpfen an die Beiträge von Georg Kohaupt, xxxTitel Expertisexxx und Monika Weber-Hornig, „Weiterbildungskonzept zur insoweit erfahrenen Fachkraft“, (unveröffentlichtes Konzept) Mainz 2005, an. Beide haben als Vorstandsmitglieder von Die Kinderschutz-Zentren Deutschland e.V. die Fachdiskussionen zum § 8 a SGB VIII innerhalb und außerhalb des Verbandes geprägt.

- Hilfesysteme kennen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule);
- über supervisorische Kenntnisse verfügen, um Helfer/innen in der Reflexion der eigenen Rolle und im Erwerb von Handlungsstrategien unterstützen zu können;
- persönlich belastbar sein und Angebote der Selbstreflexion kontinuierlich wahrnehmen.

V. Fachberatung nach §8a SGB VIII: Drei Phasen/Aufgaben des Beratungsprozesses

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe beschreibt einen Prozess zwischen Helfer/inne/n, Eltern und Kindern. Dabei ist die fortlaufende Risikoeinschätzung Bestandteil des Hilfeprozesses. Die begleitende Fachberatung ist ein Beratungsprozess zwischen Helfer/inne/n und der „insoweit erfahrener Fachkraft“.

Der Beratungsprozess ist nicht auf die Sammlung von Informationen und deren Bewertung begrenzt. Darüber hinaus ist die Fachberatung eine Form der begleitenden Beratung, in der Interventionen und Hilfeideen überlegt und vorbereitet und – in einem weiteren Schritt – deren Wirkungen und Ergebnisse überprüft werden.

Sie kann sich daher über mehrere Sitzungen erstrecken. Dabei ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“ als eine eigene, von der Rat suchenden Fachkraft unabhängige Organisationseinheit zu betrachten.⁸ In Kinderschutz erfahrenen Teams kann jedoch die Funktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ kollegial erbracht werden.

Der Einfachheit halber soll der – an sich komplexe – Prozess der begleitenden Fachberatung in unterschiedliche Phasen/ Aufgaben eingeteilt werden:

Phase/Aufgabe 1: Orientierung

Informationen sammeln und Erstbewertung vornehmen

Phase/Aufgabe 2: Beziehungsaufnahme begleiten

Eltern und Kinder einbeziehen und auf Hilfen hinwirken

Phase/Aufgabe 3: Prozessorientierte Bewertung

Akute Gefährdung einschätzen, Kindeswohlgefährdungsprognose erstellen und Hilfeideen entwickeln

1. Orientierung: Informationen sammeln und Erstbewertung vornehmen (Phase 1)

a) Auftragsklärung: Anliegen an die Fachberatung nach § 8 a SGB VIII

Am Anfang der Fachberatung steht die Auftragsklärung: Der/Die Helfer/in muss aus seiner/ihrer Sicht das Problem definieren, damit eine Vereinbarung über den Auftrag getroffen werden kann.

Folgende Anliegen an die begleitende Fachberatung sind denkbar:

- Klärung von unklaren Situationen (Erkunden und Gewichten von Gefährdungen der Kinder);
- Reflexion der Rolle des/der Helfers/Helferin (Einstellungen und Gefühle im Beziehungsdreieck Eltern-Kind-Helfer/in);
- Vorbereitung und Unterstützung bei der Einbeziehung der Eltern zur Gefährdungseinschätzung;
- Entwicklung von Perspektiven in der Arbeit mit den betroffenen Familien;
- Erlangung einer größeren eigenen Handlungssicherheit;
- Vorbereitung einer Überleitung an eine andere Einrichtung;
- Vorbereitung einer Überleitung an das Jugendamt.

⁸

DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, 298.

b) Informationssammlung

Gewalt gegen Kinder engt die Aufmerksamkeit der Helfer/innen ein. In der Phase der Orientierung müssen daher möglichst viele Informationen aus unterschiedlichsten Blickwinkeln zusammengetragen und von der Rat suchenden Fachkraft dokumentiert werden. Auch auf Seiten der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sollte der Beratungsprozess schriftlich dokumentiert werden.

So genannte Checklisten können eine umfassende Gefährdungseinschätzung nicht ersetzen.⁹ Sie können aber eine Orientierung zur Einordnung von Beobachtungen und zum Erkennen von Gefährdungsmerkmalen sein.¹⁰

Bei der Informationssammlung geht es neben der Darstellung von Gefährdungsmerkmalen um das Verstehen von Beziehungen innerhalb der Familie, zwischen der Familie und den Helfern und zwischen dem Kind und der Einrichtung. Ein Genogramm, das Familienbrett, die „Cent-Methode“ oder ein soziales Atom eignen sich besonders, um diese Beziehungen abzubilden.

Im Einzelnen sollten folgende Informationen (möglichst anonymisiert) gesammelt werden:

- Die Problemsicht des/der Rat suchenden Helfers/Helferin;
- Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hinweisen können. Leitfragen sind: Wer weiß was? Von wem? wie genau und wie sicher?
- *bzgl. des Kindes*: Hinweise können verbale Äußerungen des Kindes, sichtbare Merkmale von Gewalt, Versorgungsmängel, Symptome (z. B. psychosomatische Beschwerden), plötzliche Verhaltensänderungen oder auch Spielszenen oder Bilder sein;
- *bzgl. der Eltern*: Risikofaktoren, die Eltern in der Ausübung ihrer Elternrolle einschränken können, sollten überprüft werden (Persönlichkeit der Eltern, materielle Situation, Lebenssituation der Familie, etc.);
- *bzgl. der Beziehung zwischen Eltern und Kind*: Erziehungsstile, Reaktionen des Kindes auf die Eltern etc. sind in diesem Zusammenhang wichtig;
- Ressourcen von Eltern und Kindern (z. B. positive Kräfte und verlässliche Bindungen, die halten und fördern);
- bisherige Hilfeverläufe;
- Reflexion der bisherigen Beziehung zu den Eltern (auch bzgl. Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz und Veränderungsfähigkeit);
- Eigendiagnose von Helfer/inne/n: Gefühle und Konflikte von Helfer/inne/n mit den Eltern, die eigene Haltung dem Kind gegenüber, mögliche institutionelle Probleme oder Belastungen, die Einfluss auf die Beziehung zwischen Fachkraft und Eltern haben könnten.

c) Planung des weiteren Vorgehens

Am Ende dieser 1. Phase der Orientierung sollte in der Fachberatung eine Erstbewertung der Gefährdung auf den Ebenen Gefährdungstatbestand (erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagbar), Gefährdungsursachen, Elternwille- und Fähigkeit vorgenommen werden.¹¹

Ergebnisse können sein:

- Wenn eine erhebliche Gefährdung mit Gefahr für Leib und Leben eines Kindes angenommen wird (§ 1666 Abs. 1 BGB), wird unverzüglich das Jugendamt einbezogen.
- Wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, werden Elterngespräche vorbereitet (sofern nicht gewichtige fachliche Gründe dagegen sprechen).

⁹ Hilfeprozess im Konflikt – Handlungskompetenz der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Fachkongress Hamburg 2006: Ergebnisse im Überblick (zu finden unter www.■■■■).

¹⁰ Das Kinderschutzzentrum orientiert sich an den Prüfbögen des DJI (in *Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner*, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst [ASD], 2006 im Anhang) und den Hamburger Empfehlungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (zu finden unter www.kinderschutz.de).

¹¹ *Merchel/Schone*, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, in: *Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie*, 2004, S. 22 ff. ■■■■ ist das ein Buch? im Internet zu finden?

- Ebenfalls wird über eine Einbeziehung des Kindes entschieden (sofern nicht gewichtige fachliche Gründe dagegen sprechen).
- Hilfen, die Eltern und Kindern angeboten werden können, werden vorüberlegt.

2. Beziehungsaufnahme vorbereiten: Eltern und Kinder einbeziehen und auf Hilfen hinwirken (Phase 2)

Die Einbeziehung von Eltern ist für die Gefährdungseinschätzung unabdingbar (bzgl. Problemazeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz). Gleichzeitig ist die Einbeziehung von Eltern der erste Schritt in die Hilfebeziehung (auf Hilfen hinwirken). Die Phase zwei ist die Phase der Beziehungsaufnahme.

Problemgespräche, in denen Eltern auf Beobachtungen hingewiesen und um ihre Problemsicht gebeten werden, sollten durchgeführt werden. Hier ist es manchmal sinnvoll, dass die Fachkraft der Einrichtung im Elterngespräch Unterstützung durch eine zweite Person bekommt (z. B. ein/e Familienberater/in des Kinderschutzzentrums).¹² Zu dieser Phase gehört auch Reflektion des Elterngesprächs in der Fachberatung.

3. Prozessorientierte Bewertung: Akute Gefährdung einschätzen, Kindeswohlgefährdungsprognose erstellen und Hilfeideen entwickeln (Phase 3)

a) Bewertung der Informationen

In Phase 3 steht die Bewertung aller Informationen aus den Gesprächen zwischen Fachberater/in und Helfer/in und den Elterngesprächen im Vordergrund. Es geht darum, zentrale Zusammenhänge herauszuarbeiten. Der Begriff prozessorientierte Bewertung deutet darauf hin, dass die Einschätzung von Gefährdungen keine einmalige Bewertung ist. Einschätzungen und Gefährdungslagen verändern sich stetig, so dass die Gefährdungseinschätzung als Teil des gesamten Hilfeprozesses zu verstehen ist.

Die Informationen können unter folgenden Gesichtspunkten bewertet werden:¹³

- Gewährleistung des Kindeswohls auf den Dimensionen;
- Ausmaß der Beeinträchtigung;
- Häufigkeit und Chronizität der Belastung;
- Verlässlichkeit der Versorgung;
- Ausmaß und Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme;
- Qualität der Erziehungskompetenz;
- Selbsthilfekompetenz des Kindes (und der Eltern);
- Vorhandensein kompensierender Unterstützungen;
- Problemazeptanz der Sorgeberechtigten und der Kinder selbst (sehen Eltern und Kinder ein Problem?);
- Problemkongruenz (stimmen Eltern und Kinder mit Helfern in Erklärungen überein?);
- Hilfeakzeptanz (sind Eltern und Kinder bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen?);
- Veränderungsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit (können und/oder wollen Eltern sich verändern?).

¹² Angesichts einer möglichen Rollenkonfusion sollte dies jedoch nicht der/die Fachberater/in sein.

¹³ Grundlagen des Beratungsprozesses sind die Ausführungen des Dormagener Qualitätskatalogs, ■■■■, die dort unter dem Stichwort „Gründliche Risikoeinschätzung“ aufgeführt sind und vom Deutschen Städtetag (JAmt 2003, ■■■■) und dem Saarbrücker Memorandum (DIJuF, Verantwortlich handeln. Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, 2004) aufgenommen wurden.

b) Dissens zwischen Helfer/in und Fachberater/in

Ziel der Bewertungsphase ist eine gemeinsame, zwischen Helfer/in und „insoweit erfahrener Fachkraft“ geteilte Problemsicht über Vorliegen und Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung und über notwendige Handlungsschritte.

Im Falle unterschiedlicher Einschätzungen – eines Dissenses zwischen Helfer/in und Fachberater/in –, ist dies klar zu benennen. Beide sollten sich um eine Klärung bemühen. Zu empfehlen sind ein weiterer Beratungstermin und/oder die Einbeziehung einer weiteren, besonders qualifizierten Fachkraft, die zu einer Klärung beitragen kann.

Eine Einbeziehung des Jugendamts gegen den Willen der Helfer/in erscheint nicht sinnvoll, da es sich bei der Fachberatung um Informationen handelt, die im Vertrauen mitgeteilt wurden, also schützenswert sind. Die Vertraulichkeit sollte gewahrt bleiben.¹⁴ Die Fallverantwortung für den Hilfeprozess liegt in den Händen der Fall führenden Fachkraft (bzw. der Jugendhilfeeinrichtung).

Dennoch sind Grenzfälle konstruierbar, in denen sich für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ auch die Frage der ethischen Verantwortung stellt. In einer solchen, von der Norm abweichenden Grenzsituation, kann dies zu einer Einbeziehung der Hierarchieebene des entsprechenden Jugendhilfeträgers oder zu einer Einbeziehung des Jugendamts gegen den Willen (aber mit dem Wissen) des/der Rat suchenden Helfers/Helferin führen. Dies sollte jedoch vorher in der Supervision oder Fallbesprechung reflektiert werden, weil der Vertrauensschutz der wesentliche Standard einer jeden beratenden oder therapeutischen Arbeit ist.

c) Planung des weiteren Vorgehens

Keine Gefährdung

Wenn keine Kindeswohlgefährdung gesehen wird, kann die Fachberatung beendet werden. Oft besteht jedoch weiterer Hilfebedarf für die Familie. Die Annahme angebotener Hilfen ist dann jedoch freiwillig und liegt in der Entscheidung der Familie.

Keine akute Gefährdung:

Wenn keine akute Gefährdung vorliegt, jedoch prognostisch Gefährdungen zu befürchten sind, entsteht verpflichtender Handlungsbedarf. Den Eltern und Kindern wird Hilfe und Unterstützung angeboten. Die Situation muss sich ändern, um zukünftige Gefährdungen abzuwenden zu können. Die Wirkung dieser Hilfen muss überprüft werden. Das Ausmaß der Gefährdung sollte im Sinne einer prozessorientierten Bewertung im Hilfeverlauf kontinuierlich mit Unterstützung der „insoweit erfahrene Fachkraft“ reflektiert werden, da sich aufgrund von neuen familiären Krisen die Gefährdungslage des Kindes verändern kann.

Akute Gefährdung

Von einer akuten Gefährdung ist auszugehen, wenn:

- eine gegenwärtige erhebliche Gefährdung vorliegt,
- Zugänge zum Kind verwehrt werden,
- und/oder eine gemeinsame Problemsicht mit Eltern nicht herzustellen ist,
- und/oder die Eltern keine Akzeptanz zeigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen,
- und/oder die Hilfen nicht geeignet sind, um die Gefährdung abzuwenden.

Wenn die Gesamtbewertung zu der Befürchtung Anlass gibt, dass die Sicherheit des Kindes nicht mehr gewährleistet ist, müssen das Jugendamt und/oder ggf. andere Institutionen einbezogen werden. Den Eltern wird mitgeteilt, dass das Jugendamt informiert wird und welche Informationen weitergegeben werden.

An dieser Stelle ist der Prozess der Fachberatung (wichtig: nicht der Hilfeprozess in der Jugendhilfeeinrichtung) nach § 8 a SGB VIII beendet. Dies sollte gemeinsam von Helfer/in und

¹⁴ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, 296.

„insoweit erfahrener Fachkraft“ beschlossen werden. Für eine weiterführende Begleitung ist ein neuer Kontrakt notwendig.

VI. Einbeziehung des Jugendamtes

Eine Überleitung an das Jugendamt ist für Helfer/innen und Eltern nicht selten eine belastende Situation. Oft wird sie von Helfer/inne/n wie ein Verrat an Eltern und Kindern erlebt, die sich selbst verraten fühlen.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Beziehung zwischen Helfer/innen und Familie nach Einbeziehung des Jugendamts – entgegen der anfänglichen Befürchtung, Eltern würden den Kontakt abbrechen – oft nicht beendet wird, eventuell wird sie nur unterbrochen. Manche Eltern wenden sich zu einem späteren Zeitpunkt mit der erneuten Bitte um Unterstützung an das Kinderschutzzentrum.

Der Schritt, dem Jugendamt die Sorge um das Kind mitzuteilen, kann eine Form der Beziehungsklärung sein, die von Eltern als neues Beziehungsangebot erlebt wird, das neue Hilfsperspektiven eröffnen kann. Entscheidend ist die innere Haltung der Helfer/innen. Die Botschaft an Eltern sollte sein: „Ich Sorge mich um Dein Kind, angekündigte Konsequenzen werden umgesetzt, ich nehme mich, euch und euer Kind ernst.“

Empathisch sein und konfrontieren, an Verantwortung erinnern, verstehen und den Konflikt wagen, dies ist die Haltung, mit der der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden soll. Dieses Beziehungsangebot trägt dazu bei, dass Eltern die Überleitung an das Jugendamt als Chance und nicht als Verrat begreifen.